

# Zweiter Teil



## 3 Biografische Mikrostudien

---

Im folgenden zweiten Teil dieser Studie werden anhand von drei biografischen Mikrostudien zwei zentrale Aspekte des Komplexes Versklavungen in den Niederlanden im langen 18. Jahrhundert herausgearbeitet. Zum einen werden nun konkret versklavte oder ehemals versklavte Akteur\*innen, deren Lebensläufe und Lebenswelten, soweit sich diese aus den Quellen rekonstruieren lassen, sichtbar gemacht. Zum anderen wird erörtert, inwiefern der soziale Status dieser Akteur\*innen, ihr Selbstbild, die Zuschreibungen, mit denen sie konfrontiert wurden, und die in den Quellen verwendete Sprache mit dem System der Normen und Gesetze sowie dem rassistischen kulturellen Code, wie sie in Teil I dargestellt wurden, korrespondierten. Dieser zweite Teil der Studie könnte somit gewissermaßen als »Praxistest« für den ersten, stärker »theoretisch« ausgerichteten Teil betrachtet werden.

### 3.1 Anthonij van Bengalen

Diese erste biografische Mikrostudie fokussiert auf das Leben des Dienstherrn und Militärtrompeters Anthonij van Bengalen (ca. 1674-17??). Untersucht werden van Bengalens soziales Umfeld, sein Arbeitsleben, das Verhältnis zu seinen Dienstherr\*innen und seine Zugehörigkeit zu deren Haushalt sowie seine soziale und hierarchische Position darin. Eine Analyse der in den Quellen beschriebenen Praktiken und der dabei verwendeten Sprache sowie eine umfassende Kontextualisierung gestatten ein *close reading* und vermitteln eine Vorstellung von van Bengalens Lebenswelt. Es wird sichtbar, durch welche Praktiken van Bengalen im Vergleich zu anderen Dienstherr\*innen eine Ungleichbehandlung erfuhr und welche Reaktionen dies auslöste. Zudem kann nachvollzogen werden, inwiefern van Bengalen durch sein soziales Netz Unterstützung erhielt und mit welchen Problemen er kämpfen musste. Das historische Material für diese Untersuchung entstand während eines langwierigen Gerichtsverfahrens, bei dem van Bengalen die Erb\*innen seiner verstorbenen Dienstherr\*innen verklagte, um die Auszahlung seiner über 30 Jahre einbehaltenen Löhne zu erzwingen.

### 3.1.1 Das historische Material

Die hier verhandelten Ereignisse aus van Bengalens Leben wurden aus den Fallakten der beiden höchsten niederländischen Gerichte, dem *Hof van Holland* und dem *Hooge Rad van Holland*, rekonstruiert.<sup>1</sup> Um den im Zentrum stehenden Rechtsstreit nachvollziehen zu können, werde ich zunächst die verwendeten Quellen vorstellen und kontextualisieren, wozu auch die Darstellung der Streitparteien gehört. Im Anschluss daran wird die Biografie van Bengalens entwickelt, wobei auch der Gerichtsprozess zeitlich und sozial verortet wird.

Am 30. Mai 1713 erstattete der etwa 39-jährige Schwarze Dienstherr Antho-nij van Bengalen Anzeige gegen seine neuen Dienstherr\*innen. Diese waren die Erb\*innen des adligen Ritters Hendrick de Sandra und seiner Frau Maria Lenarts, die 1707 bzw. 1710 verstorben waren. Bei den Erb\*innen handelt es sich um de Sandras Enkelin Margaretha Clant, die mit Jacob Jacobsz Junius verheiratet gewesen war. Jacobus Junius (1664-17??) war Maria Lenarts' Sohn aus erster Ehe und vor seinem Tod Ratsherr in Delft.<sup>2</sup> Weiterhin gehörten zu den Erb\*innen Hindrietta Clant, ebenfalls eine Enkelin de Sandras, und deren Gatte Harmen Scherff, Geschworener am Gericht und später Bürgermeister von Groningen. Zudem noch Johannes Junius (1670-1729), Prediger in Leeuwarden, und seine Frau\* Elisabeth (?-1726). Ein Dienstherr verklagte hier also eine Familie aus der politischen und sozialen Elite der niederländischen Republik, deren männliche\* Vertreter hoch-rangige Ämter im Land bekleideten.

Das überlieferte historische Material des Gerichtsprozesses umfasst Beweise, Argumentationen beider Streitparteien, Zeug\*innenaussagen, Protokolle, Gutachten, das Urteil und weitere Dokumente, die insgesamt etwa 350 handschriftliche Seiten ausmachen und im *Nationaal Archief Den Haag* einsehbar sind.<sup>3</sup>

1 Auf das Gerichtsverfahren wird im Verlauf der Fallstudie konkret eingegangen.

2 Die personenbezogenen Daten können in den jeweiligen Kirchenbüchern bzw. der daraus erstellten Datenbank digital auf der Homepage des Stadsarchief Delft (SAD) eingesehen werden. Über die Suche zu Maria Lenarts etwa werden alle vorliegenden Dokumente zu ihrer Person, auch die Kindstufen, angezeigt: [https://zoeken.stadsarchiefdelft.nl/zoeken/groep=Personen/Vrij\\_zoeken=Maria%20Lenarts/aantalpp=14/?nav\\_id=14-1](https://zoeken.stadsarchiefdelft.nl/zoeken/groep=Personen/Vrij_zoeken=Maria%20Lenarts/aantalpp=14/?nav_id=14-1) (14.09.2021). Zu Jacobus Junius: SAD, DTP dopen, Inv. 14.58, fol. 40, 11.1.1664. Die Hinweise zu Berufen der genannten Personen entstammen den im Folgenden vorgestellten Gerichtsdokumenten. Darin werden am Anfang jedes Dokuments alle Personen mit Berufen und familiärer Bindung vorgestellt. NA, 3.03.01.01, 13641; 10076; 10955.

3 NA, 3.03.01.01, 13641; 10076; 10955. Das historische Material ist in drei Sammlungen gebündelt und wird gerahmt durch die Notizen und Bewertungen des Gerichts, die im Verwaltungsschriftgut des Gerichts überliefert sind. Mit Hilfe der Archivar\*innen des Archivs habe ich systematisch den gesamten Bestand nach den Fallakten abgesucht, so dass ich davon ausgehe, tatsächlich jedes Dokument hierzu gehoben zu haben.

Bedacht werden muss, dass die vorgetragenen Argumente Narrationen sind. Sie wurden vorgebracht, weil sie in der Logik der historischen Akteur\*innen des frühen 18. Jahrhunderts vor Gericht erfolgversprechend waren, um den eigenen Standpunkt durchzusetzen.<sup>4</sup> Sie gestatten keinen unverstellten Blick auf die Vergangenheit. Die Analyse und Kontextualisierung ermöglicht es jedoch, die enthaltenen Informationen zu überprüfen und abzusichern. Auf diese Weise ist eine Annäherung möglich an die Lebenswelt, die Milieus und sozialen Kreise, in denen Anthonij van Bengalen verkehrte.<sup>5</sup>

### 3.1.2 Ankunft in der Republik

Die Streitparteien werden in nahezu allen Gerichtsdokumenten des Prozesses vorgestellt. Während die Streitpartei der Erb\*innen jedoch immer in gleicher Weise als Kollektiv »die Erben« und/oder einzeln als Akteur\*innen mit ihren Ehepartner\*innen und Berufen genannt werden, variieren die Angaben zu van Bengalens Person und seinem Leben in Form und Inhalt etwas. Dies betrifft auch die Erzählung über seine Ankunft in der Republik, wobei es doch so etwas wie einen stabilen Kern gibt. Ich habe mir erlaubt, in etwas unorthodoxer Weise eine Zusammenschau von Zitaten aus den Gerichtsakten zu erstellen. Diese veranschaulicht die Art, wie über van Bengalen und seine Ankunft in der Republik kommuniziert wurde.<sup>6</sup> Die Sichtwei-

- 
- 4 Vgl. zur Narration in Gerichtsakten Mary Lindemann, *Gender Tales: The Multiple Identities of Maiden Heinrich*, Hamburg 1700, in: Ulinka Rublack (Hg.), *Gender in Early Modern German History*, Cambridge: University Press, 2002, S. 131-151. Und auch Natalie Zemon Davis, *Fiction in the Archives. Pardon Tales and Their Tellers in Sixteenth-Century France*, Stanford, California: University Press, 1987, S. 3. Zudem sei hier noch verwiesen auf den Sammelband von Winfried Schulze, *Ego-Dokumente* und hier besonders auf die Beiträge von Winfried Schulze, *Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören*, S. 319-326 sowie Helga Schnabel-Schüle, *Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess*, S. 295-318. Ralf-Peter Fuchs gelang es zudem, sowohl Zeugenverhöre argumentativ unter den Ego-Dokumenten zu verorten als auch zu erläutern, dass in Zeugenverhören »lebensweltliches Wissen« preisgegeben wurde. Diese Art von Wissen beschreibt er als relevantes, verhärtetes Wissen, dass auf »gesellschaftliche Wissensbestände« zurückgreife. Vgl. Ralf-Peter Fuchs, *Soziales Wissen nach Reichskammergerichts-Zeugenverhören*, in: *Zeitenblicke*, 1 (2002) 2, S. 1-8, <https://www.zeit-enblicke.de/2002/02/fuchs/fuchs.pdf> (15.10.2021).
  - 5 Zur Unterscheidung zwischen den Konzepten »Lebenswelt« und »Milieu« vgl. Lüdtkke, *Lebenswelt*. Simmel, *Über sociale Differenzierung*.
  - 6 Dieses Vorgehen ist unorthodox, weil es verschiedene Perspektiven zusammenführt. Es darf nicht als eine Standardzitation missverstanden werden, da die Anordnung und Reihung der Aussagen von mir vorgenommen wurde, auch wenn alle Einzelzitate als solche klar zuordenbar sind. Ich habe mich für diese Form der Darstellung entschieden, weil das Ziel der biografischen Mikrostudie darin besteht, van Bengalen ins Zentrum der Betrachtung zu setzen. Hätte ich jedes Zitat umfassend durch die Beschreibung der Sprechpositionen im Fließtext zugeordnet, wäre die eigentliche Narration auseinandergerissen worden und der Sinn wäre

sen der unterschiedlichen Parteien auf van Bengalen werden im weiteren Verlauf der Analyse klar differenziert und einzeln verortet. Über van Bengalen und seine Ankunft in der Republik ist folgendes Substrat der Narration zu gewinnen. Die Variationen der Ausdrucksweise und deren Ausführlichkeit sind in den einzelnen in den Anmerkungen vermerkten Dokumenten nachzulesen. »Anthonij van Bengale[n], ein Schwarzer«<sup>7</sup> oder »schwarzer Indianer«<sup>8</sup>, »geboren in Indien an der Küste von Bengale[n]«<sup>9</sup>, war »im Jahr 1680 [...] noch sehr jung an Jahren und daher nichts anderes als ein kleiner Junge[, der] durch den verstorbenen Rijckloff van Goens«<sup>10</sup>, »Raad ordinaris van Indien, aus Indien herübergebracht in diese Landen«<sup>11</sup> »und [der] nach dem Tod des gemeldeten van Goens nicht wusste, wohin er sich wenden sollte oder an wen er sich richten sollte, um an die Kost zu gelangen, sodass er vor Hunger und Ungemach hätte vergehen müssen.«<sup>12</sup>

Die Art der Schilderungen über Anthonij van Bengalens Ankunft und seine ersten Monate in der niederländischen Republik lassen an die Erzählung einer Legende denken. Etwas verschleiert und unpräzise, aber dennoch konkret genug, um sich eine Vorstellung vom Verlauf zu machen. Für die Narrationen über die Leben von versklavten oder ehemals versklavten Menschen scheint dies symptomatisch zu sein.

Eine Überprüfung und Kontextualisierung der Angaben zeigt, dass der hier genannte Rijckloff van Goens, de Jongere (junior) eine steile Karriere im Dienst der VOC gemacht hatte. 1679 erreichte diese Karriere mit dem für ihn ersonnenen Titel

---

verloren gegangen. Um deutlich zu machen, dass es sich um eine Konstruktion handelt, wurden die deutschen Übersetzungen im Fließtext, die niederländischen Originalzitate in den Fußnoten wiedergegeben. Ich halte es für relevant, dass der Blick auf van Bengalen und die Sprache, der man sich bediente, um über ihn zu sprechen, erfahrbar wird.

- 7 NA, 3.03.01.01, 10076 Acte van Eisch, Fi, 22. Juni 1713. Aus der Narration Victor Breijts, dem Anwalt Van Bengalens. »Anthonij van Bengale een swart«.
- 8 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertissement 1714, H. Erneut Voctor Breijts Angabe, Satz 27. »een Swarten Indiaen«.
- 9 NA, 3.03.01.01, 10076 Fi, 22. Juni 1713. Vgl. Anm. 22, S. 176. »geboren in jndien op de kust van bengale«.
- 10 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertissement, K. Aus den Unterlagen des Anwalts der Erb\*innen, Sandheugel, Sätze 31-32. »31 Dat den Imp:t in den Jaare 1680, wanneer hij bij den voorn: Majoor de Sandra soude zijn gecomen, nog is geweest seer Jongh van Jaaren, 32 En in effecte niet anders als een kleine Jongen«.
- 11 NA, 3.03.01.01, 13641, Mandament van Arrest. Perspektive des Gerichts. »Rijckloff van Goens, in sijn leven Raad ordinaris van Indien, uit Indien overgebargt is in dese Landen.«
- 12 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertissement, K. Erneut Sandheugel, Sätze 37-38. »37 Ende hij na het overlijden van den gemelte van Goens niet weetende, waar heen hij sigh soude wenden, off aan wien sigh soude Addressiren, om aan de kost te geraaken, 38 Soo dat hij van Honger en ongemack soude hebben moeten vergaan.«

des *Commissaris-Generaal* den Zenit.<sup>13</sup> Die niederländische Familie van Goens war im 17. Jahrhundert auf höchster Funktionärsstufe für die VOC vor allem in Batavia und Ceylon tätig.<sup>14</sup> Sie war sehr reich und Eignerin vieler versklavter Menschen, die ihnen in ihren Häusern dienen mussten.<sup>15</sup> Die Menschen, die im Territorium der VOC versklavt wurden, kamen gewöhnlich auch aus der Region, in der sie ihre unfreie Arbeit verrichten mussten, oder aus dem indisch-südostasiatischen Raum. Versklavt wurden Menschen aus Malaysia, von verschiedenen indonesischen Inseln, einschließlich der Philippinen und Neu Guinea (heute Papua), aus Myanmar oder, wie in Anthonij van Bengalens Fall, den indischen Territorien in Bengalen oder der Koromandelküste. Wurden Afrikaner\*innen versklavt, waren diese von der Ostküste Afrikas aus Mosambik oder Madagaskar verschleppt worden.<sup>16</sup> Es handelte sich bei den versklavten Menschen, wie in den WIC-Territorien auch, um Schwarze Menschen oder People of Color. Angehörige der Kolonialregierung, wie es die Familie van Goens war, pflegten in den VOC-Territorien einen »repräsentativen« Lebensstil, der ihren Herrschaftsanspruch durch teilweise enormen Prunk ausstellte. Der Status eines Funktionärs wurde unter anderem durch die Anzahl der versklavten Personen in seinem Haushalt und deren Ausstattung mit kostbarer Kleidung und Schmuck dargestellt.<sup>17</sup> Es ist wahrscheinlich, dass Anthonij van Bengalen das Kind einer versklavten Frau\* war, die in van Goens' Haushalt lebte. Der Sklavenstatus der Mutter wäre bei der Geburt auf Anthonij van Bengalens übertragen worden.<sup>18</sup>

- 
- 13 Vgl. Van der Aa, Goens (Ryklof van), in: Ders. (Hg.), *Biographisch Woordenboek der Nederlanden*, Deel 7, Haarlem: 1862, S. 242-245, [http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/vd-aa/#source=aa\\_\\_001biog08\\_01.xml&page=248&view=imagePane\(03.12.2019\)](http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/vd-aa/#source=aa__001biog08_01.xml&page=248&view=imagePane(03.12.2019)).
- 14 Vgl. P. C. Molhuysen, P. J. Blok (Hg.), Goens (Ryklof van), in: Dies. (Hg.), *Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek*, Deel 6, Leiden: A. W. Sijthoff, 1924, Sp. 588-591. [http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/nbnw/#source=6&page=302&accessor=accessor\\_index\(03.12.2019\)](http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/nbnw/#source=6&page=302&accessor=accessor_index(03.12.2019)). Brederoode, J. J. van, Goens, Ryklof van, in: *Biographisch Woordenboek der Nederlanden*, Deel 7, Haarlem: 1862, S. 242-245, [http://resources.huygens.knaw.nl/retroboek-en/vdaa/#source=aa\\_\\_001biog08\\_01.xml&page=250&accessor=accessor\\_index&accessor\\_href=http%3A%2F%2Fresources.huygens.knaw.nl%2Fretroboeken%2Fvdaa%2Faccessor\\_index%2Findex\\_html%3Fpage%3D248%26source%3Daa\\_\\_001biog08\\_01.xml%26id%3Daccessor\\_index\(23.10.2021\)](http://resources.huygens.knaw.nl/retroboek-en/vdaa/#source=aa__001biog08_01.xml&page=250&accessor=accessor_index&accessor_href=http%3A%2F%2Fresources.huygens.knaw.nl%2Fretroboeken%2Fvdaa%2Faccessor_index%2Findex_html%3Fpage%3D248%26source%3Daa__001biog08_01.xml%26id%3Daccessor_index(23.10.2021)).
- 15 Vgl. A. M. Lubberhuizen-van Gelder, Ryklof van Goens, de Jonge, en zijn bezittingen, in: *Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië*, 101 (1942) 2/3, S. 289-310.
- 16 Vgl. Baay, Daar werd wat gruwelijks verricht, S. 35-37, 40-42.
- 17 Vgl. Baay, Daar werd wat gruwelijks verricht, S. 64, 66-68.
- 18 Vgl. Baay, Daar werd wat gruwelijks verricht, S. 143-146. Zum Zusammenleben von freien und versklavten Personen in Haushalten im VOC-Territorium vgl. Jean Gelman Taylor, *Europese en Euraziatische vrouwen in Nederlands-Indië in de VOC-tijd*, in: Jeske Reijs, Ulla Jansz, Annemarie de Wildt, Suzanne van Norden, Mirjam de Baar (Hg.), *Vrouwen in der Nederlandse koloniën. Zevende jaarboek voor vrouwengeschiedenis* (1986), Nijmegen: SUN, 1986, S. 10-33. Zur Bedeutung und Dimension der Verschleppung und Versklavung von Kindern im Atlantik-

Nach dem Tod seiner Ehefrau Louisa Brasser im Juli 1680 bat Rijckloff van Goens bei den *Heeren XVII* um die Erlaubnis, in die Niederlande reisen zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Hohen VOC-Funktionären wurde bei Reisen in die Republik seit 1634 zugestanden, bis zu vier versklavte Personen als Dienstpersonal mitzunehmen. Für diese unfreien Diener\*innen mussten die Kosten für die Überfahrt (Hin- und Rückfahrt) und die Verpflegung vor Beginn der Reise gezahlt werden.<sup>19</sup> Am 25. November 1680 verließ van Goens als Admiral der Retourflotte zusammen mit seinen Kindern den Hafen von Batavia, dem Hauptquartier der VOC (heute Jakarta).<sup>20</sup> Es ist anzunehmen, dass der sechs- bis sieben-jährige Anthonij van Bengalen ebenfalls an Bord der *Burgh van Leyden* ging und damit eine der vier versklavten Personen war, die als namenlose Passagiere im *Dagh-Journaal van Batavia* gelistet wurden.<sup>21</sup> Am 14. Februar 1681 erreichte die Flotte das Kap der Guten Hoffnung in Südafrika und wartete – allerdings vergeblich – auf weitere Schiffe aus Batavia, die sich der Flotte anschließen sollten, bis zum 28. März 1681.<sup>22</sup> Etwa drei Monate später sollte die *Burgh van Leyden* mit den anderen vier Schiffen der Flotte im Hafen von Texel in der niederländischen Republik einlaufen.<sup>23</sup> Anthonij

---

handel und im Handel mit versklavten Menschen auf dem indischen Ozean vgl. Gwyn Campbell, Suzanne Miers, Joseph C. Miller, Children in European Systems of Slavery: Introduction, in: Dies. (Hg.), *Slavery & Abolition*, 27 (2006) 2, S. 163-182, doi: 10.1080/01440390600765367; António de Almeida Mendes, Child Slaves in the Early North Atlantic Trade in the Fifteenth and Sixteenth Centuries, in: Gwyn Campbell, Suzanne Miers, Joseph C. Miller (Hg.), *Children in Slavery Through the Ages*, Athens: Ohio, 2009, S. 19-34; Richard B. Allen, Children and European Slave Trading in the Indian Ocean During the Eighteenth and Early Nineteenth Centuries, in: ebd., S. 35-54; Fred Morton, Small Change: Children in the Nineteenth-Century East African Slave Trade, in: ebd., S. 55-70.

- 19 Vgl. Baay, *Daar werd wat gruwelijks verricht*, S. 72-73. Fox, *For Good and Sufficient Reasons*, S. 260.
- 20 Vgl. Van der Aa, Goens (Rycklof van), S. 242-245. Arsip Nasional Republic Indonesia (ANRI), K66a\_EN, [https://sejarah-nusantara.anri.go.id/pagebrowser/icaatom-dasa-anri-go-id\\_339-ead-xml-1-2495/#view=homePane](https://sejarah-nusantara.anri.go.id/pagebrowser/icaatom-dasa-anri-go-id_339-ead-xml-1-2495/#view=homePane) (02.12.2019).
- 21 Vgl. F. de Haan (Hg.), *Dagh-Register gehouden in 't Casteel Batavia van 't passerende daer plaetse als over geheel Nederlands India, Anno 1680*, Batavia, 's Hage: Landsdrukkerij/M. Nijhoff, 1912, S. 781.
- 22 Vgl. F. de Haan (Hg.), *Dagh-Register gehouden int Casteel Batavia vant passerende daer plaetse als over geheel Nederlands India, Anno 1681*, Batavia, 's Hage: Landsdrukkerij/M. Nijhoff, 1919, S. 360.
- 23 1751 benötigte das Schiff *De Liefde* von Admiral und Oud Gouverneur Swellengrebel vom Kap der Guten Hoffnung bis nach Texel etwa drei Monate für die Überfahrt (5. März–10. Juni 1751). Vgl. Marijke L. Barend-van Heaften (Hg.), *Op reis met de VOC. De openhartige dagboeken van de zusters Lammens en Swellengrebel*, Zutphen: Walburg Pers, 1996. Im *Dagh-Journal van Batavia* ist zur Ankunft der Retourflotte keine Angabe zu finden. Die Schiffe sind jedoch einige Monate später erneut unterwegs gewesen, diesmal auf der Rückreise nach Batavia. Daher ist anzunehmen, dass die Flotte ohne Zwischenfälle und nach Zeitplan ihren Zielhafen Texel erreicht hat.

van Bengalen kam demnach im Sommer 1681 in der Republik an und nicht 1680, wie in den gerichtlichen Unterlagen dokumentiert. 1682 wurde Rijckloff van Goens zum *ordinaris Raad van Indië* ernannt, Anfang Mai 1684 kehrte er zurück nach Batavia.<sup>24</sup> Anthonij van Bengalen nahm er nicht mit auf diese Reise, sondern ließ ihn in der Republik. Van Goens war, entgegen den Angaben in den Gerichtsdokumenten, nicht verstorben, sondern hatte das Land erneut in Richtung Kolonien verlassen.

Möglich wäre allerdings auch, dass Anthonij van Bengalen erst ein Jahr später, Ende November 1681, mit Rijckloff van Goens, de Oudere dem *Generaal-Gouverneur van Indien*, Batavia verließ und am 29. August 1682 Texel erreichte.<sup>25</sup> Der *Generaal-Gouverneur* hatte, da er dem Anschein nach nicht an die sonst üblichen Regeln gebunden war, auf seiner Reise neun versklavte Personen mitgenommen, die für sein Wohlbefinden sorgen sollten.<sup>26</sup> Rijckloff van Goens senior starb am 14. November 1682 in Amsterdam.<sup>27</sup> Falls van Bengalen vom *Generaal-Gouverneur* in die Republik verschleppt worden war, stimmt das in den gerichtlichen Quellen angegebene Ankunfts-jahr ebenfalls nicht mit den historischen Fakten überein. Das exakte Jahr von van Bengalens Ankunft in der Republik ist aus dem historischen Material nicht genau bestimmbar. Am treffendsten scheint die Angabe 1680/81 als Kompromiss zu sein.

### 3.1.3 Das Leben im Hause De Sandra

In einem der Zitate aus der oben präsentierten Collage aus den Gerichtsakten des hier betrachteten Falls ist zu lesen, dass Anthonij van Bengalen mit einem Mal ohne Obhut und Obdach war und »nicht wusste, wohin er sich wenden sollte oder an wen er sich richten sollte, um an die Kost zu gelangen, sodass er vor Hunger und Ungemach hätte vergehen müssen«.<sup>28</sup> Dieses Zitat stammt aus der Erwidern der Erb\*innen auf die Anklage durch van Bengalen. Darin wird betont, dass van Bengalen sich in einer verzweifelten Lage befunden haben soll. Wie er in diese geraten war, ist jedoch unklar. Möglich ist, dass Rijckloff van Goens, de Jongere des kleinen Jungen\* überdrüssig wurde, ihn vor die Tür setzte und sich selbst überlies. So etwas kam im 17. Jahrhundert offenbar häufiger vor. Die Lebenshaltung der kolonialen Funktionäre in der Republik mutete im Vergleich mit jener in der Kolonie spartanisch an, sodass der Luxus des Besitzes Schwarzer Dienstbot\*innen nicht mehr richtig passte. Es ist daher denkbar, dass in die Niederlande verschleppte

24 Vgl. Lubberhuizen-van Gelder, Rijckloff van Goens, S. 292-293.

25 Vgl. Van der Aa, Goens (Ryckloff van), S. 244.

26 Vgl. W. Fruin-Mees (Hg.), *Dagh-Register gehouden int Casteel Batavia vant passerende daer plaetse als over geheel Nederlands India, Anno 1682*, Batavia: G. Kloff & Co., 1928, S. 763.

27 Vgl. Van der Aa, Goens (Ryckloff van), S. 244.

28 NA, 3.03.01.01, 10955, K.

und versklavte Menschen, die nicht länger erwünscht waren, in der Republik für freigelassen erklärt oder einfach weggeschickt wurden.<sup>29</sup> Dadurch entstand Mitte des 17. Jahrhunderts in Amsterdam eine kleine selbstorganisierte Gemeinschaft von freien Schwarzen Personen und People of Color.<sup>30</sup> Vorstellbar ist auch, dass Rijckloff van Goens, de Oudere Tod die Ursache dafür war, dass van Bengalen plötzlich auf der Straße stand, wie es ja auch eine der zitierten Gerichtsakten angab. Oder der kleine Junge\* wurde von Rijckloff van Goens, de Jongere direkt weitervermittelt. Dann wäre die Erzählung über die Armut und Hilflosigkeit des kleinen fremden Jungen\* wohl eine Legende. Vielleicht war diese Erzählung auch der Versuch, einen Sklaventransfer auf narrativer Ebene zu vertuschen? Die Aufnahme des Kindes erscheint angesichts seiner Lage als heroische, selbstlose Tat. Handelt es sich demnach bei dieser Narration im Kern um eine Art Familienmythos oder wurde sie kreiert, weil schlicht vergessen worden war, wie und mit wem Anthonij van Bengalen in die Republik kam?

Van Bengalen war mit sechs bis sieben Jahren bei seiner Ankunft in der Republik noch ein kleiner Junge\*. Es wäre daher kaum überraschend, wenn er bei all den neuen Eindrücken und Erfahrungen, dem Verlust seiner Familie und der langen Reise nicht wirklich erfasst hätte, mit wem er reiste. Vielleicht war es für ihn auch schlicht nebensächlich, ob er 1680, 1681 oder 1682 in der Republik ankam. Das Gericht fasste in seinem *sententie* (Urteil) zusammen, was geschah, nachdem van Bengalen aus nicht sicher feststellbarem Grund den Haushalt der van Goens verließ. Das Gericht nutzte hierfür die Darstellungen der Partei der Erb\*innen:

»[N]ach dem Tod von demselben van Goens hatte [Anthonij van Bengalen] sich hier wiedergefunden in einem Land und unter Menschen[, die] für ihn mit einem Mal fremd und unbekannt, derart, dass weil niemand ihn, der zu dieser Zeit noch jung an Jahren war, anstellen wollte, es sicher war, dass er wegen Hungers und Ungemach hätte vergehen müssen[.] Wenn das in diesem Fall wegen jemandem (der mehr Mitleid hatte mit einer solchen Person, wie [...] [van Bengalen] [...] es war, wie auch generell die Menschen hierzulande) nicht geschehen war, dann deshalb[, weil] der zuvor genannte Major Hendrick de Sandra, aus purem Erbarmen, [...] [Anthonij van Bengalen] in sein Haus genommen hat, demselben Kost und Trank wie auch Kleidung aus Leinen und Wolle und weitere Notwendigkeiten besorgt und damit versehen hatte und ihn obendrein hatte unterweisen lassen im Lesen und Schreiben als ihn auch einige Handwerke lehren lies, wie das Knöpfemachen, die Sattlerei, Schneidern sowie auch das Trommeln und Blasen auf der Trompete, und alle Unkosten getragen und bezahlt hatte[.] [D]ass der gemeldete

29 Vgl. Baay, Daar werd wat gruwelijks verricht, S. 71. In Hinblick auf die Bewertung des *free-soil principle* und die sich verschlechternden Konditionen von freigelassenen Personen vgl. 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik* in dieser Studie.

30 Ponte, Al de swarten die hier ter stede comen, S. 33–62.

Major de Sandra [...] [Anthonij van Bengalen] dann befördert hatte zum Trompeter in seiner Kompanie.«<sup>31</sup>

Nach van Bengalens Ankunft in der Republik muss der Junge\* zeitnah in den Haushalt Hendrick de Sandras (1619-1707), des adligen *Ridder, Majoor te Paard ten dienste deser Landen* und *Commandeur van Deventer* (*Ritter, Major zu Pferd im Dienst dieser Länder und Kommandeur von Deventer*), übergewechselt sein.<sup>32</sup> Bemerkenswert an diesem Wechsel in einen neuen Diensthaushalt ist, dass van Bengalen sehr jung und erst kurze Zeit im Land war. Ein soziales Umfeld konnte er sich zu jenem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut haben in der Republik. Die Vermittlung zu de Sandra wird daher kaum auf Initiative van Bengalens oder durch andere Dienstbot\*innen erfolgt sein. Wahrscheinlicher ist, dass die Vermittlung über eine direkte Ansprache Hendrick de Sandras durch das Umfeld des vorherigen Dienstherren van Goens oder diesen selbst geschah. Dem paternalistischen Denken eines Hausvaters und Dienstherren entsprechend, nahm de Sandra das Kind in seinem Haushalt auf und stellte so seine Versorgung sicher. Dies geschah in einer für de Sandra emotional schweren Zeit, da zwei seiner Töchter, sein Sohn und seine erste Ehefrau\* zwischen 1679 und 1681 verstorben waren.<sup>33</sup> Anzunehmen, dass de Sandra van Bengalen adoptierte, scheint angesichts Grotius' Hinweises, dass Adoption in den Niederlanden

---

31 NA, 3.03.01.01, 914 Sententies, Dok. 69, S. 10-11, 27. Juni 1715-17.10.1715. »[N]a het overliden van denselven van Goens sig [Anthonij van Bengalen] alhier hadde gevonden in een land, en onder menschen voor hem ten eenmale vreemt, en onbekent, soodanig, dat nademael niemant hem, die ter dier tijt nog jong van Jaeren was, wilde aenslaen, het geschapen stonde dat hij van honger, en ongemak soude hebben moeten vergaen, in dien sulcx door ijmand (: die meer mededogen hadde met een soodanig persoon, als [...] [Van Bengalen] indesen was, als wel in 't generael de menschen hier te lande :) niet ware voorgekomen, dat derhalven den voornoemde Major Hendrick de Sandra, uijt pure Commiseratie, [...] [Anthonij van Bengalen] in desen in Sijn huijs genomen hebbende, denselven hem van kost en Dranck, alsmede van klederen soo linne, als wolle, en verdere nootsaekelijckheden besorgt, en voorsien hadde, en hem bovendien hadde laten onderwijsen in het lesen, en schrijven, alsmede hem laten leren eenige handwerken, als knoopmaken, sadelmaken, en kleermaken, mitsgaders oock het Trommelen, en blasen op de Trompet, en van dat alles de oncosten gedragen, en betaalt hadde, dat den gemelte majoor de Sandra [...] [Anthonij van Bengalen] naderhand geëvancheert hebbende tot Trompetter in sijn Compagnie.« In der Übersetzung der Zitate wurden die Kommata an die deutsche Sprache angepasst.

32 NA, 3.03.01.01, 914 Sententies, 27.06.1715-17.10.1715. Für einen Vergleich, wie eine Karriere als Diensthote verlaufen konnte, die bereits im Kindesalter begann, vgl. Werner Frese (Hg.), *Die Erinnerungen des böhmischen Lakaien Hansel Commenda*, in: *Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde*, 30/31 (1985/86), S. 183-224. Meinen Dank an Sebastian Kühn für diesen und weitere Hinweise.

33 Vgl. G. J. L. Jr., *Merkwaardige huizen en hun bewoners. Hendrick de Sandra*, in: *Deventer Dagblad*, 31. Aug. 1935, S. 2.

nicht üblich war, fehlzugehen,<sup>34</sup> dennoch scheint de Sandra van Bengalens wichtigste Bezugsperson gewesen zu sein. In Major de Sandras adligem Haushalt lebte Anthonij van Bengalen in den folgenden drei Jahrzehnten. Der Kommandeur der Garnison von Deventer hatte in der Stadt am heute nach ihm benannten *Sandrateeg* drei und in der angrenzenden *Lange Bisschopstraat* zwei Häuser gekauft und diese Gebäude durch Umbau zu einem Anwesen vereinigt.<sup>35</sup> Dort wohnte und arbeitete ab 1680/81 auch der inzwischen sechs- oder siebenjährige Anthonij van Bengalen. De Sandra ließ das Kind ausbilden.<sup>36</sup> Er soll, wie dies ja auch die Erb\*innen im Prozess angaben, Lesen und Schreiben sowie die Handwerke Knopfmacher, Sattler und Schneider gelernt haben. Es scheint jedoch unwahrscheinlich, dass van Bengalen lesen und schreiben konnte, da er 1711 und 1712 Quittungen mit einem Kreuz anstatt mit seinem Namen zeichnete und somit nachweislich keine Signierfähigkeit vorhanden war.<sup>37</sup> Auch die genannten Handwerke wurden ihm vermutlich nur in ihren Grundlagen im Haushalt de Sandras nahegebracht, wodurch er kaum zu mehr als zu Hilfstätigkeiten befähigt worden sein dürfte. Wirklich professionell lernte van Bengalen aber das Trommeln und vor allem das Spielen der Trompete.<sup>38</sup> Es ist naheliegend, dass de Sandra van Bengalen als Trompeter bald nach dessen Ankunft im Haushalt ausbilden ließ: Als solcher konnte van Bengalen den Stand des adligen Ritters und Majors angemessen repräsentieren. Zudem war es im 17. und 18. Jahrhundert an Höfen beliebt, Schwarze Menschen und People of Color als Soldaten oder Musiker am Hof oder in der Kaserne auszubilden und zu beschäftigen.<sup>39</sup> Mit prächtigen Uniformen ausgestattet sollten sie Exotik, Luxus

34 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., VI., § 3.

35 Vgl. L. Jr., *Merkwaardige huizen en hun bewoners*, S. 2.

36 Zur Ausbildung von Kindern in Haushalten und zugleich dem Einfluss von Dienstboten/Lehrer\*innen auf Kinder in herrschaftlichen Haushalten vgl. Raffaella Sarti, *Dangerous Liaisons. Servants as »Children« Taught by their Masters and as »Teachers« of their Master's Children (Italy and France, Sixteenth to Twenty-first Centuries)*, in: *Paedagogica Historica*, 43 (2007), S. 565-587. Auch hier nochmals der Verweis auf das Selbstzeugnis Frese, *Die Erinnerungen des böhmischen Lakaien Hansel Commenda*, S. 183-224. Commenda schildert darin, wie er im Kindesalter als Läufer ausgebildet wurde und von seiner Dienstherrin und deren Zofe das Strümpfestricken beigebracht bekam.

37 NA, 3.03.01.01, 10955. Vgl. in Hinblick auf die Signierfähigkeit in den Niederlanden Andrea Hofmeister, »Ik will mijn handtekening leren zetten«: Faktoren der Alphabetisierung in den Niederlanden und in Norddeutschland, in: Dick E. H. de Boer, Gudrun Gleba, Rudolf Holbach (Hg.), »... in guete freuntlichen nachbarlichen verwantnus und hantierung ...«. *Wanderung von Personen, Verbreitung von Ideen, Austausch von Waren in den niederländischen und deutschen Küstenregionen vom 13.-18. Jahrhundert*, Oldenburg: Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, 2001, S. 69-90.

38 NA, 3.03.01.01, 10955, *Antwoord met Middelen*, 1714, S. 3.

39 Vgl. Andreas Becker, *Preussens schwarze Untertanen. Afrikanerinnen und Afrikaner zwischen Kleve und Königsberg vom 17. bis ins frühe 19. Jahrhundert*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, 22 (2012) 1, S. 1-32; hier: S. 22. Und auch Monika Firla,

und die Herrschaft ihrer Dienstherr\*innen verkörpern.<sup>40</sup> Josef Köstlbauer hat in diesem Zusammenhang den Begriff *Repräsentationsarbeit* geprägt.<sup>41</sup>

Neben der beruflichen Ausbildung gewährte de Sandra dem kleinen Anthonij van Bengalen aus »Mitleid« und »Erbarmen« freie Kost und Logis und stellte ihm Kleidung aus Wolle und Leinen zur Verfügung. Zudem soll das Kind als *bijlooper* (Diener, der eine Person begleitet und auf Befehle wartet) und als *Jonge* (jüngster Knecht) für de Sandra gearbeitet haben.<sup>42</sup> In der Frühen Neuzeit lebten Kinder häufig außerhalb des Haushalts der leiblichen Eltern. Europäische Fürstenkinder kamen zur Erziehung an verwandte Höfe, bürgerliche Kinder wurden zur Erziehung in Pensionen untergebracht oder begleiteten ihre gelehrten Eltern auf deren Forschungsreisen. Kinder aus bäuerlichen Milieus wurden als Mägde und Knechte auf andere Höfe zum Arbeiten und die Kinder von Handwerkern in die Haushalte von Handwerksmeistern zur Ausbildung gegeben. In adligen und patrizischen Häusern arbeiteten Kinder der niederen Schichten als Mägde und Knechte. Auf Schiffen waren Schiffsjungen anzutreffen. Das bürgerliche Waisenhaus von Amsterdam z.B. vermittelte zwischen 1616 und 1794 1 250 Jungen zwischen zehn und 18 Jahren an die VOC. Die jüngeren arbeiteten als Schiffsjungen, die älteren lernten ein Handwerk.<sup>43</sup> Versklavte Kinder wie Anthonij van Bengalen mussten in Nordamerika, den West und Ost Indies ebenfalls bereits in sehr jungem Alter Arbeiten

---

Samuel Urlsperger und zwei »Mohren« (Anonymus und Wilhelm Samson) am württembergischen Herzogshof, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 97 (1997), S. 83-97. Dies., Afrikanische Pauker und Trompeter am württembergischen Herzogshof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Musik in Baden-Württemberg, 3 (1996), S. 11-41. Anne Kuhlmann-Smirnov, Schwarze Europäer im Alten Reich: Handel, Migration, Hof, Göttingen: V&R Unipress, 2013, S. 168-170.

40 Vgl. bspw. Kuhlmann-Smirnov, Schwarze Europäer, S. 107-132.

41 Vgl. Josef Köstlbauer, Ambiguous Passages: Non-Europeans Brought to Europe by the Moravian Brethren during the 18th Century, in: Klaus Weber, Jutta Wimpler (Hg.), Globalized Peripheries: Central and Eastern Europe's Atlantic Histories, ca. 1680-1860, Woodbridge: Boydell, 2020, S. 214-236, hier: S. 234-235. Ich danke meinem Kollegen Josef Köstlbauer, dass er vorab so freundlich war, mir das Manuskript seines Aufsatzes zur Verfügung zu stellen.

42 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertissment K, 53. »Ende dat voor soo verre hij als een Jongen en een bijlooper in het hujs van den voorn: de Sandra al eenige hujs-diensten soude mogen hebben gedaan.« Für die Bedeutung des »bijlooper« vgl. <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wdb=WNT&id=Moo8866&lemma=bijlooper&domein=0&conc=true> (15.10.2021). Die Bedeutung von »Jongen« vgl. <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wdb=WFT&id=46219&lemma=jonge&domein=0&conc=true> (06.12.2019). Zum Alter und Aufgabenfeld von Knechten vgl. Antje Flüchter, »Knecht«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_294020](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_294020).

43 Vgl. Lodewijk Wagenaar, In het weeshuis. De zorg voor de Burgerwesen van Amsterdam, 1580-1960, Amsterdam: Uitgeverij THOTH Bussum/Amsterdam Historisch Museum, 2009, S. 86-87. Erika Kuijpers, Migrantenstad. Immigratie en sociale verhoudingen in 17<sup>e</sup>-eeuws Amsterdam, Hilversum: Verloren, 2005, S. 302.

verrichten. Wenn ihren Eigner\*innen danach war, wurden sie aus einer Kolonie in die europäische Metropole verschleppt.<sup>44</sup> Zwischen fünf und etwa zehn Jahre waren Kinder in der Frühen Neuzeit alt, wenn sie das erste Mal zur Arbeit oder Ausbildung in einen fremden Haushalt geschickt wurden.<sup>45</sup> In London und in der Bodenseeregion gab es im 17. und 18. Jahrhundert Kindermärkte, auf denen Kinder als Arbeitskräfte angeboten wurden. Als Lohn erhielten die Kinder Kost, Logis und Kleidung.<sup>46</sup> Es war in der Frühen Neuzeit in Europa und in den Kolonien somit ganz gewöhnlich, ein arbeitendes Kind fern von seinen leiblichen Eltern anzutreffen oder ein solches im eigenen Haushalt zu beschäftigen. Anthonij van Bengalen stellte in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar.

- 
- 44 Zur Arbeit und den Lebensverhältnissen versklavter Kinder in den West Indies vgl. Campbell, Miers, Miller, *Children in European Systems of Slavery: Introduction*, S. 163-182. An dieser Stelle sei auch verwiesen auf die Versklavung und Verschleppung von Kindern im Kontext des europäischen Versklavungshandels an der afrikanischen Westküste, besonders in der Bucht von Benin. Laut Paul Lovejoy stieg die Zahl der betroffenen Kinder mit der Abolition des Handels und der Versklavung (1820er-Jahre) in den britischen Territorien enorm an. Paul Lovejoy, *The Children of Slavery – Transatlantic Phase*, in: *Slavery & Abolition*, 27 (2006) 2, S. 197-217, doi: <http://dx.doi.org/10.1080/01440390600765524>. Die Phase 1775-1807 vor der britischen Abolition wird in Hinblick auf die Versklavung und die Erfahrungen der versklavten westafrikanischen Kinder von Audra A. Diptee, *African Children in the British Slave Trade during the Late Eighteenth Century*, in: *Slavery & Abolition*, 27 (2006) 2, S. 183-196 untersucht, doi: <http://dx.doi.org/10.1080/01440390600765458>. Die Zeitspanne des 15. und 16. Jahrhunderts des Versklavungshandels wird besprochen in Almeida Mendes, *Child Slaves in the Early North Atlantic Trade*, S. 19-34.
- 45 Vgl. Claudia Jarzebowski, *Kindheit und Emotion: Kinder und ihre Lebenswelten in der europäischen Frühen Neuzeit*, Berlin, Boston: Oldenburg/De Gruyter, 2018, S. 173, 241-293, 297-299. Dies., »Identität«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_283172](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_283172). Flüchter, Knecht. Die größte Anzahl der verschleppten und versklavten Kinder, die 1777 Frankreich erreichten, war zwischen acht und zwölf Jahre alt. Schiffsjungen waren zwischen sieben und zwölf Jahre alt. Pierre H. Boule, *Slave and Other Nonwhite Children in Late-Eighteenth-Century France*, in: Gwyn Campbell, Suzanne Miers, Joseph C. Miller (Hg.), *Children in Slavery Through the Ages*, Athens: Ohio University Press, 2009, S. 169-186, hier: S. 171-176. Auch in dem spirituellen Selbstzeugnis von Olaudah Equiano ist über das Leben und die Arbeit von Schiffsjungen zu lesen. Equiano berichtet auch, dass sein Lohn als Schiffsjunge von seinem Eigner einbehalten und er, entgegen den Gesetzen Englands, nach seiner Taufe erneut als Sklave verkauft wurde. Olaudah Equiano, *The Life of Olaudah Equiano, or Gustavus Vassa, the African*, Hg. v. Joslyn T. Pine, Mineola, New York: Dover Publication, 1999, S. 37-65. Für diese Ausgabe wurde die 1814 in Leeds gedruckte Auflage als ungekürzte Vorlage verwendet. Die Erstausgabe von Equianos Selbstzeugnis erschien 1745, seither gab es sehr viele Neuauflagen, überarbeitete und/oder gekürzte Publikationen.
- 46 Vgl. Maria, Papathanassiou, »Kinderarbeit«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_291617](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_291617). Ebenfalls für Kost und Logis vermittelte das Waisenhaus von Amsterdam Mädchen, die dessen Obhut anvertraut worden waren. Vgl. Wagenaar, Weeshuis, S. 108-109.

### 3.1.4 Ein Leben als Feldtrompeter

Nach etwa zwei Jahren intensiver Ausbildung und Beschäftigung muss van Bengalen mit etwa acht oder neun Jahren eine Prüfung als Musiker abgelegt haben.<sup>47</sup> Die Ausbildung eines Feldtrompeters dauerte im 17. Jahrhundert etwa zwei Jahre. Die abschließende Gesellenprüfung umfasste das Vorspielen der »Feldstücke« (Signale für die Truppen) und endete mit der Freisprechung vom Lehrmeister.<sup>48</sup> Anne Kuhlmann-Smirnov geht davon aus, dass die Ausbildung zum Trompeter an die Mitgliedschaft in einer Musiker-Zunft gebunden war und damit den Status einer freien Person voraussetze, denn nur als solche konnte man Mitglied einer Zunft werden.<sup>49</sup> Monika Firla ist bei dieser Wertung zurückhaltender und beschränkt sich auf Aussagen über Fallstudien, persönliche Freiheit und die Mitgliedschaft in der Zunft setzt sie bei nicht-weißen Trompetern nicht voraus.<sup>50</sup> Christian Ahrens betont, dass die Definition eines zünftigen Zusammenschlusses von (Feld-)Trompetern eine Überinterpretation sei, und zieht es vor, von einer Trompeter-Gemeinschaft zu sprechen.<sup>51</sup> Im historischen Material ist kein Hinweis darauf zu finden, dass van Bengalen Zunftmitglied war oder ein Geburtsnachweis über eine ehrliche Herkunft gefordert worden wäre.<sup>52</sup> Als verschlepptes und versklavtes

- 
- 47 Vgl. Christian Ahrens, Fiktion und Realität. Die Privilegien der Trompeter und Pauker, in: Archiv für Musikwissenschaft, 68 (2011) 3, S. 227-255, hier: S. 228. Die Pflicht zu einer Prüfung am Ende der Ausbildung als Trompeter für Heer und Hof im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation wurde von Ferdinand III. in einem Gesetz vom 14. Juni 1653 festgelegt. Vgl. Don L. Smithers, The Hapsburg Imperial Trompeter and Heerpauker Privileges of 1653, in: The Galpin Society Journal, 24 (1971), S. 84-95, hier: S. 88. Informationen über die spezifischen Abläufe und Bedingungen der Ausbildung zum Militärtrompeter in der niederländischen Republik waren bislang im Rahmen der Recherchen nicht verfügbar. Es ist anzunehmen, dass die Bedingungen und Voraussetzungen der Ausbildung gleich oder ähnlich denen im Alten Reich waren, da in den Söldnerheeren Personal aus ganz Europa rekrutiert wurde. Gesichert festgestellt werden konnte diese Annahme zu den Ausbildungsbedingungen bisher jedoch nicht.
- 48 Silke Wenzel, Lieder, Lärmen, »L'homme armé«. Musik und Krieg 1460-1600 (Musik der frühen Neuzeit, Bd. 4), Neumünster: von Bockel, 2018, S. 56-60. Vielen Dank an meine Kollegin Silke Törsch für diesen Hinweis.
- 49 Vgl. Kuhlmann-Smirnov, Schwarze Europäer, S. 168.
- 50 Vgl. Firla, Samuel Urlsperger, S. 84f.
- 51 Ahrens, Fiktion und Realität, S. 227.
- 52 Einen Geburtsnachweis oder eine Bescheinigung der Ehe, der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde etc. erhielt man in der Frühen Neuzeit vom Prediger oder Diakon bzw. von der Person, die die Aufgabe innehatte, die Kirchenbücher der Gemeinde zu schreiben. Bei der Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit ging es darum, ob jemand aufgrund seiner Herkunft und Geburt oder wegen seines\*ihres Berufes als ehrlich angesehen wurde. Unehrlich waren alle Berufe, die mit Tod und Unreinheit, als Schlachter\*in, Totengräber\*in, Sexarbeiter\*in etc., in Verbindung gebracht wurden. Unehrlich geboren wurden Sklav\*innen und auch Personen,

Kind aus dem indischen Bengalen hätte er einen solchen Geburtsnachweis auch nicht erbringen können. Vermutlich hatte Major de Sandras Position in der von ihm befehligten Kompanie van Bengalen den Weg geebnet und einen Nachweis überflüssig gemacht. Aus der abgeschlossenen Trompeterausbildung kann daher nicht zwangsläufig ein freier Status für van Bengalen abgeleitet werden, zumal er erst neun oder zehn Jahre alt war und de Sandra dem Anschein nach als Vormund (*voogd*) fungierte. Als gesichert gilt, dass van Bengalen ab 1683 in de Sandras Kompanie in Deventer als lizenzierter Trompeter arbeitete. Diese Anstellung ging bis 1699 und war ausgesprochen lukrativ, da er 35 Gulden pro »Heere Maand« (alle 41 Tage) bzw. 140 Gulden im Quartal erhielt, was einen Sold von etwa 312 Gulden im Jahr ausmachte. Kost und Logis wurden in der Kaserne oder im Feldlager gestellt bzw. wurde hierfür ein Aufschlag auf den Sold gewährt.<sup>53</sup> Damit wurde für van Bengalen genauso viel Sold veranschlagt wie für seinen Musikerkollegen, der ebenfalls Trompete spielte.<sup>54</sup> Als Trompeter war Anthonij van Bengalen direkt unter den Offizieren und über den Unteroffizieren in der militärischen Hierarchie verortet.

»Trompeter und Pauker hatten innerhalb der militärischen Organisation bestimmte Vorrechte, durch die sie nahezu den Offizieren gleichgestellt waren. Sie trugen deren prächtige Montur, einschließlich eines Hutes mit Federschmuck, und hatten ein eigenes Pferd. Dabei war der Kriegsdienst bei Trompetern der frühen Neuzeit elementarer Teil ihres Berufes und zudem, nach Ansicht vieler Zeitgenossen, ihre eigentliche Aufgabe.«<sup>55</sup>

Im Spätsommer 1688 versammelte Willem III. van Oranien (1650-1702), der Ambitionen auf den englischen Thron hatte, sein Heer auf der *Mookerheide* bei Nijmegen. Am 26. September inspizierte er seine Truppen.<sup>56</sup> Mitten unter den ca. 40 000

---

die außerhalb einer Ehe gezeugt und geboren wurden. Das Bürgerrecht erlangen oder politische Ämter etc. ausüben konnte nur, wer als ehrliche Person angesehen wurde. Vgl. Wolfgang E. J. Weber, »Ehre«, in: Enzyklopädie Der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_256158](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_256158).

53 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertisement, K.

54 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertisement 1714, H, 270. Auch der Quartiermeister erhielt 140 Gulden für vier *Heere Maanden*, die drei Korporals des Korps bekamen nur 110 bzw. 120 Gulden und die 54 einfachen Soldaten nur 92 Gulden, der Kornet (jüngster Offizier) 580 Gulden und der Luitenant 720 Gulden. NA, 3.03.01.01, 10955, Brief van de Sandra 19/29 März 1699. Hierin wird für den Zeitraum vom 26. April 1694 bis 2. Oktober 1694 140 Gulden für Van Bengalen und seinen Kollegen aufgeführt. Das entspricht 35 Gulden im Monat (mit 41 Tagen).

55 Wenzel, Lieder, Lärmen, S. 54.

56 Vgl. Wout Troost, Stadthouder-koning Willem III. Een politieke biografie, Hilversum: Verloren, 2001, S. 195-196.

Menschen im Heerlager war der 14 oder 15 Jahre alte Anthonij van Bengalen, ausgerüstet mit seiner Uniform, der Trompete und einem eigenen Pferd.<sup>57</sup> Anfang Oktober 1688 wurde das Heer verschifft und setzte sich die Armada in Richtung England in Bewegung.<sup>58</sup> Das Wetter war schlecht, es gab Sturm. Die Armada musste umkehren und verlor 1 000 Pferde. Am 9. November 1688 erreichte die niederländische Invasionsarmee im zweiten Versuch Exeter in England und lagerte dann vor London.<sup>59</sup> Im April 1689 empfingen Willem III. und seine Frau\* Mary die Kronen des britischen Königreichs vom Parlament als Zeichen ihrer Herrschaft. Damit wurde das Königspaar an das britische Rechtssystem gebunden und die parlamentarische Monarchie in England etabliert (*Glorious Revolution*). Erst am 18. Dezember 1689 zog das Paar feierlich in London ein.<sup>60</sup> Ab 1690 führte Willem III. mit einer Armee von 35 000 Mann Krieg in Irland, wo es zu heftigen Auseinandersetzungen kam.<sup>61</sup> Anthonij van Bengalen war auch an diesem Feldzug beteiligt.<sup>62</sup> Als Trompeter hatte er unter anderem die Aufgabe, während einer Schlacht erteilte Befehle durch Trompetensignale zu verkünden oder Botengänge und gegebenenfalls Erkundungsritte auszuführen.<sup>63</sup> Wann genau van Bengalen aus England in die Republik zurückkehrte, lässt sich nicht sagen.

Als van Bengalen in die niederländische Republik zurückkam, musste er sich allerdings mit einer gänzlich neuen Situation arrangieren. Hendrik de Sandra hatte 1690 Maria Lenarts geheiratet, die Witwe von Jacob Jacobsz Junius. 1698 begann de Sandra seine Häuser in Deventer zu verkaufen und siedelte mit Lenarts nach Delft über.<sup>64</sup> Mindestens bis März 1699 übte van Bengalen seinen Beruf als Trompeter beim Militär aus. Es ist anzunehmen, dass er die meiste Zeit im Feldlager oder in der Kaserne wohnte. Nach insgesamt 16 Jahren Dienst als Trompeter und einem absolvierten Feldzug musste van Bengalen längst Trompeter-Meister mit dem Recht, eigene Lehrlinge auszubilden, und damit in beruflicher und juristischer Hinsicht mündig und von seinem Lehrherrn freigesprochen gewesen sein.<sup>65</sup> Es wäre ihm also nicht weiter schwergefallen, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, einen

---

57 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertisement, K, 199-201.

58 Vgl. Troost, Stadthouder-koning, S. 195. Die Invasionsflotte bestand aus 53 Kriegsschiffen, 400 Transportschiffen und 90 Frachtschiffen, beladen mit 5 000 Pferden und 40 000 Menschen, wovon etwa 21 000 Soldaten waren.

59 Vgl. ebd., S. 195-201.

60 Vgl. ebd., S. 211, 213.

61 Vgl. ebd., S. 273-280.

62 NA, 3.03.01.01, 10955, E3 loco, 19/29 Maart 1699.

63 Vgl. Ahrens, Fiktion und Realität, S. 250-253.

64 Vgl. G. J. L. Jr., Merkwürdige huizen en hun bewoners, S. 2.

65 Vgl. Wenzel, Lieder, Lärmen, S. 56-60. Reinhold Reith, Georg Stöger, »Lehrzeit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_303390](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_303390).

eigenen Haushalt zu gründen, diesem vorzustehen und/oder zu heiraten. Spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahrs wurde eine Person in der Republik mündig und damit auch voll rechtsfähig.<sup>66</sup> Grotius nennt solche Personen *Selfs-Monden*.<sup>67</sup> Da ab 1701 der Spanische Erbfolgekrieg auf Teilen des Territoriums der Republik ausgefochten wurde und militärisches Personal gefragt war, war van Bengalens Können sicher ebenfalls weiter gefragt. Es verwundert daher, dass ein Militärtrompeter mit 16 Jahren Berufs- und Kriegserfahrung, wie van Bengalen sie nach seiner Rückkehr aus England hatte, nicht weiterhin bzw. erneut in dieser Funktion eingesetzt wurde. Stattdessen schied van Bengalen im Alter von etwa 26 oder 27 Jahren aus dem Militärdienst aus. Anstatt einen eigenen Haushalt zu gründen und diesem vorzustehen, lebte er nach seiner Rückkehr aus England in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende März in de Sandras Haushalt und arbeitete dort erneut als dessen Knecht. Es war weit verbreitet, dass Dienstbot\*innen ohne eine weitere Berufsausbildung bis zu ihrer Eheschließung im Haushalt ihrer Dienstherr\*innen lebten. Dies konnte durchaus auch mit 30 Jahren noch der Fall sein.<sup>68</sup> In den Sommermonaten verdiente van Bengalen, auf Vermittlung de Sandras, als Matrose auf einem *uitlegger* (Ausleger – militärisches Erkundungsschiff) etwas Geld (8 Gulden/Monat).<sup>69</sup> Vorher hatte er als professioneller Trompeter fast sechsmal so viel Sold erhalten. Eine mögliche Erklärung für diesen weiteren Lebensweg wäre, dass van Bengalen während seiner Dienstzeit versehrt worden war, was es ihm unmöglich machte, weiterhin als Trompeter oder Paukist (die Trommel

66 Vgl. Grotius, Inleydinge, I., VII., § 3 und 4. In § 4 ist u.a. zu lesen, dass sein Kind auch dann mündig wurde, wenn der Voogd ihm/ihr gestattete, für sich selbst zu wohnen und für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Demnach wäre Van Bengalen bereits mit seinem Eintritt ins Militär und seinem Umzug in die Kaserne mündig geworden. Vgl. Ariadne Schmidt, Gelijk hebben, gelijk krijgen? Vrouwen en vertrouwen in het recht in Holland in de zeventiende en achttiende eeuw, in: Michiel van Groesen, Judith Pollmann, Hans Cools (Hg.), *Het Gelijk van de Gouden Eeuw. Recht, onrecht en reputatie in de vroegmoderne Nederlanden*, Hilversum: Verloren, 2014, S. 109-125, hier: S. 110. Frauen\* durften in der Republik bereits mit 20 Jahren ohne die Zustimmung des Vormunds heiraten. Männer\* benötigten bis zum 25. Lebensjahr die Zustimmung des Vormunds zur Ehe. Im Gegensatz zu Männern\* wechselten Frauen\* mit der Ehe den Vormund. Erst wenn der Ehemann verstarb, konnte die Witwe ohne Vormund leben und handeln.

67 Vgl. Grotius, Inleydinge, I., IV., § 1.

68 Vgl. Sylvia Hahn, »Dienstboten«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_254036](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_254036).

69 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe, 2. Junij 1713; 5. Junij 1713; 26. Junij 1713; 10076, Advertissement, 3 §14; 10955, 1702 Fiii loco. Günter Krause, *Handelsschiffahrt der Hanse*, Rostock: Klatschmohn, 2010, S. 295. »Auslieger (Utleger): Bezeichnung für Kaper-, Seeräuber- und auch Friedensschiffe. Fremde Kaperschiffe oder Seeräuber lauerten vor Häfen und Flussmündungen außen liegend auf Beute. Die Städte entfalteten ihre Auslieger zur Seeüberwachung oder Seebefriedung vor Reeden und Häfen.«

war sein zweites Instrument) seinen Beruf als Feldmusiker auszuüben, und daher auch nicht eigenständig seinen Unterhalt erwirtschaften konnte.<sup>70</sup>

### 3.1.5 Der finanzielle Konflikt

Im Hinblick auf van Bengalen als Person findet sich in den gesichteten Gerichtsdokumenten eine Zuschreibung mehrfach, nämlich die, dass er *onnosel* sei, was als harmlos, unschuldig, unbedarft, arglos, hilflos, aber auch als dumm übersetzt werden kann.<sup>71</sup> Dafür, dass der Begriff vor Gericht häufiger als Chiffre für Trunksucht oder Ähnliches verwendet worden wäre, gibt es keinen Hinweis. Der Begriff scheint jedoch in Zusammenhang mit einer besonderen Sichtbarmachung von Hilfsbedürftigkeit im Kontext von *pro deo* geführten Prozessen Verwendung gefunden zu haben.<sup>72</sup> Das Wort weist keine geschlechtsspezifische Tendenz auf. Was genau mit *onnosel* gemeint ist, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. In van Bengalens Konflikt erscheint *onnosel* als ein individuell gestalteter Aspekt der Narration verhandelt worden zu sein, der mit einer spezifisch auf van Bengalens Situation zugeschnittenen Bedeutung gefüllt wurde. Die Auswirkungen dieser Zuschreibungen sind in den überlieferten Dokumenten deutlich erkennbar. Major de Sandra legte mit Verweis auf van Bengalens angebliche *onnoselheid* fest, dass dieser während seiner Zeit beim Militär einen Verwalter für seinen Sold erhalten sollte:

»Weil er durch seine Onnoselheyd oder Allzu-Gutheit und Nicht-Sparsamkeit sich nicht beherrschen kann, seine Pfennige zu bewahren.«<sup>73</sup>

Van Bengalens Anwalt Victor Breij schrieb über seinen Mandanten und dessen Verfügungsgewalt über seine Einkünfte, dass er

»gewesen ist und gehalten [wurde] für so [ein] onnosel Simpel, dass er nie die Verfügungsgewalt hatte über die Gelder[, welche] von ihm jährlich verdient und

70 Vgl. Ahrens, *Fiktion und Realität*, S. 243-244. Ahrens erläutert, dass Trompeter beim Verlust ihrer Zähne oder bei schwerwiegenden Verletzungen der Hand nicht länger ihr Instrument spielen konnten.

71 Vgl. *Onnoselheit*, in: *Historisch Woordenboeken*, <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=articl e&wdb=MNW&id=36684> (09.12.2019). Eine Recherche mit Google zeigte zudem, dass das Wort aktiv in modernem Afrikaans mit einer tendenziell negativen Wertung, jedoch nicht mehr in modernem Niederländisch Verwendung findet.

72 Vgl. Schmidt, *Gelijk hebben, gelijk krijgen?*, S. 119.

73 NA, 3.03.01.01, 10955. E3 loco, 19/29 März 1699. »Vermits hy door Zynd Onnooselheyd. Oft altegoedheyd ende niet Spaarzaamheijt zigh niet kan Goeverneere Zynne pennige te be- waaren.«

gewonnen, aber dass diese waren und blieben bei dem Kommandeur de Sandra oder wen er hierfür auswählte.«<sup>74</sup>

Kurz gesagt: Anthonij van Bengalens Sold wurde während seiner gesamten Dienstzeit als Trompeter und als Matrose einbehalten. Das Einbehalten der Löhne von Dienstbot\*innen und anderen unselbstständigen Arbeiter\*innen war in der Frühen Neuzeit nicht ungewöhnlich.<sup>75</sup> Es ist auch denkbar, dass de Sandra van Bengalen als *onmondig* und sich selbst als van Bengalens *voogd* ansah. Wer in der Republik nicht in der Lage war, seine Belange selbst zu regeln, benötigte einen *voogd* oder *momber*. Ein *voogd* oder *momber* übte die *mond-borgschap* bzw. *momerschap* aus, wozu es bei Grotius heißt: »*Voogdye* oder *Mond-Borgschap* ist die rechtliche Macht eines Menschen über einen anderen und dessen Güter, geführt zum besonderen Nutzen.«<sup>76</sup> Grotius führt in drei Kapiteln aus, was die Macht eines *voogd* beinhaltete, wie eine *voogdye* begann und wie sie beendet wurde. Rechte, Pflichten und Formalitäten waren klar geregelt. So wurde eine *voogdye*, egal welcher Art, immer von der Obrigkeit bestätigt oder abgelehnt und je nach Form auch kontrolliert. Dies konnte bedeuten, dass jährliche Rechenschaftsberichte durch den *voogd* etwa bei der *weeskamer* (Waisenkammer) vorgelegt werden mussten. Unmündigen Personen stand bei einer missbräuchlichen oder schlechten *voogdye* die Möglichkeit offen, die Obrigkeit anzurufen und einen anderen *voogd* einsetzen zu lassen.<sup>77</sup>

Für verheiratete und unverheiratete Frauen\*<sup>78</sup> war es üblich, dass sie einen *voogd* hatten, der ihre Interessen vertreten und für ihre Ausbildung sorgen sollte. Ebenso erhielten Kinder grundsätzlich oder Erwachsene aufgrund von *onbequaamheit*<sup>79</sup> (*Unbefugtheit*) einen *voogd*. Im Falle van Bengalens interessieren besonders die

74 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertisement 1714, H, 28–29. Hij »is geweest en gehouden voor soo onnoselen Simpel, Dat hij nooit heeft gehad de directie vande Gelden bij hem Jaerlijcx verdient en gewonnen, Maer dat die sijn geweest en gebleeven bij den Commandeur de Sandra, off die hij daer toe verkoos.«

75 Vgl. Reinhold Reith, »Geldlohn«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_269902](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_269902). Reith beschreibt die verschiedenen Bestandteile des Geldlohnes. Er geht auf die Frage ein, welche Teile (Kost und Logis) ausbezahlt und welche häufig bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses einbehalten wurden. Auch die Vermischung der Lohnformen (Natural- und Geldlohn) und die Entwicklung des Arbeitslohnes bis ins späte 19. Jahrhundert werden thematisiert.

76 Grotius, Inleydinge, I., V., § 5. *Mond-Borgschap* »is een regtelyke magt eens menschen over een ander ende zyn goedt tot byzonder nut«.

77 Vgl. Grotius, Inleydinge, I., VIII–X. Im Archiv des Hof van Holland ist eine Vielzahl von Vormundschaftsklagen im 18. Jahrhundert zu finden, was bedeutet, dass eine *Voogdy* häufig ausgeübt wurde und dass dies oft konfliktträchtig war.

78 Vgl. Grotius, Inleydinge, I., IV., § 6ff. Durch die Ehe wurde der Ehemann zum *Voogd*. Eine Witwe benötigte keinen *Voogd* mehr.

79 Vgl. ebd., I., XI. Van Bejaerde Weesen.

Möglichkeiten, einen *voogd* für Kinder und bei *onbequaamheit* zu bestellen. Im niederländischen Gewohnheitsrecht unterscheidet Grotius zwei Kategorien von Kindern, die einen *voogd* erhalten mussten, der nicht der rechtlich anerkannte Vater war: In der ersten Kategorie waren Kinder, deren Eltern nicht für deren Unterhalt sorgen konnten, sowie außerehelich geborene Kinder. Dieser Zustand wurde durch das Wort *onbestorven* ausgedrückt. Die Eltern bestimmten in einer solchen Situation einen *voogd*, der die Rechte der Kinder wahrnahm, Gelder verwaltete und für Ausbildung und Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit sorgte. Die zweite Kategorie bildeten Waisen. Wenn die Eltern testamentarisch keinen *voogd* aus dem verwandtschaftlichen Umfeld benannt hatten, entschied die jeweils zuständige Obrigkeit. Grundsätzlich wurde, wenn ein *voogd* offiziell benannt wurde, dieser durch die Obrigkeit rechtskräftig eingesetzt. Diese nicht volljährigen Waisen bezeichnete Grotius als *onbejaerde weesen*.<sup>80</sup>

*Onbequaame* Personen, die ebenfalls einen *voogd* benötigten, waren laut Grotius volljährige Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage waren, selbstständig ihren Alltag zu meistern und ihr Leben zu führen.<sup>81</sup> Ebenfalls in diese Kategorie der *bejaerde weesen* (volljährige Waisen) gehörten jene, die nicht mit ihrem Geld und Besitz haushalten konnten und etwa spiel- oder trunksüchtig oder auch suizidal waren.<sup>82</sup> Ein solches Verhalten wurde van Bengalen in Teilen von de Sandra zugeschrieben, indem der Major van Bengalen wegen *Onnoselheyd*, *Allzu-Gutheit* und *Nicht-Sparsamkeit* die Auszahlung seines Soldes verweigerte.<sup>83</sup>

Es scheint, als hätte de Sandra als van Bengalens *voogd* fungiert und ihm einen Verwalter für seinen Sold während der Zeit beim Militär zur Seite gestellt. Bei einer offiziellen *voogdye* de Sandras müssten aufgrund des offiziellen Charakters der Funktion eine Vielzahl von Nachweisen über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder sowie die *voogdye* selbst erstellt und tradiert worden sein. Aus dem tradierten historischen Material wird jedoch ersichtlich, dass die Dokumentation gerade bei der Abrechnung und Auflistung der Gelder große Lücken aufweist. Daher ist anzunehmen, dass de Sandra inoffiziell die Aufgabe eines *voogd* für van Bengalen übernommen hatte, die zuständige Obrigkeit über dieses Verhältnis jedoch nicht informiert war und es dementsprechend auch nicht kontrollierte.

80 Vgl. ebd., I., VI. Van Onbestorven Kinderen sowie VII. Van de Onbejaerde Weesen, ende 't Stellen harer Voogden.

81 Vgl. ebd., § 2 und 3.

82 Vgl. ebd., § 4 und die Begriffserklärung »verdoen« der Historische woordenboeken Nederlands en Fries des Instituut voor de Nederlandse taal, <https://gtb.ivdnt.org/iWDB/search?actie=article&wdb=WNT&id=M075167.re.2&lemma=verdoender&domein=o&conc=true> (29.05.2021).

83 NA, 3.03.01.01, 10955. E3 loco, 19/29 März 1699.

Die Praktik, van Bengalens Sold einzubehalten, führte nach de Sandras Tod 1707 und dem Tod seiner zweiten Frau\* Maria Lenarts 1710 zum Konflikt zwischen van Bengalen und de Sandras und Lenarts' Erb\*innen.<sup>84</sup> Diese hatten van Bengalen noch einige Monate nach Lenarts' Tod in ihren Diensten behalten und ihn im Juni 1711 Kost und Logis in Delft bei einem Mann namens Jan van der Hagen vermittelt.<sup>85</sup> Van der Hagen begleitete van Bengalen, der inzwischen 37 oder 38 Jahre alt war, Mitte Mai 1713 zum Notar und Nachlassverwalter der Erb\*innen mit Namen van der Sleijden. Bei diesem Treffen zeigten sich die prekäre Lage und das grundsätzlich geänderte Verhältnis zu den Dienstherr\*innen, in der bzw. dem sich van Bengalen nach de Sandras und Lenarts Tod wiederfand. Die Erb\*innen verweigerten jegliche Übernahme einer Verantwortung oder Verpflichtung für den langjährigen Dienstboten ihrer Großeltern und Eltern und zeigten kein Interesse an Anthonij van Bengalens Verbleib und Wohlergehen. Im Gegenteil, sie wollten ihn möglichst schnell weit weg wissen.<sup>86</sup> Sie boten ihm an, er solle im Dienst der VOC nach Ostindien fahren, und versprachen ihm dafür eine Ausrüstung. Als van Bengalen ablehnte, erklärte der Notar ihm, dass er dann betteln gehen müsse. Jan van der Hagen, bei dem van Bengalen wie gesagt zwischenzeitlich untergekommen war, riet der Notar, seinem Gast die letzte Rechnung auszustellen und sich diese am folgenden Tag von ihm (van der Sleijden) ausbezahlen zu lassen.<sup>87</sup> Wie sich später im Gerichtsverfahren herausstellen sollte, bezahlten die Erb\*innen van Bengalens Rechnungen mit dessen Geld, aber ohne dessen Wissen.<sup>88</sup>

84 Es soll in dieser biographischen Mikrostudie um Anthonij van Bengalen und nicht um die Erb\*innen, mit denen er in Streit lag, gehen. Aus diesem Grund wird nicht weiter zwischen den einzelnen Akteur\*innen der Erb\*innen differenziert. Ihr Handeln war konzertiert. Im weiteren Verlauf werden sie daher als »die Erb\*innen« bezeichnet. Hinter diesem Sammelbegriff verbergen sich die Akteur\*innen der rechtlichen Gegenpartei Clant-Junius. Am Eingang dieser Mikrostudie sind die einzelnen Akteur\*innen inkl. ihrer familiären Beziehungen genannt.

85 NA, 31.5.1713, 3.03.01.01, 10076, E i. Weitere Informationen über die Person van der Hagen oder dessen Beziehung zu den Erb\*innen liegen derzeit nicht vor.

86 Vgl. Judith Pollmann, *Het Utrechtse tuchthuis of de grenzen van het gezag in de Gouden Eeuw*, in: Dies., Michiel van Groesen, Hans Cools (Hg.), *Het Gelijk van de Gouden Eeuw. Recht, onrecht en reputatie in die vroegmoderne Nederlanden*, Hilversum: Verloren, 2014, S. 91-106, hier: S. 94, 100. Pollmann erläutert, dass es für Familien, die einen lästigen, undisziplinierbaren männlichen\* Angehörigen hatten, den sie nicht in einem Zuchthaus unterbringen konnten, der einzige Ausweg war, dieser Person einen Platz auf einem Schiff in die West oder East Indies zu sichern.

87 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe, 31. Meij 1713.

88 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertissement 1714, H. Van Bengalen hatte während seiner Zeit in Kost und Logis bei Jan van der Hagen mehrmals kleinere Geldbeträge von dem Nachlassverwalter Van der Sleijden erhalten. Aus den Quittungen ist nicht ersichtlich, aus welcher Kasse die Beträge finanziert wurden. NA, 3.03.01.01, 10955.

### 3.1.6 Die Perspektive der Dienstbot\*innen

Am 30. Mai 1713 erstattete Anthonij van Bengalen als Konsequenz aus dem Gespräch mit dem Notar am *Hof van Holland* in Den Haag Anzeige gegen die Erb\*innen.<sup>89</sup> Van Bengalen warf ihnen vor, sie würden ihm 30 Jahre Lohn als Trompeter, Matrose und Knecht, Gratifikationen, ein von de Sandra versprochenes Erbe und damit seine Altersversorgung vorenthalten. Das Gericht handelte umgehend und beschlagnahmte das Erbe und die Güter der Erb\*innen de Sandras und Lenarts, die gerade im Begriff waren, von Delft nach Groningen überzusiedeln. Zudem stufte das Gericht van Bengalen aufgrund seiner Armut als »miserable« Person ein und legte fest, dass er *pro deo*, also kostenlos verteidigt werden würde, sofern er den Prozess gewinnen sollte.<sup>90</sup>

Van Bengalen scheint gute und sehr stabile Beziehungen zu einem Teil der anderen Diensbot\*innen gehabt zu haben, denn fünf von ihnen sagten vor dem *Hof van Holland* zu seinen Gunsten aus. Für Personal konnte es durchaus ernste Konsequenzen haben, gegen die eigenen (ehemaligen) Dienstherr\*innen auszusagen, zumal wenn diese dem Adel bzw. der Oberschicht angehörten. Was die Dienstbot\*innen zu ihrer Aussage bewegte, ist nicht überliefert. Dass der *Hof van Holland* Zeug\*innen eine geringe Aufwandsentschädigung zahlte, mag eine gewisse Rolle gespielt haben.<sup>91</sup> Ein anderes Motiv könnte darin bestanden haben, dass die Zeug\*innen sich erhofften, selbst auch ein Erbe ausbezahlt zu bekommen, wenn sie für van Bengalen aussagten. Es kam im 18. Jahrhundert durchaus häufiger vor, dass Dienstbot\*innen, die lange in einem Haushalt gedient hatten, von ihren Dienstherr\*innen als Erb\*innen bedacht wurden.<sup>92</sup> Auch verschleppte und (ehemals) versklavte Menschen konnten im Testament ihres\* ihrer Dienstherr\*in nicht nur mit

89 NA, 3.03.01.01, 13641, Mandament van Arrest, 30. Mai 1713.

90 NA, 3.03.01.01, 10076, 28. Juni 1713. Der Hof van Holland nahm Van Bengalen offenbar als besonders bedrohte und schützenswerte Person wahr, was allgemein für Arme, Fremde ohne festen Wohnsitz, Weisen und Witwen galt, die als »miserable« Personen vom Gericht privilegiert wurden. Diese Personengruppe durfte vor dem Appellationsgericht in erster Instanz klagen, was sonst nur Adligen gestattet war. Vgl. Le Bailly, *Procesgids*, S. 23. Vermeesch erläutert, dass ein »pro Deo« geführter Prozess bedeutete, dass nach dem Urteil die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hatte. Dies konnte auch die mittellose Partei sein, die zuerst »pro Deo« vertreten wurde. Griet Vermeesch, *Een achttiende-eeuws pro deo rechtspraak in de vroegmoderne Lage Landen*, in: Michiel van Groesen, Judith Pollmann, Hans Cools (Hg.), *Het Gelijk van de Gouden Eeuw. Recht, onrecht en reputatie in die vroegmoderne Nederlanden*, Hilversum: Verloren, 2014, Hilversum: Verloren, 2014, S. 127-139, hier: S. 133-134.

91 Vgl. Sebastian Kühn, *Die Macht der Diener. Hausdienerschaft in hofadligen Haushalten (Preußen und Sachsen, 16.-18. Jahrhundert)*, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge: Stadt und Hof*, Bd. 6, Kiel, 2017, S. 155-165, hier: S. 169.

92 Vgl. Le Bailly, *Procesgids*, S. 37.

freiheitlichen Privilegien, sondern auch mit Gütern und Geld bedacht werden.<sup>93</sup> Möglich ist allerdings auch, dass die Zeug\*innen einfach loyale Freund\*innen waren, die helfen wollten. Im Prozess bestätigten die befragten Dienstbot\*innen in ihren Zeug\*innenaussagen jedenfalls van Bengalens Schilderungen vollständig und gaben zudem Einblick in sein Leben in den vergangenen Jahrzehnten. Im Folgenden gehe ich näher auf diese Zeug\*innenaussagen von van Bengalens Kolleg\*innen ein.

Die Dienstmagd Magdalena Godders bestätigte gesehen und gehört zu haben, dass Anthonij van Bengalen, wenn er von seiner Arbeit als Matrose zurückkehrte, seinen Lohn in einem versiegelten Kuvert an de Sandra übergab:

»[D]ass er[, wenn er] gegen den Winter nach Hause kam[, ] seine verdiente Gage versiegelt war. [Dann] hat [er diese] ins Haus des gemeldeten Herrn de Sandra gebracht, und dass sie[, ] die Zeugin[, ] selbst den Bittsteller [diese Gage] übergeben [hat] sehen an Herrn de Sandra.«<sup>94</sup>

Sie bestätigte auch van Bengalens Aussage, dass sein Lohn als Dienstbote und die jährlich anfallenden Gratifikationen von de Sandra und Lenarts einbehalten wurden. In dieser Angabe stimmen alle Dienstbot\*innen überein. Zudem beteuerten der Gärtner Jan Claesse van Slingerland, der Knecht Johannes Moeshart und seine Frau\*, die Dienstmagd Chatarina Stols, van Bengalens Treue und Ehrlichkeit. Weiter erklärten sie, dass sie zusammen mit diesem am Sterbebett des schwer kranken Hendrick de Sandra gewacht hätten. Hierbei hätten sie gehört, wie de Sandra Anthonij van Bengalen versichert habe, das Geld aus seinen Einkünften sei für dessen *alte Tage* aufgespart.<sup>95</sup> Weder für Trompeter noch für Matrosen gab es eine organisierte Altersversorgung, wie dies bei Gilden durchaus der Fall sein konnte. Es ist

93 Vgl. in dieser Untersuchung 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik*. Vgl. auch Vrij, Susanna Dumion, S. 18-31. Blackely, Blacks in the Dutch World, S. 228. In Hinblick auf neue Erkenntnisse zur Dauer von Dienstzeiten und dem Nachweis, dass lange Dienstzeiten von zehn und mehr Jahren häufig vorkamen. Vgl. Sebastian Kühn, Küchenpolitik. Annäherungen an subalterne Handlungsweisen in hofadeligen Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: L'Homme: Schwesterfiguren, 28 (2017) 2, S. 69-84, hier: S. 75.

94 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe, 26. Junij 1713. »[D]at hij tegens de Winter thujs comende Sijn verdiende gagie & segelt sijnde, heeft gebraght ten huijse van opgemelte Heer de Sandra, en dat sij deposante t' selve den requirant heeft sien overgeven, en ter hant Stellen aen gemelte Heer de Sandra.« Begriffserklärung: »requirant« bedeutet Bittsteller; »deposante« bedeutet, dass es sich um eine vereidigte Person handelt, die vor Gericht eine Erklärung oder Aussage abgibt. Vgl. Historische Woordenboeken, <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wdb=WNT&id=Mo59167&lemma=requireant&domein=o&conc=trueundA004146&lemma=deposant&domein=o&conc=true> (19.12.2019).

95 NA, 3.03.01.01, 10076, 11. Junij 1713; 2. Junij 1713; 5. Junij 1713.

daher denkbar, dass de Sandra tatsächlich in der Absicht, eine Altersversorgung für van Bengalen anzulegen, handelte, als er dessen Lohn einbehielt.<sup>96</sup>

Die Dienstbot\*innen Moeshart und Stols sagten zudem aus, sie hätten beim Tod de Sandras gehört, dass dieser ein Testament gemacht und dabei alle Dienstbot\*innen und ganz besonders van Bengalen bedacht habe:

Des Sandra hatte ein »Testament gemacht und dabei alle seine Dienstboten bedacht oder an jeden von ihnen Geschenke gemacht [...], und insbesondere an den Bittsteller [Anthonij van Bengalen], doch dass da nicht das Mindeste an Auszahlung getan wurde.«<sup>97</sup>

Die Betonung der Augen- und Ohrenzeugenschaft und die Erwähnung des von de Sandra zu van Bengalen Gesagten dienen der Verifikation der Narration. Im frühneuzeitlichen Verständnis wurden die Worte eines kranken oder sterbenden Menschen als wahr angenommen, da dieser sich sonst durch eine Lüge mit Sünde belastet und so sein Seelenheil gefährdet hätte.<sup>98</sup> Vor diesem Hintergrund konnten die Zeug\*innen ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und womöglich auch herauszustellen, dass auch sie Anrecht auf ein Erbe hätten. Im Archiv Delft sind zwei Testamente von 1695 und 1696 von Hendrick de Sandra überliefert. In keinem davon wird ein\*e Dienstbot\*in oder speziell Anthonij van Bengalen erwähnt.<sup>99</sup> Es ist möglich, dass de Sandra, der 1707 starb, ein weiteres, bisher unbekanntes Testament aufsetzen ließ, ein unbeglaubigtes Schriftstück ausstellte, dass nicht tradiert wurde, in dem er Geschenke versprach, oder dass er dies mündlich getan hatte.

Van Bengalens Anwalt Victor Breij fasste dessen und die Aussage der Zeug\*innen zusammen und argumentierte, dass

»der Kläger mit feierlichem Eid erklärt, nicht allein, dass er nie [etwas] von seiner Miete oder [seinem] Dienstbotenlohn von dem gemeldeten Hendrick de Sandra oder seiner Ehefrau oder nachgelassenen Witwe [...] ausbezahlt bekam [...], noch die Jahrgelder und andere Profite und Vorteile. [...] Von seinem Anteil [wurde] von genanntem de Sandra und seiner Ehefrau und Witwe [alles] zurückbehalten [...] und für ihn bewahrt, ebenso sein Sold als Trompeter und sein Vertrag als Matrose, mit entsprechendem Verdienst, aber auch, dass der gemeldete de Sandra ihm sehr mehrmals mit sachten und freundlichen Worten hatte versprochen, ihn gut

96 Vgl. Ahrens, Fiktion und Realität, S. 243-244. Auch Silke Wenzel weist darauf hin, dass es für Feldmusiker keine Absicherung gab. Wenzel, Lieder, Lärmen, S. 79-83.

97 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe 5 Junij 1713. »Testament gemacht, en daer bij, alle sijne dienstboodens bedaght, off aen jeder van dien legaten gemaect hadde, en insonderhijt aenden reqt, dogh dat daer geen de minste uijtkeringe van was gedaen.«

98 Heike Düselder, *Ars Moriendi*, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_241761](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_241761).

99 SAD, Oud Notarieel Archief, 2237, Notar Paulus Durven, 21.5.1695 und 03.7.1696.

belohnen zu wollen und gute Sorge für ihn in seinen alten Tagen zu tragen, und ihm speziell noch auf seinem Totenbett versicherte, dass er nicht allein Sorge getragen hat für desselben Gelder, die er bei ihm verdient und an ihn in Verwahrung gegeben, sondern auch, dass er ihn in seinem Testament bedacht und für ihn gesorgt hatte.«<sup>100</sup>

Diese Schilderungen und Praktiken deuten auf ein paternalistisches Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Dienstbot\*innen hin, das zugleich von Abhängigkeit wie von Nähe und Vertrauen geprägt war. Es scheint jedoch, als hätte de Sandra nicht konsequent Buch geführt über die ihm anvertrauten Gelder. Die vor Gericht eingereichten Beweise umfassen nicht die gesamte Zeitspanne von 30 Jahren Dienst und auch nicht alle Verdienstposten.

Neben van Bengalen war nur Chatarina Claesse de Jong, die 32 Jahre als Reinigungskraft im Haushalt des Majors gearbeitet hatte, über einen so langen Zeitraum als dessen Dienstbotin tätig gewesen.<sup>101</sup> Claesse de Jongs Aussage weicht inhaltlich von den anderen Aussagen ab, denn sie erklärte, dass es wegen des einbehaltenen Lohns zwischen van Bengalen und den anderen Dienstbot\*innen öfter Streit gab. Maria Lenarts habe in diesen Situationen häufig überlegt, ob es nicht besser sei, van Bengalen in Deventer oder anderswo unterzubringen. Allerdings bestätigte Claesse de Jong, dass sie gehört habe, dass für van Bengalens Leben gesorgt sei:

»[D]ass sie, die Zeugin, [...] ungefähr 32 Jahre als Reinigungskraft gearbeitet hat im Hause des verstorbenen Herrn und der Frau de Sandra, sehr genau wissend, dass der Bittsteller bei genanntem Herrn und Frau de Sandra als Knecht gewohnt hat und dass sie [...] viele Male gehört hat, dass des Bittstellers Miete ausblieb und in Verwahrung blieb von genanntem Herrn und Frau de Sandra, ebenso seine Anteile

100 NA, 3.03.01.01, 10076, Acte van Eisch, 22. Junij 1713. »[D]en jmpetrant met solemnele eede te verclaeren, niet alleen, dat hij noijt van sijn huer of dienst bode loon van de gemelte hendrick de Sandra of sijn huisvrouw of nagelatene Weduwe eenige voldoeninge hadde gekregen of becomen, nogh de jaargelden en andere profijten en voordelen, Waar van sijn portie bij gemelte de Sandra en sijne huisvrouw en Weduwe wiert ingehouden, en voor hem bewaart, so wel als sijn soldie als Trompetter en tractement als matroos, in Voegen voorschreve verdient, maar ook dat de gemelte hendrick de Sandra hem seer menigmalen met sagte en Vriendelijke Woorden hadde beloofd hem wel te sullen beloonen, en goede sorge voor hem in sijnen oude dag te dragen en specialijk nog op sijn dootbedde aan hem verseekert, dat hij niet alleen sorg hat gedragen voor desselfs gelden bij hem verdient, en aam hem te bewaren gegeven, maar ook dat hij hem bij sijn testament hadde bedagt en voor hem gesorght.«

101 Jan Claesse van Slingerland sagte am 2. Juni 1713 aus, er habe als Gärtner 10-12 Jahre in De Sandras Dienst gestanden. Das Ehepaar Johannes Moeshart und Anna Chaterina Stols gab am 5. Juni 1713 an, dass Moeshart vier Jahre als Knecht und Stols ein Jahr als Dienstmagd bei de Sandra gewesen waren. Maghdalena Godders sagte am 20. Juni 1713 aus, dass sie 14 Jahre zuvor (ca. 1699) für zwei Jahre als Dienstmagd in De Sandras Haushalt gedient habe. NA, 3.03.01.01, 10076 E ii, E iii, E v.

an den Profiten, [die] unter den Dienstboten verteilt, durch Frau de Sandra auch in Verwahrung genommen wurden. Weiter erklärte sie [...] auch verschiedene Male gehört zu haben, dass wenn es Streit unter den Dienstboten und dem Bittsteller gab (:welchen sie oft pflegten:), dass Frau de Sandra dann sagte, den Bittsteller nach Deventer oder anders in die Kost geben zu wollen und zu versorgen; Letztlich erklärte sie [...] viele Male gehört zu haben, dass Herr und Frau de Sandra den Bittsteller für sein Leben versorgt hatten«. <sup>102</sup>

Durch Claes de Jongs Aussage wird deutlich, dass es verschiedene Konfliktfelder im Haushalt de Sandras in Bezug auf van Bengalen gab. Ihre Aussage wurde wiederum bestätigt durch die Zeugin Maghdalena Godders. Diese lässt zudem vermuten, dass es im Haushalt de Sandras erklärungsbedürftig war und es immer wieder Nachfragen gab, weshalb van Bengalens Lohn einbehalten wurde, während der Lohn der anderen Bediensteten scheinbar ausbezahlt wurde.

»[D]ass sie, die Zeugin, ungefähr vor 14 Jahren [1699], ohne die genaue Zeit angeben zu können, als Dienstmagd zu wohnen kam im Hause des verstorbenen Herrn Hendrick de Sandra und Frau Maria Lenarts [...], dass sie [...] dort zwei Jahre gewohnt hat [und] bei dieser Gelegenheit gesehen, gehört und festgestellt hat, dass der Bittsteller des Winters als Knecht bei oben gemeldetem Herrn de Sandra gedient hat und dass er des Sommers als Matrose gedient hat auf einem Auslieger in Vriesland, dass er gegen den Winter nach Hause kam, seine verdiente Gage versiegelt war, hat [diese] gebracht ins Haus von gemeldetem Herrn de Sandra, und dass sie, die Zeugin, selbst gesehen hat, wie der Bittsteller diese [Gage] dem genannten Herrn de Sandra übergeben und anvertraut hat, dass sie [...] alsdann und im Verlauf der Zeit verschiedene Male den Herrn de Sandra hat hören sagen, dass er die Gelder bewahre für den Bittsteller und dass er zudem für ihn gesorgt hatte, dass er beschützt sein sollte und sicher in seine alten Tage komme[.]

---

102 NA, 3.03.01.01, 10076, Eiiii, 11. Juni 1713. »[D]at sij deposante [...] ontrent tweek dertigh jaeren, als Schoonmaechster, heeft gewerckt, ten huijse van wijlen de Heer, en Mevrouw de Sandra, seer wel weet, dat den regt bij gemelte Heer, en Meve de Sandra, ale knegt heeft gewoont, en dat sij deposante veelmalen heeft gehoort, dat des requirants huur op Liep, en in bewaringe bleeff, van gemelte Heer, en Mevrouw de Sandra gelijk ook Sijn portien in de proffijten, tusschen dienstbodens verdeelt, door Mevrouw de Sandra mede in bewaringe genomen sijn; Wijders verclarden sij deposante, meede verschijde malen gehoort te hebben, dat als er twist tusschen de verdere dienstboudens en den requirant was, (: die sij veeltijts plaeghden:) dat Mevrouw de Sandra dan sijde, den regt tot Deventer, off Elders in de Cost te willen besteeden, en besorgen; Laestelijk verclarden sij desposante veelmalen te hebben gehoort, dat mijn Heer, en Mevrouw Sandra den requirant voor sijn Leeven besorgt hadden.«

Weiter erklärte sie [...], dass, als die Profite unter den Dienstboten verteilt wurden, der Anteil für den Bittsteller als ein Mitdienstbote [von] den anderen Mitdienstboten abgezogen wurde durch Frau de Sandra.«<sup>103</sup>

Es macht den Anschein, als sei die Entscheidung, van Bengalens Lohn einzubehalten, nicht einvernehmlich getroffen worden. Dieser Eindruck entsteht, weil offenbar immer wieder erklärt werden musste, weshalb van Bengalens Geld nicht ausbezahlt und sogar von ihm abgegeben wurden. In Hinblick auf die Gratifikationen scheint das Einbehalten von van Bengalens Anteil zu Streit geführt zu haben. Vermutlich führte dies zu Konflikten, weil die Berechnung des jeweiligen Anteils für das Dienstpersonal nicht nachvollziehbar und transparent war. So konnte möglicherweise nicht geprüft werden, ob van Bengalens Anteil auch gerechtfertigt war. Auch scheint es, als sei van Bengalen der einzige Dienstbote im Haushalt gewesen, dessen Geld verwahrt wurde. Godders hatte das Prozedere der Geldübergabe offenbar mit Interesse verfolgt und es scheint sie irritiert zu haben, dass van Bengalens Gratifikationen abgezogen und einbehalten wurden, während die anderen Dienstbot\*innen ausbezahlt wurden. In den Aussagen der anderen bereits genannten Zeug\*innen ist von Konflikten van Bengalens mit anderen Dienstbot\*innen nicht die Rede. Vermutlich bildeten sich Allianzen unter den Bediensteten, die entweder freundschaftlich mit van Bengalen verbunden waren oder in einem eher konfliktträchtigen Verhältnis zu ihm standen. Des Weiteren scheint Maria Lenarts häufiger angekündigt zu haben, van Bengalen andernorts unterbringen zu wollen. Versuchte sie van Bengalen vor den Grobheiten der Dienstbot\*innen in Schutz zu nehmen, mit denen er häufiger in Streit geriet oder sollte die Androhung der Ausquartierung eine Strafe für die Streitereien sein? Die Beziehung zwischen de Sandra und van Bengalen scheint sie als nicht auflösbar wahrgenommen zu haben, andernfalls hätte sie van Bengalen entlassen können. Es muss sich um ein

---

103 NA, 3.03.01.01, 10076, 26. Juni 1713, E v. »[D]at sij deposante ontrent veertien jaeren geldeeden [1699], Sonder in den justen tijt behaelt te willen Sijn, als Dienstvaeght is comen woenen, ten huijse van wijlen de Heer Hendrick de Sandra en vrouwe Maria Lenarts Eghteluijden dat sij deposante aldaer twee jaeren gewoont hebbende bij die Occasie heeft gesien, gehoord, en ondervonden dat den requirant, des winters als kneght, bij opgemelte Heer de Sandra heeft gedient, en dat hij des Soomers voor Matroos heeft gedient, op een uijtlegger in Vriesland, dat hij tegens de Winter thujs comende Sijn verdiende gagie & segelt [versegelt] sijnde, heeft gebraght ten huijse van opgemelte Heer de Sandra, en dat sij deposante t`selve den requirant heeft sien overgeven, en ter hant Stellen aen gemelte Heer de Sandra, dat sij deposante alsdoen en in vervolgh van tijden verschijde malen d` Heer de Sandra heeft horen Seggen, dat hij die Gelden bewaerden voor den requirant en dat hij verders voor hem gesorgh hadde, dat hij bewaert soude sijn, en Seecker comen in sijn ouden dagh, Nogh verclaerden sij deposante, dat als de proffijten onder de dienstbodens, als doen sijn verdeelt gewerden, dat de portie voor den requirant, als een Meede dienstboode de andere meede dienstboden sijn affgetrocken, door Mevrouw de Sandra.«

Verhältnis gehandelt haben, das über das übliche Maß an Verbundenheit zwischen Dienstherr\*innen und Dienstbot\*innen hinausging und quasi unkündbar war, so lange de Sandra lebte. Nach de Sandras Tod führte Lenarts das Dienstverhältnis weiter, vielleicht um ihm weiterhin Schutz gewähren zu können.

### 3.1.7 Die Narration der Erb\*innen

Im Zuge des Gerichtsprozesses um van Bengalens Geld erhielten die Erb\*innen die Gelegenheit, zu den Anschuldigungen und Forderungen Stellung zu nehmen. Sie versuchten, die Forderungen kleinzureden, und deuteten an, dass van Bengalen ihnen seinerseits noch Geld schulden würde. Ihre Erwiderung war sehr umfangreich. Von Interesse ist an dieser Stelle, wie die Erb\*innen van Bengalen bei dieser Gelegenheit beschrieben bzw. welchen Blick sie auf ihn warfen. Auslöser des Konflikts war wie schon beschrieben die Botschaft, die der Notar und Nachlassverwalter der Erb\*innen an van Bengalen und Jan van der Hagen weitergab. Van der Hagen schilderte das Gespräch:

»[V]an der Sleijden [hatte] im Auftrag der [...] Erben den Kläger gefragt, ob er nun gewillt war, nach Ostindien zu fahren, dass die zuvor genannten Erben ihn dann schon noch ausrüsten würden, unter der Bedingung, dass der Kläger im Dienst der Ostindischen Kompanie fahren müsste; dass der Kläger antwortete, Nein, mein Herr, ich bin nicht gewillt zu fahren, ich muss hierbleiben[.] [D]ass darauf der zuvor genannte van der Sleijden sagte, dann müsst Ihr betteln gehen[.] [...] [A]n den Zeugen gewandt [sagte er], wegen der Angelegenheit oder wegen weiterer Alimentation für die Zahlungen durch zuvor genannte Erben an den Bittsteller [...], wegen der Bemühung, dass er seine Rechnungen ausschreiben solle und am anderen Tag wegen seines Geldes kommen, und unter weiteren Erläuterungen mehr [...], nach diesem Tag, würden die Freunde keinen Deut mehr für ihn [van Bengalen] bezahlen.«<sup>104</sup>

104 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe, 31. Meij 1713. »[V]an der Sleijden, als doen uijt namen van respec. [...] erffgenamen, aen den requirant heeft gevraegt off sij nu geresolv:<sup>t</sup> was, te varen naer Oostindien, dat de voorse erff genamen, hem dan nogh wel Soude willen uijtrusten, onder Conditie, en beding, dat regt in dienst van de Oostindische Compagnie, Soude moeten varen, dat daer op, den requirant anwoordende Seijde [b]neen, mijn heer, ik ben geresolv, niet te varen, ik moet hier blijven[ç], dat daer op den voorn:<sup>e</sup> van der Sleijden Seijde, [b]dan moet gij gaen Bedelen[ç.] [...] Seggende met eenen, aen hem deposant, t` gelagh, off verdere alimentatie, voor reeck:<sup>e</sup> van de voors:<sup>e</sup> erffgenamen, aen den requirant te daen, op, met belastingh, dat hij Sijn reeck:<sup>e</sup> Soude uijt Schrijven, en des anderen daags, om Sijn gelt comen, onder dese expressien meer [...], naer desen dagh, Sullen de vrinden geen duijt, meer voor hem [Van Bangalen] betalen.«

Die Erb\*innen waren weder bereit, van Bengalen das ihm seiner Ansicht nach zustehende Geld auszubehalten, noch, ihn weiterhin zu unterstützen und für Kost und Logis aufzukommen. Im Gegenteil: Sie forderten van Bengalen seinerseits auf, nach Ostindien auszureisen. Sie seien bereit, ihn hierfür auszurüsten, vorausgesetzt er würde in den Dienst der VOC treten.<sup>105</sup> Als Alternative ließen die Erb\*innen ausrichten, müsse van Bengalen betteln gehen, da sie nicht bereit seien, weiterhin die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen.

Im Vergleich mit den Optionen, die einigen anderen Schwarzen Menschen oder People of Colour geboten wurden, die lange in der Republik als Dienstbot\*innen gearbeitet hatten, zeigt sich, wie grob und abwertend der Umgang der Erb\*innen mit van Bengalen war. Tabo Jansz etwa erbt 1728 12 000 Gulden von seinem Patron Adriaan van Bredehoff, damit er einen kleinen Laden eröffnen und heiraten konnte.<sup>106</sup> Jan Christiaan, der »Dienstknecht« von Jacob Appius, der mit diesem in Hoogezand-Sappemeer wohnte, erbt nach Appius' Tod eine Leibrente von jährlich 104 Gulden und die Ausstattung einer kleinen Wohnung mit Möbeln, Textilien und Kleidung.<sup>107</sup> Die ehemals versklavten Dienstbotinnen Susanna Dumion, Charlotte Magdalena Reda und Elisabeth Maria Antonia Aspasia wurden von den Angehörigen ihrer verstorbenen Dienstherrinnen im Alter versorgt, indem man ihnen ein Zimmer im *beesjeshuis* (Altenheim) finanzierte oder sie weiterhin im Haushalt wohnen ließ.<sup>108</sup>

In den Augen der Erb\*innen, das wird deutlich, war van Bengalen in den Niederlanden nicht mehr erwünscht. Warum van Bengalen in die Dienste der VOC treten sollte, wurde nicht weiter erläutert. Aber aus den notariellen Unterlagen des Archivs Breda geht hervor, dass einer der Erben, Johannes Junius, ein Sohn Maria Lenarts', Anteile an der VOC besaß.<sup>109</sup> Vermutlich versprachen sich die Erb\*innen einen Vorteil davon, wenn van Bengalen während seiner Überfahrt als Matrose gearbeitet hätte. Die Erb\*innen versuchten über den Notar Druck auf van Bengalen aufzubauen und ihn zur Migration und zur Überfahrt mit der VOC zu nötigen. Doch Anthonij van Bengalen widersetzte sich und bestand darauf, in der Republik zu bleiben.<sup>110</sup> Als Konsequenz aus diesem Gespräch reichte van Bengalen

105 Einen Matrosen auszurüsten bedeutet, dass eine Seemannskiste in Form einer großen Holzbox mit Kleidung zum Wechseln und einigen Gegenständen, die auf einem Schiff nötig waren, zusammengestellt wurde.

106 AH, 1685 Notarielle Archief Westfriesland, Inv. 2339, Notar Benningbroeck, 13. Nov. 1728, fol. 324f.

107 HAMG, Verz. familiepapieren, 601, 4, Slochteren 5.6.1783.

108 Vrij, Susanna Dumion.

109 SB, Notariële archieven Breda, 0480, Notar F. van Gils, 1701, Nr. 62, Scan ARCo197.1\_0480\_0080, <https://stadsarchief.breda.nl/collectie/archief/genealogische-bronnen/persons?ss=%7B%22q%22:%7Djohannes%20junius%22%7D> (14.04.2020).

110 NA, 3.03.01.01, 10076, Verclaringe, 31. Meij 1713.

Klage gegen die Erb\*innen ein. Das Gericht beschlagnahmte daraufhin einen Teil von deren Eigentum und zwang sie dazu, sich vor dem Gericht zu verantworten. Auch mussten die Erb\*innen durch Eid versichern, dass alle ihre Angaben über die eingereichten Unterlagen richtig waren und sie keine Beweise vernichtet hatten. Schlussendlich legte das Gericht fest, dass van Bengalen noch knapp 5 550 Gulden von den Erb\*innen erhalten sollte.<sup>111</sup> Diese empfanden den Prozess und das Urteil als »jmpertinentie en irrelevantie« und als »exorbitant en Arrogant«, also als enorme Anmaßung ihres früheren Dienstabotens und des Gerichts.<sup>112</sup> In ihrer schriftlich vorgebrachten Erwiderung griffen sie die Zeug\*innen an und setzten van Bengalen massiv herab. Über die Zeug\*innen schrieben sie, dass die »Erklärungen gegeben sind von Menschen, die den Beklagten unbekannt sind, doch die, nach der [...] Erklärung selbst, von der geringsten Sorte [sind]«. <sup>113</sup> Zudem seien die Zeug\*innen nicht einmal vereidigt, sodass ihren Aussagen nicht »der mindeste Glaube geschenkt werden könnte oder sollte«. <sup>114</sup> In allen Aussagen der Dienstabot\*innen hingegen ist zu lesen, dass diese bei Bedarf bereit gewesen wären, einen Eid auf ihre Angaben zu schwören. Die Bereitschaft zum Eid war ohnehin die Voraussetzung für eine Aussage vor dem *Hof van Holland*. Auch behaupteten die Erb\*innen, die Zeug\*innen hätten van Bengalen zu der Klage angestiftet, um selbst daraus Profit zu schlagen.<sup>115</sup> Zugleich stellten sie sich über das Gericht, indem sie die Juristen des *Hof van Holland* über Funktion und Form eines Eides belehrten und dem gerichtlichen Personal erläuterten, wie es verschiedene Zusammenhänge zu

- 
- 111 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertisement, 3-4; 914 Sententies 27. Juni 1715-17.10.1715; 10955, H1-8 loco, D, Ei loco. Das Gericht hat in seinem Urteil (Sententie) aufgelistet, welche Posten in welcher Höhe zu begleichen waren und was davon abzuziehen war. Leider wurde der auszahlende Betrag nicht beziffert und die Rechnungen sind wenig übersichtlich. Nach meiner Kalkulation ergab der von den Erb\*innen zu bezahlende Betrag 5547 Gld. 73 Stuver. Aufgrund der Ungenauigkeit der Angaben sollte dieser nur als Richtwert gelesen werden, um die Dimension der vorenthaltenen Gelder zu erfassen.
- 112 NA, 3.03.01.01, 10076 Acte jud van antwoord, 24. Juli 1713, Fii; 10955, Advertisement, K, 333.
- 113 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertisement, 152. »Dat deselve verclaringen gegeven zijn bij menschen, die aan de ged:<sup>15</sup> in deesen onbekent zijn, dogh die, volgens de voorsz: verclaringen selft, soude zijn van de geringste soorte.«
- 114 Ebd., 90. »Dat daar eenig 't minste geloof gedefereert soude kunnen, off ook [...] soude behooren gedefereert te werden.«
- 115 Ebd., 374. Es war in der Frühen Neuzeit nicht unüblich, dass es zu Gerichtsverfahren zwischen Dienstabot\*innen und Dienstherr\*innen kam, weil der Lohn erst nach dem Tod des/r Dienstherr\*in ausbezahlt werden sollte. Vgl. Katharina Simon-Muscheid, »Und ob sie schon einen dienst finden, so sind sie nit bekleidet dernoch«: Die Kleidung städtischer Unterschichten zwischen Projektionen und Realität im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Neithard Bulst, Robert Jütte (Hg.), Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, in: Saeculum, 44 (1993) 1, S. 47-64, hier: S. 58.

verstehen oder zu bewerten habe.<sup>116</sup> Besonders heftig erfolgte jedoch die Attacke gegen van Bengalen.

»Wie er, der Bittsteller, der Einzige ist von jenen, die jemals das Haus des zuvor genannten de Sandra und seiner Witwe frequentiert haben, welcher sich unterstanden hat, solch unwürdige Behauptungen, die obendrein noch so verletzend sind für das Andenken an die zuvor genannte Witwe de Sandra und für die Erinnerung an diese, zu fingieren und sich damit (nicht ohne die äußerste Börsartigkeit und Undankbarkeit) in diesem Prozess gegen die Angeklagten zu behelfen, [...] und nämlich, nicht allein weil anzunehmen ist, dass der Bittsteller nicht einmal weiß, nicht richtig weiß, was bei einem Eid zu sagen ist, [...] aber auch weil der zuvor genannte präsentierte Eid [...] bereits als notorische Unwahrheit und Falschheit entlarvt wurde.«<sup>117</sup>

Van Bengalen wurde von den Erb\*innen als börsartig und undankbar auch gegenüber de Sandra und Lenarts diffamiert. Sogar einen Meineid unterstellten die sie ihm, um seine Angaben als unwahr darzustellen.<sup>118</sup> Sie behaupteten, van Bengalen hätte beim Militär sein gesamtes Geld vertrunken, verspielt und für unnütze Dinge ausgegeben, was letzten Endes zu seiner Entlassung aus dem Militärdienst geführt habe.<sup>119</sup> Diese Vorwürfe zielten darauf ab, van Bengalen als ehrlos und verschwenderisch und damit als unmündig und nicht geschäftsfähig darzustellen. Es handelt sich daher um sehr ernst zu nehmende und für van Bengalen sehr gefährliche Vorwürfe.<sup>120</sup> In anderen historischen Dokumenten finden sich keine Anhaltspunkte, dass van Bengalen spiel- oder alkoholsüchtig gewesen wäre. Dort wird er immer nur als *omnosel* bezeichnet. Van Bengalens Anwalt deutete an einer Stelle an, sein Mandant sei während seines Dienstes und wegen seines Alters versehrt oder krank geworden

Van Bengalens Anwalt Breij brachte noch einen anderen Aspekt ins Spiel:

116 NA, 3.03.01.01, 10955, Advertissment, K.

117 Ebd., 361-376. »Gelijck als hij[,] Jmp:t[,] de allereenigste is van alle die Geene, die oojit het huijs van den voorn: de Sandra en zijne Weduwe hebben gefrequeenteert, Dewelke onderstaan heeft sulke onwaragtige voorgevens, en die bovendien soo injuriens zijn voor de gedagtenissen van de voorn: Wed:e de Sandra, en voor de Gedaagdens in deesen, te fingeeren, Ende sigh daar mede (niet sonder de uijtterste quadaer-digheijt en ondankbaarheijt) in deesen processe tegens de Ged:ns te behelpen; [...] En namentlijck, niet alleen, om dat 't te geloven is, dat den Jmp:t niet eens weet, immers niet regt weet, wat een eedt te seggen is, [...] Maar ook, om dat de voorsz: presentatie van Eede [...] bereits van notoire onwaarheijt en Valsheijt is geconvinceert geworden.«

118 Ebd., 335-338.

119 NA, 3.03.01.01, 914 Sententies 27. Juni 1715-17. Oktober 1715.

120 Besten Dank an Sebastian Kühn für diesen Hinweis.

»Diejenigen [die Erb\*innen], nun, da der Bittsteller im Dienst von gemeldetem Herrn und Frau Sandra alt geworden und außer Stande ist, etwas zu tun oder zu arbeiten, kommen und vorenthalten dasjenige, wofür der Bittsteller sein Leben lang gedient und sich geplackt hat.«<sup>121</sup>

Nach den Angaben des Anwalts war van Bengalens also 1714 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, noch einer Arbeit nachzugehen und hatte damit keine Verdienstmöglichkeit mehr.

Die Erb\*innen versuchten unterdessen eine Schwäche van Bengalens zu dessen Schaden umzudeuten und ihn als unfähig darzustellen. Ihren Höhepunkt finden die Verleumdungen in der Verknüpfung von van Bengalens angeblicher Unwissenheit und Eidunfähigkeit mit dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion und der von den Erb\*innen bereits zuvor betonten *onnoselheid*:

»So kann sich auch aus der angeblichen Darstellung nicht der geringste Vorteil für den Kläger, noch ein Nachteil für die Beklagten ergeben; Denn, außer dass der Kläger ein indianischer Schwarzer und ein Heide von Geburt und zudem durch sich selbst oder seine Bediensteten, wie im Mandement [Befehlsschrift des Gerichts] beschrieben wird, als ein sehr onnosel Mann und es infolge dessen festzustellen ist, dass er in Gänze oder zumindest für einen großen Teil unwissend ist, was eigentlich eine Aussage oder [ein] Eid bedeutet oder [was] zu sagen ist, und dass daher auch darauf nicht das mindeste Vertrauen oder Sicherheit zu machen sein sollte, so ist es im Recht bekannt, dass niemand für sich selbst aussagen kann.«<sup>122</sup>

In diesem Zitat treten verschiedene Marker in den Vordergrund, die bei Versklavungen eine bedeutende Rolle spielen konnten: Van Bengalens Herkunft aus Indien und sein Schwarzsein wird durch die Bezeichnung »ein indianischer Schwarzer« (»een Indiaanse Swaart«) benannt. Die religiöse Einordnung als nicht-christlich

121 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertisement 1714, H, 253-254. »Dewelke nu den Jmpt: in dienst van gemelte Hr en Mevrouw Sandra oud geworden, en buijten staet geraekt sijnde om iets te doen off te wercken, Coomen te onthouden dat gunt waer voordien Jmpt: sijn leben lang heeft gedient en geslaeft.« Die Vokabel »geslaeft« – »geslaeft«, bedeutet hier nicht *versklavt*, sondern steht für ein umgangssprachliches *sich geplackt* oder *geschuftet* haben. Historisch Woordenboeken, <http://gtb.inl.nl/iWDB/search?actie=article&wdb=WNT&id=M019494&lemma=geslaef&domain=0&conc=true> (02.01.2020).

122 NA, 3.03.01.01, 10076, Advertisement 1714, H, 206-211, 216-217. »Soo can ook die pretense presentatie geen het minste voordeel voor den Jmp:t, noch eenig nadeel voor de Ged:ns ten deesen uijtleveren; Want behalven dat den Jmp:t is een Indiaanse Swaart, en een heijden van geboorte, En hij bovendien door hem Sels, off zijne Bediendens, bij 't mand:<sup>s</sup>: werd beschreeven, als een seer onnosel man, En het vervolgens vast te stellen is, dat hij off in 't geheel, off ten minsten voor een groot gedeelte onkundig is, wat eiggentli: een verclaringe onder Eede in heeft, ofte te seggen is, Ende dat mitsdien ook daar op geen de minste Staat ofte Seeckerheit te maken soude zijn, Soo is het in regten bekend, quod nemo sit in proproa Causa.«

wird durch die Zuschreibung »ein Heide von Geburt« (»een heijden van geboorte«) vorgenommen. Hinzu kommt noch eine angebliche mentale Retardierung, die durch »ein sehr onnosel Mann« (»een seer onnosel man«) ausgedrückt wird.<sup>123</sup> Die Erb\*innen verwendeten diese Marker, um van Bengalens angebliche Fremdheit und Nicht-Zugehörigkeit in der Republik zu kennzeichnen. Offenbar hofften sie, auf diese Weise dessen Aussage vor Gericht unglaubwürdig machen zu können. Mit dieser narrativen Strategie glaubten die Erb\*innen, van Bengalen als fremd, unvernünftig und unfähig zu markieren. Diese Narration zielt darauf, van Bengalen die Fähigkeit, einen Eid zu schwören oder auch nur dessen Funktion zu verstehen, abzusprechen. Van Bengalen sollte damit als Rechtsperson diskreditiert werden. Die Argumentation der Erb\*innen hat an diesem Punkt kaum noch etwas mit dem ursprünglichen Konflikt um van Bengalens Anspruch auf sein Geld zu tun. Sie fokussiert nun auf die Aspekte Hautfarbe, Religion, Herkunft, die für die Befähigung zum Dienst eines Dienstaboten irrelevant hätten sein können. Zugleich zeigt diese Argumentation, dass van Bengalen zumindest von den Erb\*innen aufgrund der genannten Marker eine Sonderstellung im Hause de Sandra zugewiesen wurde. Gegenüber keiner anderen bediensteten Person hätten diese Anwürfe Wirkung entfalten können. Alle anderen Dienstabot\*innen scheinen weiß gewesen zu sein und einen christlichen Glauben und eine niederländische Herkunft gehabt zu haben, so dass sie nicht als fremd markiert und damit nicht auf diese Weise herabgesetzt werden konnten. Ihnen warfen die Erb\*innen vor, sie seien ihnen unbekannt, von niedrigem Stand und hätten ihre Aussage nicht unter Eid gemacht.<sup>124</sup> Van Bengalen hingegen unterstellen die Erb\*innen einen Meineid. Vom Gericht auf eine Stufe mit van Bengalen gestellt zu werden, löste bei den Erb\*innen diese harsche Abwertungsreaktion aus. Das Gericht zwang sie, auf van Bengalens Initiative hin, vor Gericht zu erscheinen, sich zu rechtfertigen, Beweise vorzulegen und einen Eid zu schwören. Zudem behaupteten die Erb\*innen wiederholt, dass van Bengalen immer nur für Kost und Logis gearbeitet hätte. Damit rückten sie seinen Status in die Nähe der Sklaverei, wie Hugo Grotius diese in seiner völkerrechtlichen Schrift *De iure belli ac pacis* definierte.<sup>125</sup>

123 Vgl. Fynn-Paul, *Slaving Zones in Global History*, S. 1-19. Ders., *Empire, Monotheism and Slavery*, S. 3-40.

124 Vgl. Anm. 113-114, S. 199.

125 Übersetzung: Grotius, *De iure belli ac pacis* (1950), II., V., § 27, 2. »Eine vollständige Sklaverei ist die, wo für die Ernährung und den anderen Lebensunterhalt alle Arbeit zu leisten ist. Nach der natürlichen Auffassung bedeutet das keine Härte, denn jene dauernde Verbindlichkeit wird durch die dauernde Ernährung ausgeglichen, die oft den Tagelöhnern abgeht.« Grotius, *De iure bellis ac pacis* (1732), II., V., §27, 2. »Een volkomen slaverny nu is, wanneer men altoos moet arbeiden voor de kost en levens nooddruft: welke zaak alzoo ingezien zijnde in zijn natuurlijke einden, gansch niets en heeft, dat de straf is; vermits die geduuringe verpligting

Zudem behaupteten die Erb\*innen, dass van Bengalen mit den von ihm abgebenen Einkünften lediglich die Kosten ausgeglichen hätte, die de Sandra durch die Sicherstellung seiner Versorgung und seiner Ausbildung entstanden wären. Diese Logik entspricht dem Rechtsprinzip der *inschuld*, nach dem jemand einen Anspruch auf die Arbeitskraft eines\*iner anderen hatte, weil diese Person Schulden zu tilgen hatte.<sup>126</sup> Grotius sah diesen Sachverhalt gegeben, wenn ein versklavtes Kind von seiner\*seinem Eigner\*in in ein anderes Territorium verschleppt und dort dessen Unterhalt und Ausbildung von dem\*der Eigner\*in sichergestellt wurde. Nach Grotius war das Kind dann verpflichtet, die Kosten für seine Ausbildung zurückzuzahlen.<sup>127</sup> Bei einem gewöhnlichen Ausbildungsverhältnis oder dem Anstellungsverhältnis als Diensthilfe in einem städtischen Haushalt hätte van Bengalen jedoch neben der Bezahlung durch Naturalien und Kleidung auch ein Lohnanteil in Geldform zugestanden.<sup>128</sup> Wäre de Sandra van Bengalens offizieller, also obrigkeitlich bestellter *voogd* gewesen, wäre es sogar seine Aufgabe gewesen, für eine angemessene Ausbildung und Unterbringung seines Mündels zu sorgen.<sup>129</sup>

Die bisherigen Ausführungen werfen die Frage nach dem Motiv der Erb\*innen in dem betrachteten Fall auf. Was waren die Gründe für die diffamierende Herabsetzung van Bengalens? Mit Blick auf die Argumentation der Erb\*innen scheint es naheliegend, dass sie den Verlust eines Teils des Erbes befürchteten und van Bengalen als Konkurrenz daher loswerden wollten. Sie schreiben im Schlussplädoyer (*Advertisement K*), in dem die Erb\*innen alle ihre Argumente gegen van Bengalen vorbrachten:

»Dass es demnach auch keine Wahrscheinlichkeit der Welt hat, dass der zuvor genannte de Sandra und seine Witwe mit Kürzungen für ihrer Kindeskindern Erben den Kläger als solchen mit einem Teil ihrer Güter hätten beglücken sollen.«<sup>130</sup>

Konkurrenzdenken war also offenbar ein Katalysator, der die Erb\*innen dazu trieb, sich einer kolonialen und rassifizierenden Narration als Strategie vor Gericht gegen van Bengalen zu bedienen. Indem sie die Marker Hautfarbe, Religion und Herkunft

---

wederom vergoed word door de zekerheid van een vast onderhoud, die veeltijds de geen, die om een dag huur werken, niet en habbn.«

126 Grotius, *Inleydinge*, II., I., § 59.

127 Vgl. Nifterik, Grotius, S. 240–241. Siehe in der vorliegenden Untersuchung 2.1.3.1 *Völkerrecht*, 2.1.3.2 *Gewohnheitsrecht* und 2.1.3.3 *Die Versklavung von Kindern*.

128 Vgl. Antje Flüchter, Sibylle Hofer, Jan Klußmann, »Gesinde«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_273123](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_273123).

129 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., IX., § 8.

130 NA, 3.03.01.01, 10955, *Advertisement, K*, 339–340. »[D]at het vervolgens ook geen waarschijnlijkheit ter weerelt heeft, [...] Dat den voorn., de Sandra en zijne Wed:e, met vercortinge van haare kinds.kinderen Erffgenamen, den Jmp:t in deesen met een gedeelte van hare goederen soude hebben willen beneficieren.«

mittels Chiffren eines kulturellen Codes verwendeten, versuchten sie van Bengalen verächtlich zu machen. Außerdem wollten sie sich in jeglicher Form der Verantwortung gegenüber dem vermutlich kranken und/oder versehrten Diener ihrer Eltern und Großeltern entziehen.

Doch die Strategie der Erb\*innen verfiel nicht vor Gericht. Sie wurden vom Gericht dazu verurteilt, die ausstehenden Gelder zu bezahlen. Die Erb\*innen legten Berufung ein und das Verfahren ging in die nächste Instanz, nämlich vor den *Hooge Rad van Holland en Zeeland* und damit eines der höchsten Gerichte des Landes. Zu einem erneuten Urteil kam es allerdings nicht mehr. Es ist zu vermuten, dass van Bengalen mit den Erb\*innen eine außergerichtliche Lösung für den Konflikt aushandelte, was in der Frühen Neuzeit in den Niederlanden oft der Fall war.<sup>131</sup> Wie er sein weiteres Leben gestaltete, ist bisher nicht bekannt.

### 3.1.8 Die Befunde

Anthonij van Bengalen kam mit dem VOC-Funktionär Rijckloff van Goens aus Niederländisch-Indien in die Republik und dort in den Haushalt des Majors Hendrick de Sandra. De Sandra, der in den Jahren zuvor seine Frau\* und mehrere Kinder verloren hatte, widmete dem damals sechs- oder siebenjährigen Jungen\* viel Aufmerksamkeit und investierte mindestens 1 000 Gulden Lehrgeld in dessen Berufsausbildung als Feldtrompeter. Damit sicherte er van Bengalen eine gute und ehrenvolle Arbeit und Position in de Sandras eigener Kompanie, wobei der Junge\* zugleich die repräsentative Funktion erfüllte, als Schwarzer Diener die Vorstellung von de Sandra als eines wohlhabenden, im Luxus lebenden Adligen zu verkörpern und somit *Repräsentationsarbeit* (Josef Köstlbauer) zu leisten. Dieses Setting lässt den Schluss zu, dass Hendrick de Sandra sich eine langjährige oder lebenslange Beziehung erhoffte, als er van Bengalen zu sich nahm. Van Bengalen war zu jenem Zeitpunkt ohne familiäres oder soziales Netzwerk, da er durch die Versklavung und Verschleppung elternlos geworden war. Die Aussagen der anderen Dienstbot\*innen im hier untersuchten Gerichtsprozess haben gezeigt, dass einige von ihnen über sehr lange Zeiträume in de Sandras Haushalt tätig waren, doch in keine\*n von ihnen scheint de Sandra so viel investiert zu haben. De Sandra war van Bengalens erste Bezugsperson. Die Rolle eines Ersatzsohns scheint van Bengalen für de Sandra aber nicht eingenommen zu haben. Mit der Heirat de Sandras und Maria Lenarts scheint auch diese zu einer wichtigen Bezugsperson geworden zu sein. In den Aussagen der Zeug\*innen vor Gericht wird Lenarts ambivalenter beschrieben als de Sandra. Durch das dauerhafte Einbehalt von van Bengalens Lohn traten Spannungen auf, die die Dienstbotin Chatarina Claesse de Jong in ihrer Zeug\*innenaussage am Verhältnis zwischen einigen der anderen

131 Vgl. Vermeesch, Een achttiende-eeuws pro deo rechtspraak, S. 131.

Dienstbot\*innen und van Bengalen und zwischen diesem und Lenarts aufzeigte. Einerseits scheint van Bengalens Sonderstellung im Haushalt seine Position geschwächt zu haben: Sein Geld wurde einbehalten bzw. musste von ihm abgegeben werden und Lenarts spielte zumindest in Konfliktsituationen mit dem Gedanken, van Bengalen in einem anderen Haushalt unterzubringen. Andererseits wurde van Bengalens Position durch seine Beziehung zu de Sandra und Lenarts gestärkt, da es für sie zu ihren Lebzeiten undenkbar gewesen zu sein schien, das persönliche und das Arbeitsverhältnis zwischen beiden Seiten aufzulösen.

Durch die starke Bindung und das stabile Patronage-Verhältnis oder die *mond-borgschap* zwischen den dreien gelang es van Bengalen noch als Kind innerhalb eines feinen und verzweigten Beziehungsgeflechts aufzuwachsen und selbst feste Beziehungen zu anderen Dienstbot\*innen des Haushalts zu knüpfen. Zuerst gilt es, die Beziehung zwischen den *voogden* de Sandra und Lenarts gegenüber van Bengalen zu betrachten. Sie schützten das Kind und auch später den erwachsenen van Bengalen, indem sie ihm eine gute Ausbildung ermöglichten, ihm Stellen vermittelten, ihn aber auch gegenüber Anfeindungen etwa durch andere Dienstbot\*innen zu verteidigen versuchten und sein Geld für ihn verwalteten. Zugleich war van Bengalen von dem Ehepaar sehr abhängig. Sie waren zugleich *voogden*, Bezugspersonen, Dienstherr\*innen, Arbeitsvermittler\*innen, Beschützer\*innen und – wenngleich dies nicht offiziell – Treuhänder\*innen für seine Einkünfte. Ihr Haus war auch van Bengalens Zuhause. Van Bengalen war Mündel, ehemaliger Sklave, Migrant, Person of Color, Lehrjunge, Trompeter, Diensthote und Knecht, Matrose und angeblich *onnosel*. Er wurde sehr stark bevormundet und hat zu Lebzeiten de Sandras offenbar keine wichtige Entscheidung selbst und unabhängig getroffen, möglicherweise stand er unter de Sandras *mond-borgschap*. Zugleich war van Bengalen aber auch in einer hierarchischen Ausbildungs-Beziehung mit seinem Lehrmeister. Es ist anzunehmen, dass dieser ein Trompeter in de Sandras Kompanie in Deventer war. Van Bengalen war in seiner Funktion als Trompeter auch lange Jahre Angehöriger der Kompanie. In der Kaserne und während des Feldzugs Willems III. von Oranien in England und Irland muss er sehr viele Bekanntschaften gemacht und vermutlich auch Freundschaften geschlossen haben. Dasselbe gilt für seine Zeit als Matrose. Durch die Zeug\*innenaussagen aus dem betrachteten Prozess ist jedenfalls bekannt, dass van Bengalen mit den Dienstbot\*innen sehr enge Beziehungen geknüpft hatte und seine Kolleg\*innen ihn als ihresgleichen ansahen. Diese freundschaftlichen Beziehungen dauerten über die Dienstzeit hinaus an und brachten ihm auch Unterstützung bei seiner Klage gegen die Erb\*innen bzw. die ehemaligen gemeinsamen Dienstherr\*innen. Die Aussagen zeigen aber auch, dass van Bengalen immer wieder angefeindet wurde. Dies geschah möglicherweise auch, weil er von de Sandra und Lenarts in so außergewöhnlicher Weise geschützt und zugleich bevormundet wurde.

Die Erb\*innen, de Sandras und Lenarts' Kinder und Enkelkinder, lösten sich aus jeglicher Form der Verantwortung gegenüber dem langjährigen und inzwischen arbeitsunfähig gewordenen Dienstboten. Sie versuchten sich an ihm zu bereichern, indem sie sich weigerten, sein Geld auszuzahlen, und drängten ihn dazu, die Republik zu verlassen und nach Ostindien überzusiedeln, wo er – ohne bestehendes soziales Netzwerk – auf sich gestellt gewesen wäre. Van Bengalen verortete sich eindeutig in der Republik und innerhalb seines Beziehungsnetzes. Der Grund für das verantwortungs- und rücksichtslose Handeln der Erb\*innen scheint im Konkurrenzdenken und der Angst, einen Teil des Erbes abgeben zu müssen, gelegen zu haben. Indem van Bengalen vor Gericht zog, versuchte er somit auch zu verhindern, dass sich die Erb\*innen solchermaßen aus ihrer Verantwortung zögen. Das Gericht erkannte van Bengalen eindeutig als rechtsfähige und damit freie Person an und eröffnete den Prozess. Die Erb\*innen rechtfertigten ihr Verhalten mit Scheinargumenten und einer mehrgleisigen Strategie. Sie unterstellten, van Bengalen hätte sein Geld vertrunken und verspielt und führe, wenn sein Geld nicht in Verwahrung genommen würde, ein ausschweifendes Leben, zeige also unzivilisiertes Verhalten. Zugleich behaupteten sie, van Bengalen habe nie für Lohn gearbeitet und de Sandra habe seine Ausbildung und seinen Unterhalt finanziert, weshalb er sogar noch einen geringen Betrag für die Deckung der Kosten bezahlen müsse. Dass er einen Anteil des Erbes erhalten sollte, sei daher vollkommen undenkbar. Beiden Strategien lag zugrunde, dass van Bengalen als unglaubwürdig dargestellt wurde, wodurch seine Person diskreditiert und seine Forderungen delegitimiert würden.

Die Unterstellung, van Bengalen trinke und spiele, sei *onmosel* etc., funktionierte auf zwei Ebenen: erstens war es der Versuch der Entmündigung van Bengalens – ein Szenario, von dem auch andere als unangepasst wahrgenommene Menschen bedroht waren. Eine solche Entmündigung wäre mit einer gewöhnlichen *mondborgschap* und der Verwaltung der Güter »zum Wohle« des\*der Betroffenen einhergegangen. Die Erb\*innen dockten diese Narration jedoch an den rassistischen kulturellen Code aus der Kolonie an. Sklaverei war in diesem kulturellen Code an Hautfarbe gekoppelt. Die Beherrschung und Versklavung Nicht-Weißer durch Weiße wurde durch angeblich unzivilisiertes Verhalten gerechtfertigt. Die Erb\*innen bedienten sich eines kulturellen Codes mit Chiffren und deuteten durch den Verweis auf angebliche Trunk- und Spielsucht an, dass van Bengalen tugendlos sei und an mangelnder Affektkontrolle leide.<sup>132</sup> Sie unterstellten ihm Unmündigkeit, Unvernunft, Inkompetenz und dass er von anderen Dienstbot\*innen, die sich Profite erhofften, instrumentalisiert würde. Van Bengalen war nach ihrer Behauptung

132 Zur Codebildung vgl. Paul Gilroy, *Against race. Imagining political culture beyond the color line*, Cambridge: Harvard Univ. Press, 2000, S. 30-31. Zur Funktion von kulturellen Codes bei der Subjektbildung vgl. Alkemeyer u.a., *Selbst-Bildungen*, S. 20-21.

nicht in der Lage, den Sinn eines Eides und dessen Formulierung zu erfassen.<sup>133</sup> Diese Zuschreibungen der Erb\*innen gegen van Bengalen waren dabei rassifizierend und gekoppelt an sein Schwarzsein, seine Herkunft aus Indien und den Hinweis, er sei ein »Heide von Geburt«. Diese Eigenschaften waren Merkmale, die einem Menschen in den Körper »eingeschrieben« und nicht von der Person zu trennen waren. Jeff Fynn-Paul nennt dies *Marker* der Versklavung, die in einer *slaving-zone* dazu dienen konnten, einen Menschen als versklavbar zu markieren.<sup>134</sup> Mit dieser Narration der Erb\*innen wurde van Bengalen (narrativ) erneut in die Nähe der Sklaverei gerückt, in die er einst geboren worden war. Trotz der 33 Jahre, die er in der Republik gelebt und gearbeitet hatte, wurde er von den Erb\*innen auf seine Herkunft und sein Aussehen reduziert.

Die Erb\*innen stellten der negativen Argumentation über van Bengalen eine positive Narration über die Mildtätigkeit, Großzügigkeit und Tugendhaftigkeit ihrer eigenen adligen Familie gegenüber. Die komplexe Argumentation der Erb\*innen, die Erläuterungen der Sachverhalte und die Belehrungsversuche gegenüber dem Gericht machen deutlich, dass sie sich selbst als vernünftig denkend und vorausschauend handelnd wahrnahmen. Dieses Selbstbild versuchten sie auch in ihrer Narration zum Ausdruck zu bringen. Sie versuchten sich als das Gegenteil von van Bengalen zu inszenieren. Doch während sie sich des Habitus und der Sprache kolonialer Sklav\*inneneigner\*innen bedienten, verhielt van Bengalen sich wie ein Trompeter, Matrose und Knecht aus der Metropole und nicht wie ein Sklave. Die Erb\*innen kannten den rassistischen Versklavungsdiskurs der Kolonien und das daran gekoppelte europäische rassistische Denken. Sie konnten diese Logiken und Chiffren des kulturellen Codes reproduzieren. Ihre Narration über und gegen van Bengalen und die Betonung seiner Mängel sowie seiner angeblichen *onnoselheid*, die van Bengalen als Schwarz und potenziell versklavbar makierten, erinnerten stark an die antike Rechtfertigung der Sklaverei. In der Antike wurde Sklaverei damit gerechtfertigt, dass die Seele bestimmter Menschen einen Mangel aufweise. Dieser Mangel mache unvernünftig, weshalb vernünftige Menschen diese »Barbaren« zu deren eigenem Wohl versklaven müssten. Im antiken Griechenland spielte allerdings die Hautfarbe keine Rolle für diese Rechtfertigung. Die rassistische Verknüp-

133 Immanuel Kant, *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*, Leipzig: Insel-Verlag, 1924, S. 76. Vgl. auch Donald E. Hall, *Slavery and Subjectivities*, in: Ders. (Hg.), *Subjectivity*, New York, London: Routledge, 2004, S. 32-39, hier: S. 34. Gegen van Bengalen wurde diese herabsetzende Narration individuell vorgetragen. 1764 hatte Immanuel Kant dieses Denken bereits in eine Theorie umgesetzt. Bei ihm ist u.a. in einer Anekdote zu lesen, die er nutzte, um seine frauenfeindliche und rassistische Position zu verdeutlichen: »[...] allein kurzum, dieser Kerl war vom Kopf bis auf die Füße ganz schwarz, ein deutlicher Beweis, daß das, was er sagte, dumm war«.

134 Vgl. Fynn-Paul, *Slaving Zones in Global History*, S. 1-19. Ders., *Empire, Monotheism and Slavery*, S. 3-40.

fung von Sklaverei mit Hautfarbe wurde erst im Zuge des europäischen Kolonialismus und des Versklavungshandels entwickelt. Dies führte zur Herabsetzung und Versklavung Schwarzer Menschen und People of Color in den Kolonien.<sup>135</sup> Indem die Erb\*innen sich im Prozess dieser Logik bedienten, banden sie van Bengalen erneut an Praktiken der Sklaverei: In *De iure belli ac pacis* beschreibt Grotius *vollständige Sklaverei* als das Arbeiten für Kost und Logis. Er ergänzt an anderer Stelle, dass hierfür auch die Verfügungsgewalt über das Leben und den Körper der Person notwendig seien. Ebenfalls in *De iure belli ac pacis* erläutert Grotius die *min vollkommen salverny* unter anderem der *vrylinge* und der *verbondenen*, die zwar freiheitliche Privilegien hätten, aber gebunden seien, eine Schuld abzarbeiten. Im holländischen Gewohnheitsrecht (*Inleydinge*) erklärt Grotius das Pendant hierzu: die *inschuld*.<sup>136</sup> Die Erb\*innen versuchten rückwirkend eine Mischung aus Versklavungspraktiken in Bezug auf van Bengalen zur Anwendung zu bringen, um sich an ihm zu bereichern. Dies lässt den Schluss zu, dass sie die oben dargestellte Narration als Strategie wählten, weil van Bengalen Schwarz bzw. Person of Color war, weil er als Sklave in Indien geboren war und weil er deshalb als nicht-christlich markiert werden konnte. Diese van Bengalen zugewiesene *Subjektform* scheiterte jedoch an seinem Widerstand. Van Bengalen scheint überhaupt nicht in Betracht gezogen zu haben, dass er in der Republik als versklavte Person angesehen und behandelt werden könnte. Er weigerte sich trotz Druck und Drohungen, das Land zu verlassen, und zog den Gang vor Gericht vor. Vor Gericht überzeugte er mit seiner – dem Ausgang des Prozesses nach zu urteilen – glaubwürdigen Performanz als Diensthofe, Trompeter und Knecht. Diese Performanz wurde von seinem sozialen Umfeld mitgetragen, das mit der rassistischen Denkweise der Erb\*innen nicht vertraut gewesen zu sein schien oder es ablehnte.<sup>137</sup> Die von den verschiedenen Parteien genannte *omnoselheid* van Bengalens sahen die Erb\*innen als negatives Merkmal ihres Gegenübers, das sie für ihre abwertende Argumentation nutzten. Das Gericht hingegen erkannte darin, ebenso wie van Bengalens Anwalt, einen Grund für besondere Fürsorge. Dieselbe Wertung erfuhren die als Legende geschilderten Umstände der Ankunft Anthonij van Bengalens in den Niederlanden. 1715, als das Gericht sein Urteil verkündete, gab es die Rechtsfigur und den Status der Freigelassenen noch nicht.<sup>138</sup> Das Ansinnen der Erb\*innen, sich van Bengalens Geld und seinen Erbanteil anzueignen und den kranken Diener sich selbst und der Armut zu überlassen, war mit der Rechtsordnung der Republik, in der zu jenem Zeitpunkt

135 Vgl. in dieser Studie 2.4.4 *Rassifizierung als kultureller Code*.

136 Vgl. in dieser Studie 2.1.3 *Sklaverei im niederländischen Recht*.

137 Vgl. Alkemeyer u. a., *Selbst-Bildungen*, S. 16-22.

138 Vgl. in dieser Studie 2.3 »*Plakaat, concerneerde de vryheid der Slaaven*« von 1776 und 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik*.

eine Rechtsperson zugleich notwendigerweise eine freie Person war, nicht vereinbar. Die vielfachen Abhängigkeiten und Beziehungen von Bengalens zeigen aber auch, dass sich seine freiheitlichen Privilegien in Umfang und Wirkmächtigkeit maßgeblich von jenen de Sandras oder die der Erb\*innen unterschieden haben.

## 3.2 Christina

Die Erhaltung von freiheitlichen Privilegien und auch von Gerechtigkeit war in hohem Maße abhängig von der sozialen Bindung und dem Verhandlungsgeschick der versklavten Personen. Dies haben die Analysen der Manumissionen und des Prozesses von Anthonij van Bengalen gezeigt. Die nun folgende biografische Mikrostudie über Christina, die wie van Bengalen als Kind einer versklavten Frau\* in den Sklavenstand geboren und in die Republik verschleppt wurde, macht sichtbar, was geschehen konnte, wenn die Handlungsmöglichkeiten einer Person aufgrund der sozialen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse stark eingeschränkt waren. Christinas Agency war stark begrenzt, wie die anderen biografischen Mikrostudien im Vergleich deutlich machen. Sowohl Anthonij van Bengalen als auch Marijtte Criool und Jacoba Leiland verfügten über funktionierende, relativ machtvoll soziale Netzwerke und das nötige Wissen über das Rechtssystem der Niederlande. Beides war bei Christina kaum oder gar nicht vorhanden. Ihre Strategie, um sich dem Zwang zu Arbeit, Dienstbarkeit und der Kontrolle zu entziehen, waren Arbeitsverweigerung und Flucht. Sie nutzte hierfür die Unübersichtlichkeit und die soziale Offenheit der Armenviertel Amsterdams und die Überlebenspraktiken der dort lebenden armen Bevölkerung.

Durch die Einordnung in die bisherigen und noch ausstehenden Befunde dieser Studie und über die Mikrostudie selbst können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden. Sichtbar wird etwa, welche Auswirkungen extreme Abhängigkeit und Kontrolle auf die Agency einer minderjährigen Schwarzen Frau\* in der Republik haben konnte. Auch wird deutlich, welche Möglichkeiten das Rechtssystem und die gesellschaftlichen Strukturen bereithielten, um privat verhängte Strafen obrigkeitlich gestützt in städtischen Zuchthäusern durchzusetzen. Zudem wird nachvollziehbar, welche Bedeutung und Konsequenzen es für eine Person wie Christina hatte, zur Strafe in ein Zucht- und Arbeitshaus zu kommen.

### 3.2.1 Das historische Material

Die Untersuchung über Christinas (ca. 1749–1780) Leben und ihre Inhaftierung im *Nieuwe Werkhuis* von Amsterdam 1768 basiert auf ähnlichem historischen Material wie jene über Anthonij van Bengalen, der etwa 75 Jahre vor Christina in die Repu-

blik kam.<sup>139</sup> Die Quellen sind Dokumente, die im Kontext eines Gerichtsverfahrens verfasst wurden, welches einen Konflikt zwischen Christina als Dienstherrin und ihren Dienstherr\*innen klären sollte. Christina wurde als Tochter einer versklavten Frau\* geboren, die im Haushalt des adligen Ehepaars Andrianus van der Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen auf der zu Indonesien gehörenden Insel Java lebte.<sup>140</sup> 1754 siedelte das Paar aus Ostindien, dem Territorium der VOC, in die Republik über und nahm das versklavte Kind mit. Christina war etwa fünf Jahre alt, als sie von ihrer Mutter getrennt und verschleppt wurde.<sup>141</sup> Die Informationen über ihr Leben in der Republik sind rar. Bisher war ein Eintrag über die Verurteilung Christinas im Protokollbuch des Schöffengerichts von Amsterdam bekannt.<sup>142</sup> Eine

- 
- 139 Christina hatte keinen Nachnamen und wird in der Forschung mit dem Zusatz »uit Indië« (»aus Indien«) besprochen. Wenn in dieser Untersuchung nur ihr Vorname genannt wird, geschieht dies, weil diese Person keinen Nachnamen gehabt hat, der überliefert worden ist, und nicht, um sie zu infantilisieren. Mit dem Zusatz »uit Indië« möchte ich sie nicht betiteln, weil dies keine historische Namensgebung ist. Anthonij van Bengalen wurde in sämtlichen Quellen mit diesem Namen benannt. Es zeigt den Ort an, wo er versklavt wurde. Diese frühneuzeitliche Praktik der Namensgebung möchte ich nicht fortführen, indem ich Christinas Namen durch einen heute zugeschriebenen Sklav\*innennamen »ergänze«. Über die Benennung des analysierten Archivmaterials und die Literatur ist die Person zuordenbar. Vgl. Henry G. Doors, *De kleine Geschiedenis van de Slavernij: Sporen in Amsterdam*, Amsterdam: KIT Publishers, 2002, S. 43.
- 140 SAA, 347, Inv. 237; 5075, Inv. 13696 Dominicus Geniets, Akte 1162; 14. August 1772, Scans KLAB04621000303-5. Die zweite hier aufgeführte Quelle ist ein Protokoll über die Vollstreckung eines Testaments, bei dem u.a. Adrianus van der Geugten von dem Leutnant E. Leendert Gerrits van Muyen 600 Gulden. erbte. Eine Verbindung nach Indonesien ist damit sicher nachgewiesen. Das Testament wurde in Semarang, einer Stadt in Java, ausgestellt. Mark Ponte geht davon aus, dass Adrianus van der Geugten und seine Frau Christina Hendricks van Suchtelen in Batavia gelebt haben, bevor sie nach Amsterdam migrierten. Vgl. Ponte, *Geweesene Slaavinnen*, S. 43. Besten Dank für den Hinweis an Mark Ponte. Willem J. J. C. Bijleveld, *Opmerkingen over de geslachten, behandelt in het Nederland's Adelsboek*, 's-Gravehage: W.P. van Stockum & Zoon, 1946, S. 166.
- 141 Vgl. Ponte, *Geweesene Slaavinnen*, S. 43. Ob van der Geugten möglicherweise der leibliche Vater war, ist unklar. Mark Ponte gibt an, Christina sei von van der Geugten vor der Repatriierung adoptiert worden. Ich konnte keinen Hinweis auf eine Adoption im historischen Material finden. Laut Grotius waren Adoptionen in der Republik unüblich. Bei einer natürlichen, also außerehelichen Vaterschaft hätte van der Geugten offiziell bei der zuständigen Obrigkeit die *Mond-Borgschap* bzw. *Voogdy* für Christina beantragen können. Damit hätte er nach unserem heutigen Verständnis das Sorgerecht für Christina erhalten. Dies wäre ein rechtssicheres und obrigkeitlich abgesichertes Beziehungsverhältnis gewesen, das mit Sicherheit bei der Argumentation vor dem Schöffengericht vorgetragen worden wäre, weil es von der Geugtens Position gestärkt hätte. Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., VI., § 3. Und in dieser Studie 3.1.3 *Das Leben im Hause De Sandra*, S. 121.
- 142 SAA, 5061, 1276, 16. Sept. 1768-03. Okt. 1775, 14. Sept. 1768, 11. Okt. 1768. Vgl. Doors, *De kleine Geschiedenis van de Slavernij*, S. 43.

vertiefte Recherche förderte zudem eine notariell beglaubigte Zeug\*innenaussage von vier Personen gegen Christina und die Eintragungen im Rechnungsbuch des *Nieuwe Werkhuis* zu Tage. Diese Dokumente belegen, dass Christina von Oktober 1768 bis Oktober 1770 im *Nieuwe Werkhuis* inhaftiert war und Zwangsarbeit verrichten musste.<sup>143</sup> Der Materialbestand umfasst nur wenige handschriftliche Seiten, liefert bei genauem Hinsehen allerdings sehr viele Informationen. Diese biografische Mikrostudie über das Leben bzw. die Inhaftierung Christinas zwischen 1768 und 1770 vermittelt eine Vorstellung von ihren Lebensumständen, ihrem sozialen Umfeld, ihren Problemen, den Zwängen und der Unfreiheit, denen sie unterworfen war, sowie den von ihr genutzten und denkbaren Handlungsmöglichkeiten. Die Untersuchung zeigt, wie das Leben einer jungen, in extremer Abhängigkeit stehenden Schwarzen Frau\* in Amsterdam Mitte des 18. Jahrhunderts aussehen konnte.

### 3.2.2 Ausbildung und Tätigkeiten

Welche Ausbildung Christina erhielt, wird in den Quellen implizit behandelt. Während wir aus den Akten zu van Bengalens Prozess eine Aufzählung der erlernten Fertigkeiten und Tätigkeitsfelder erhielten, müssen wir uns in diesem Fall mit beiläufig erwähnten Praktiken, die Christina ausübte, begnügen. Auf dieser Grundlage ist anzunehmen, dass Christina in die Verrichtung hauswirtschaftlicher Aufgaben eingeführt und eventuell als Näherin ausgebildet oder zumindest angelehrt wurde, was eine übliche Ausbildung für Mädchen\* und Frauen\* in dieser Zeit war.<sup>144</sup> Gesichert ist, dass sie als Magd im Hause van der Geughtens und Hendricks van Suchtelens arbeitete und nähen konnte. Die Praktik, stark abhängiges Dienstpersonal für bestimmte Arbeiten auszuleihen oder saisonal zu vermieten, konnten wir bereits bei Anthonij van Bengalen sehen. Er war wie Christina im Territorium der VOC als Kind einer versklavten Frau\* geboren worden und damit selbst versklavt gewesen. Christina wurde von Hendricks van Suchtelen

143 SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, Nr. 1112, <https://archieff.amsterdam/inventarissen/scans/5075/382.1.110/start/140/limit/10/highlight/7> (23.10.2021); 347 Archief van het Spin- en Nieuwe Werkhuis, Inv. 237, Okt. 1768–Okt. 1770. Die Zeugen, die gegen Christina aussagten, waren »Jan Gobbert, wohnhaft in der Middelstraat bei der Vijzelgragt[,] Jan van den Bogdaard, wohnhaft auf der Keizersgragt bei der Vijzelstraat[,] Jacobus Moyet, wohnhaft in der Noorderdwaarstraat und Nicolaas Swenskwij[,] wohnhaft an dem unteren Süd-Agterburgwal bei dem Stoofsteeg«. Für September/Oktober 1769 ist Christina als »Christina de Swartin« im Rechnungsbuch des *Nieuwe Werkhuis* eingetragen, in allen anderen Einträgen wird nur ihr Vorname und kein Nachname verwendet. Die Daten korrespondieren mit jenen aus dem Protokollbuch des Schöffengerichts.

144 Vgl. Lotte van de Pol, »Frauenarbeit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_265857](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_265857).

damit beauftragt, im Laden der Ehefrau eines später im Prozess auftretenden Zeugen namens Jan van den Bogdaard Leinenstoffe zu nähen. Doch Christina lief mehrfach von ihrer Arbeit im Laden davon. Zudem war sie, laut der notariell beglaubigten und vom Gericht anerkannten Aussage Jan van den Bogdaards, dermaßen renitent, aufsässig und garstig, dass dieser van den Geugten etwa 1763 bat, Christina nicht länger zum Arbeiten zu schicken.<sup>145</sup>

»[W]ie nun der zweite Zeuge [Jan van den Bogdaard] sehr gut zu wissen erklärt, dass zuvor genannte Schwarze, Christina genannt, durch die Frau Bittstellerin [Hendricks van Suchtelen] vor circa fünf Jahren bei des zweiten Zeugen Hausfrau zum Leinen-Nähen bestellt war, dass sie, Christina, [sich] damals sehr frech und unwillig gegen des zweiten Zeugen Hausfrau betrogen hat, dass sie auch jedes Mal sowohl aus dem Laden als aus dem Haus von den Bittstellern weggelaufen ist und außerdem noch so eine unfügsame Lebensweise gehalten hat, dass er, zweiter Zeuge, die Bittsteller gebeten hat[, die] zuvor genannte Schwarze Christina aus dem Nähladen seiner [...] Ehefrau zu nehmen.«<sup>146</sup>

Christina war es gelungen, aufgrund von besonders aufsässigem Verhalten nicht länger zum Arbeiten in den Laden der Bogdaards geschickt zu werden. Zu diesem Zeitpunkt war sie ca. 14 Jahre alt. Vielleicht kümmerte Christina sich auch um die Kinder der Familie van der Geugten, die kleine Margareta (25.2.1764–?), deren großen Bruder Willem Hendrik (15.3.1761–?) und die 1768 erneut schwangere Christina Hendricks van Suchtelen.<sup>147</sup> Es ist nicht möglich, mit Sicherheit zu rekonstruieren, welche Aufgaben Christina im Einzelnen ausüben musste. Gewiss ist jedoch, dass sie das Leben im Haus ihrer Dienstherr\*innen verabscheute und immer wieder durch Flucht zu entkommen versuchte. Die Beschreibungen des Verhaltens Christinas durch ihre Dienstherr\*innen und deren Freunde, die als Zeugen vor dem Schöffengericht erschienen sind Aufzählungen von Widerstandshandlungen. Van

145 SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, 09.09.1768, Nr. 1112, Scan A35357000146-8.

146 SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, 09.09.1768. »[V]erklaard als nu de tweede getuygen [Jan van den Bogdaard] seer wel te weeten dat voornaemd Swarten Christina genaamt, door de Vrouw requirante voor circa vyff Jaaren Geleden by syn tweede getuygen huysvrouw op het linne nayan is bestelt geweest, dat sy Christina als toen haar seer brutaal en onwillig tegens syn tweede getuygen huysvrouw heeft gedragen, dat sy ook telkens soo van de winkel als uyt het huys van de requiranten is weggeloopen, en bovendien nog soo een onbetamelyke levenswyse heeft gehouden, dat hy Tweede der de getuygen aan de requiranten heeft versogt voornoemde Swarten Christina van den naaywinkel van syn [...] huysvrouw teneemen.«

147 SAA, DTB 102, p. 213, Nr. 12; DTB 27, p. 182, Nr. 2. Das dritte Kind des Ehepaares Van der Geugten/Hendricks van Suchtelen, Benjamin, wurde am 25.9.1768 in der *Amstelkerk* von Amsterdam getauft. Die Kirche liegt nur etwa 600 Meter vom Haus der Familie *Amstel/Nieuwe Prinsengracht* entfernt. SAA, DTB 126, p. 386, Nr. 1. Bezüglich der Adresse vgl. SAA, 5075, 13749, Nr. 37, Scan KLAB08951000180-2.

der Geugten suchte und fand Christina jedes Mal aufs Neue, wenn sie weggelaufen war. Er zwang sie dann, erneut in seinem Haus zu leben und zu arbeiten, oder schickte sie zum Arbeiten in andere Häuser.<sup>148</sup>

### 3.2.3 Christinas Flucht aus der Perspektive der Zeugen

Ende August 1768 eskalierte die Situation. Christina war wieder davongelaufen und hatte sich in die Armenviertel Amsterdams geflüchtet.

»[So erklärte] nun der vierte Zeuge [Nicolaas Swenskwij], dass zuvor genannte Schwarze, Christina genannt, circa drei Wochen zuvor aus dem Haus der Bittsteller weggelaufen ist, er [...] sie zwei Tage danach getroffen hat, bei sich habend eine schlechte Frauensperson, die mit ihr aus dem duyvelshoek<sup>149</sup> gekommen war und sie in die Jonkerstraat bringen wollte, dabei hat der vierte Zeuge gesehen, dass sie, Christina, ohne ihren silbernen Taschenbügel, dito punthaaken<sup>150</sup>, dito Schnalle und andere Dinge [war], die sie gewöhnlich getragen hat, und dass sie hinreichend keine Kleider an ihrem Leib hatte, dass er [...] von ihr [...] erfragt hat, wo ihr silberner Taschenbügel, punthaaken, Schnalle, Kleider, wo dergleichen waren, sie, [...] endlich, weil er [...] sehr stark drängte dieses wissen zu wollen und [zu] müssen, hat gesagt, [b]das habe ich in meiner Schlafstatt in dem duyvelshoek gelassen [d], dass er [...] in der Zeit zuvor genannte Schwarze zu mehreren Malen gesehen hat, hinreichend ohne Kleider an, und [wie] sie auf [der] Straße und [bei den] kleinen Booten bettelte.«<sup>151</sup>

148 SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, 09.09.1768, Nr. 1112.

149 Das »duyvelshoek« (Teufelseck) war ein ärmliches, jüdisch geprägtes Viertel in Amsterdam in der Gegend zwischen Reguliersdwarstraat und Regulierbreestraat. Weitere Ausführungen folgen.

150 Vgl. Ingrid Loschek, *Accessoires. Symbolik und Geschichte*, München: Bruckmann, 1993, S. 64, 260. Ein Punthaak ist ein metallener Haken, der in den Saum oder Gürtel von Kleidern eingnäht wurde, um daran den Geldbeutel oder einen Beutel mit Arbeitsmaterialien etc., der mit einem metallenen Taschenbügel versehen war, einzuhaken.

151 SAA, 5057, 13649 Dominicus Geniets, 09.09.1768.»[V]erklaarde als nu de vierde getuygen [Nicolaas Swenskwij] dat voornoemde Swartin Christina genaamte circa drie weeken geleden uyt het huys van de requiranten weggelopen synde, hy [...] haar twee daagen daar na heeft ontmoet by haar hebbende een slegt vrouwspersoon, die met haar uyt de duyvelshoek was gekomen, en haar wilde brengen in de Jonkerstraat, darby vierde getuygen als toen heeft gezien dat sy Christina ontblood was van haar Silvere tasbeugel dito punthaaken, dito gespens en andere dingen die sy gewoon was te dragen, en dat sy genoegsaam geen kleederen aan haar lyff had, dat hy [...] van haar Swartin Christina genaamt heeft gevraagd waar haar Silvere tasbeugel, gespen kleederen als andersints waaren, Sy Swartin Christina eyndelyk, vermits hy [...] seersterk aandrong sulks te moeten en willen weten, heeft geseg[et, ]dat heb ik in myn slaapsteede in de duyvelshoek gelaten [d] dat hy [...] na die tyd voornaemd Swartin teemer-

Nicolaas Swenskwij's Aussage vom 9. September 1768 zeigt, dass er bestens informiert war über den Zeitraum von Christinas Abwesenheit. »Zwei Tage nach ihrer Flucht aus dem Haus des Bittstellers« ist eine sehr präzise Angabe. Swenskwij stand demnach in engem Kontakt mit van der Geugten und Hendricks van Suchtelen und kannte Christina offenbar so gut, dass er sie während einer Zeitspanne von mehreren Wochen zu verschiedenen Gelegenheiten ohne ihre gewöhnliche Kleidung jedes Mal sofort erkannte. Auch wusste er genau, welche Gegenstände und Kleidungsstücke Christina gewöhnlich bei sich trug und aus welchem Material sie waren. Christinas Kleidung und ihre Accessoires waren teuer und vornehm. Dies deutet darauf hin, dass sie auch in der Republik *Repräsentationsarbeit* leisten und als Luxus- und Statussymbol für den Reichtum und die Macht ihrer Dienstherr\*innen fungieren sollte. Diese Art der Sklav\*innenarbeit war im Rahmen der sogenannten Haussklaverei in den East Indies üblich, von wo van der Geugten Christina mitgeführt hatte.<sup>152</sup> In den East Indies wurde das versklavte Personal kostbar gekleidet, denn über die Anzahl der versklavten Personen im Haushalt und deren Ausstattung mit Kostbarkeiten zeigten europäische Kolonist\*innen, wie viel Macht und Reichtum sie besaßen.<sup>153</sup> Dieses Element war auch bei Anthonij van Bengalen zu beobachten, der als Trompeter mit einer repräsentativen Uniform ausgestattet worden war. Durch das Ablegen der kostbaren Kleidung und des Schmucks passte sich Christina optisch der Bevölkerung der ärmeren Stadtteile an, die sie nun umgab. Vermutlich war der üppig verarbeitete, kostbare Stoff ihrer Kleidung hinderlich beim Ausführen von Arbeiten oder beim Betteln, denn die kostbare Kleidung hätte verhindert, dass Christina als bedürftig und bemitleidenswert angesehen worden wäre, weshalb man ihr Spenden verweigert hätte.<sup>154</sup> Zudem wäre es auch eine Möglichkeit gewesen, Kleidung und Accessoires zu verkaufen, um an Geld zu kommen. Zugleich distanzierte sich Christina durch den Kleiderwechsel symbolisch von ihren Dienstherr\*innen und wählte die Zugehörigkeit zur Amsterdamer Unterschicht.

Swenskwij war vertraut mit den verwinkelten, unübersichtlichen Orten, an denen Christina sich aufhielt. Ihr selbstgewähltes soziales Umfeld hielt er offenbar für einen schlechten Einfluss, für unehrenhaft, anrüchig und verächtlich.<sup>155</sup> Dieses

---

malen heeft gesien genoegsaam sonder kleederen aan, en haar op straat en sloepen sien bedelen.«

152 Vgl. Köstlbauer, *Ambiguous Passages*, S. 234-235. Auch Anthonij van Bengalen leistete als Trompeter in schmucker Uniform, zugehörig zu einem adligen Haushalt, *Repräsentationsarbeit*. Vgl. in dieser Studie 3.1.3 *Das Leben im Hause De Sandra*, S. 122, Anm. 58, S. 185 und 3.1.8 *Die Befunde*, S. 139.

153 Vgl. Baay, *Daar werd wat gruwelijks verricht*, S. 64, 66-68.

154 Vgl. Simon-Muscheid, *Und ob sie schon einen dienst finden*, S. 48-54.

155 Zu den Begriffen *Unehre*, *Anrüchigkeit* und *Verächtlichkeit* und dem jeweils damit einhergehenden Rechtsstatus vgl. Sibylle Hofer, »Ehrverlust«, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3, Stuttgart, Weimar: Metzler, 2006, S. 88-90.

Umfeld warf aus seiner Sicht ein schlechtes Licht auf Christina und damit auch auf die Familie van der Geugens. Swenskwij wohnte am Stooftsteeg nahe dem Achterburgwal, was zwar der älteste Teil der Stadt, aber durch seine Nähe zum Hafen und den Bordellen in der Jonker- und Ridderstraat nicht als gute Wohngegend galt. Wie aus dem abgebildeten historischen Stadtplan Amsterdams ersichtlich ist (Abb. 1), handelt es sich bei allen Quartieren der ärmeren Bevölkerung um ein unübersichtliches Gewirr aus gewundenen, schmalen Gassen. Dies steht in starkem Kontrast zu den offen strukturierten, gut einsehbaren Straßen entlang der Grachten in der Gegend um die Herengracht. Besonders die Straßen im Hafenviertel waren von Armut, Elend, Kriminalität und Gewalt geprägt. In Bordellen versuchten unter anderem Tagelöhner\*innen, die während des Tages »einfachen« Arbeiten nachgingen, nachts mit Sexarbeit zusätzliches Geld zu verdienen.<sup>156</sup>

Christina kam aus dem sogenannten Duyvelshoek. Das Duyvelshoek war ein jüdisch geprägtes Viertel der Unterschicht in der Gegend zwischen Reguliersdwarsstraat und Regulierbreestraat. Einige der dort ansässigen jüdischen Geschäftsleute waren unter anderem spezialisiert auf den Handel und die Verarbeitung von Diamanten.<sup>157</sup> Die Schleifmaschinen zur Bearbeitung der Diamanten wurden mehrheitlich von Frauen\*, die für einen sehr geringen Lohn arbeiteten, über Tretmühlen angetrieben.<sup>158</sup> Christina soll ebenfalls dieser Arbeit nachgegangen sein.<sup>159</sup> Möglicherweise kam sie gerade von dieser Arbeit, als Swenskwij sie auf dem Weg in die von Armut und Prostitution geprägte Jonkerstraat im Hafenviertel abpasste, unter Druck setzte und bedrängte, um von ihr Auskunft über ihren Verbleib und ihre Kleidung zu erhalten.<sup>160</sup> Offenbar glaubte Swenskwij, dass ein derart grenzüber-

- 
- 156 Vgl. Lotte van de Pol, *The Burgher and the Whore. Prostitution in Early Modern Amsterdam*. Übers. v. Liz Waters, Oxford: University Press, 2011, S. 64–66.
- 157 Vgl. Mark Häberlein, »Edelsteine«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_SIM\\_255790](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_255790). Simone Lipschitz, *De Amsterdamse Diamantbeurs/The Amsterdam Diamond Exchange*, Amsterdam: Stadsuitgeverij Amsterdam, 1990.
- 158 Vgl. ebd., S. 30.
- 159 Vgl. Ponte, *Geweesene Slaavinnen*, S. 43.
- 160 Vgl. [www.joodsamsterdam.nl/duvelshoek/](http://www.joodsamsterdam.nl/duvelshoek/)(15.04.2020). Es scheint mir kein Zufall zu sein, dass ein von jüdischen Einwohner\*innen geprägtes Viertel als *Duyvelshoek* (Teufelsheck) bezeichnet wurde. Die Dämonisierung jüdischer Menschen als Teufel ist ein altes und weitverbreitetes Vorurteil, das sich einfügt in ein manichäisches antijüdisches Weltbild, das nur zwischen Gut und Böse unterscheidet. Wulf D. Hund sieht die Anfänge dieses Vorurteils bereits bei den Kirchenvätern in der Spätantike. Der dämonische Rassismus wurde im Verlauf der Frühen Neuzeit auch auf Frauen\* und Mädchen\* ausgeweitet, die als Hexen verfolgt wurden. Aufgrund der narrativen Verknüpfung der biblischen Geschichte der Verfluchung Hams mit dunkler Hautfarbe wurden Schwarze Menschen als auf ewig verflucht und zu Sklaverei verdammt imaginiert. Im Kontext der osmanischen Machtentfaltung und der sogenannten *Türkenkriege* wurden auch Muslim\*innen dämonisiert. Vgl. Wulf D. Hund, *Rassismus*, Bielefeld: transcript, 2007, S. 53–61.

schreitendes, gewalttätiges und respektloses Verhalten angemessen im Umgang mit der jungen Schwarzen Frau\* sei.

Die Zeugen Jan Gobbert und Jacobus Moyet wohnten in der Middelstraat nahe der Vijzelstraat bzw. in der Noorderdwarstraat, die an die Prinsengracht anschließt und damit nur wenige Gehminuten entfernt von van der Geugten's Haus auf der Amstel an der Nieuwe Prinsengracht.<sup>161</sup> Es handelte sich hierbei um die beste Gegend der Stadt.

»[Z]uerst erklärten der erste [Jan Gobbert] und dritte [Jacobus Moyet] Zeuge, dass sie sehr genau wissen, dass die Schwarze, Christina genannt, die bei den Bittstellern [van der Geugten und Hendricks van Suchtelen] als Magd gedient hat, diverse Male und nun unlängst von den Bittstellern weggelaufen ist und dann wieder durch den Bittsteller gefunden und wieder entblößt von ihrem Gold, Silber und ihren vornehmen Kleidern durch den Bittsteller nach Hause gekommen oder gebracht wurde, dass die zuvor genannte Schwarze, Christina genannt, nun vor einiger kürzerer Zeit wieder aus dem Haus des Bittstellers davongelaufen ist, durch den Bittsteller entdeckt und geholt wurde aus einem gewissen schlechten Haus auf dem Fransepad und dass sie [...] seit einigen Jahren sich sehr frech und unwillig gegen die Bittsteller betragen hat und noch beträgt.«<sup>162</sup>

161 SAA, 5075, 13749 Dominicus Geniets, Dokument 37. 1777 wurde die Familie van der Geugten informiert, dass ein Sohn, der mit der VOC zur See gefahren war, verstorben sei. In dem notariellen Dokument ist die Adresse angegeben. Der Notar Dominicus Geniets scheint der Notar der Familie gewesen zu sein. In seinem Archiv sind einige Abschriften von Dokumenten erhalten, die die Familie van der Geugten betreffen. Im System des Stadsarchief Amsterdam wurde Geniets die Nummer 382 zugewiesen. Vgl. Abb. 1. Die archivalischen Angaben der eingezeichneten Adressen in der historischen Karte sind hier auffindbar: SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, Nr. 1112. SAA, 347, Nieuwe Werkhuis Amsterdam. Register v. ontvangsten en uitgaven, Inv. 237, 1768-1783. Vrij, Susanna Dumion, S. 18-31.

162 SAA, 5075, 13649 Dominicus Geniets, Nr. 1112. »[E]erstelyk verklaarde de eersten [Jan Gobbert] en derden [Jacobus Moyet] getuygen dat sy seer wel weeten dat de Swarten Christina genaamt die by de requiranten als meyd heeft gediend diverse malen, en nu onlangs van de requiranten is weggeloopen, en als dan telkens door den requirant weder is opgesogt en als den telkens ontbloomt van haar goud, silveren voornaamite kleederen by de requiranten weder thuis gekomen off gebragt, dat voornoemde Swartin Christina genaamt nu vor eenige korten tyd geleden weder thuis van de requiranten uytgelopen synde door den requirant is ontdekt en gehaalt uyt seeker slegt huys op het fransepad, en dat sy Christina Sedert eenige Jaaren haar seer brutaal en onwillig tegens de requiranten heeft gedragen en nog gedraagt.« Der *Fransepad* ist heute die *Willemsstraat* in *Jordaan*, zwischen *Lijnbaansgracht* und *Brouwersgracht*, damals ein Unterschichten- und Armenviertel. Geprägt war die Gegend durch Handwerksbetriebe wie Färber und landwirtschaftliche Nutzung. Der *Fransepad* lag am Rand der Stadt. Homepage: Alles familie: Jordaan, 't Franse Pad, [www.allesfamilie.nl/FamLampe/DetailsLampe/BuurtenAmsterdam.html](http://www.allesfamilie.nl/FamLampe/DetailsLampe/BuurtenAmsterdam.html) (15.04.2020).

Gobbert und Moyet waren demnach wie Swenskwij bestens über Christinas Verhalten, ihre An- bzw. Abwesenheit, ihren Aufenthaltsort und ihre Kleidung inklusive Accessoires unterrichtet. Ihre Aussage lässt den Eindruck entstehen, van der Geugten habe viel Zeit damit zugebracht, Christina aufzuspüren und nach Hause zu bringen, wenn sie erneut davongelaufen war. Das Verhältnis zwischen van der Geugten, Hendricks van Suchtelen und Christina scheint verheerend schlecht gewesen zu sein. Mark Ponte, der zu People of Color in Amsterdam geforscht hat, schreibt, Christina hätte sich über Misshandlungen durch van der Geugten beklagt.<sup>163</sup> Die Wortwahl, mit der die Zeugen Christina und das Verhältnis zu ihrer »Familie« beschrieben, lässt auf einen rauen und rohen Umgang schließen. Christina »läuft verschiedene Male aus dem Haus davon«, sie wird »aufgespürt« und vom Hausherrn eigenhändig »zurück ins Haus gebracht«, sie ist »entblößt« »von Gold, Silber und vornehmer Kleidung«. Es wird angedeutet, dass sie sich prostituiert habe, und sie soll sich angeblich »unwillig« und »frech« verhalten haben. Letzteres könnte geheißen haben, dass sie ungehorsam war, sich gegen physische wie verbale Angriffe verteidigt und gegen eine Verfügung über ihre Person, die beschriebene Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und den Zwang zur Arbeit zur Wehr gesetzt hat. Christina wurde zuerst als »Schwarze« und dann erst namentlich genannt. Dass eine explizite Betonung des Schwarzseins einer Person im Kontext von Sklaverei bzw. im Kontext eines Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnisses nicht als neutrale Personenbeschreibung gewertet werden kann, wurde in der bisherigen Untersuchung bereits aufgezeigt. Vielmehr ist auch in Christinas Fall, der im kolonialen Sklavereikontext seinen Ausgang nahm, von einer Verknüpfung zwischen dem Marker dunkle Hautfarbe und Versklavung auszugehen. Für die Zeugen war demnach die Rassifizierung und die damit vermeintlich legitimierte Ausbeutung sowie die Verfügung über Christinas Person und ihren Körper zentral. Das Wohl oder die Wünsche der jungen Frau\* werden in den Zeugenaussagen hingegen nicht thematisiert.

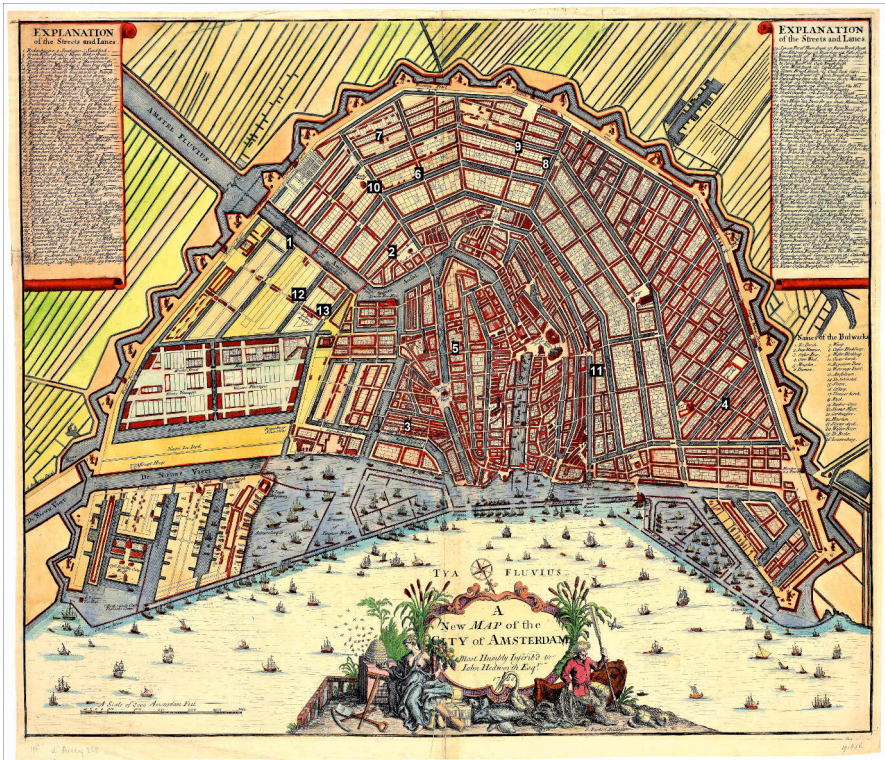
### 3.2.4 Mehrfachdiskriminierung in den Zeugenaussagen über Christina

Die frühneuzeitliche Gesellschaft kommunizierte sozialen Positionen unter anderem durch Kleidung. Entsprechend waren auch Dienstbot\*innen und Angehörige der Unterschicht üblicherweise mit Zuschreibungen und Einschätzungen ihrer Kleidung konfrontiert. Diese Bevölkerungsgruppe wurde über den Zustand ihrer Kleidung, ob gut oder schlecht, vollständig und standesgemäß bewertet und bei einem negativ wahrgenommenen Äußeren als tugendlos angesehen.<sup>164</sup>

163 Vgl. Ponte, *Geweesene Slaavinnen*, S. 43.

164 Vgl. Simon-Muscheid, *Und ob sie schon einen dienst finden*, S. 47-64, hier: S. 47-52.

Abb. 1, John Senex, *A New Map of the City of Amsterdam Most Humbly Inscrib'd to John Hedworth Esqr. London, 1720.*



Legende: **1** | Haus von Adrianus van de Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen; **2** | Duyvelshoek zwischen Regulierdwarstraat und Regulierbreestraat; **3** | Jonker- und Ridderstraat (Bordelle im Hafenviertel); **4** | Fransepap, heute Willemstraat in Jordaan; **5** | Haus von Nicolaas Swenskwij am Stooftsteeg; **6** | Haus von Jan van de Boogdaard an der Keizersgragt/Vijzelgragt (die Vijzelgragt wurde zugeschüttet und ist heute die Vijzelstraat); **7** | Haus von Jacobus Moyet, Norderdwarstraat/Prinsengragt; **8** | Haus von Madelaine Sophia Fizeaux, Witwe Vernezobre, Herengracht/Leidsegracht. Hier lebte am 1767 Charlotte Magdalena Reda, 1797 zog Reda ins Besjeshuis (**13**), ein Altenheim für arme Frauen\*. Heute befindet sich in dem Gebäude die Hermitage. **9** | Elisabeth Maria Antonia Aspasia aus dem Kongo lebte ab 1771 in der Kerkstraat/Prinsengracht bei Elisabeth Geertuij Smit. 1781 zog sie in das Van Brants Rus-hofje, ein Besjeshuis (**12**). **10** | Haus von Susanna Lespinasse. Hier lebte ab 1753 Susanna Dumion und möglicherweise auch Sara Francina Piek, Herengracht/Reguliersgracht. 1778 erlangte Dumion ihre Freiheit durch das Inkrafttreten des Testaments von Susanna Lespinasse. 1784 zog Dumion mit Sara Lespinasse in ein Haus an der Herengracht/Bergstraat (**11**) ein.

Daher liegt es nahe, dass die oben beschriebene Denkgangsart der Zeugen mit der Hervorhebung kleidungsspezifischer Aspekte einherging und zugleich mit den

zeitgenössischen Vorstellungen von Schwarzen versklavten Personen und Weiblichkeit verflochten war. Es wurde in allen Aussagen betont, dass Christina ihre Kleidung verkauft habe, fast unbekleidet herumgelaufen sei und gebettelt habe. Es wurde sogar angedeutet, dass sie sich prostituiert habe. Damit wurde implizit auf negativ konnotierte Bilder angespielt, die dem frühen kolonialrassistischen kulturellen Code zugeordnet werden müssen (vgl. Kap. 2.4.4). Zum einen ist hier die negativ bewertete Nacktheit des biblischen Sündenfalls zu nennen. Zum anderen die, in europäischen Augen, Wildheit und Unzivilisiertheit repräsentierende ikonografische (Beinahe-)Nacktheit der weiblichen Personifizierungen (Allegorien) der von den europäischen Mächten zum Teil beherrschten Kontinenten *India*, *America* und *Africa*.<sup>165</sup> Schwarze Frauen\* und Women\* of Colour wurden bereits im Hohen Mittelalter in besonderem Maße mit sexualisierenden Zuschreibungen konfrontiert.<sup>166</sup> Die Betonung einer unzureichenden Bekleidung und das Erwähnen der Jonkerstraat waren damit ein deutlicher Hinweis auf vermeintliche sexuelle Verfügbarkeit, Zügellosigkeit, Tugendlosigkeit, Prostitution und Unzivilisiertheit. Von ihrer äußeren Erscheinung wurde also auf Christinas Charakter geschlossen.<sup>167</sup> Das Ablegen der Kleidung konnte zudem als indirekte Entehrung von van der Geugtens Familie wahrgenommen werden, die bzw. deren soziale Position in der Gesellschaft Christina als Dienstpersonal repräsentieren sollte.<sup>168</sup> Angedeutet wurde auch eine unerlaubte Bereicherung durch den Verkauf der kostbaren Kleidung und des Schmucks. Beides wurde Christina als Angestellte eines reichen Haushalts zur Verfügung gestellt, wird aber sicher nicht ihr Eigentum gewesen sein, wodurch der unterstellte Verkauf einem Diebstahl gleichgekommen wäre.<sup>169</sup> Erwähnt wurde außerdem unangepasstes Verhalten im Umgang mit sozial höhergestellten Personen und ein Unwille zur Arbeit, bis hin zur vollständigen Arbeitsverweigerung. Die Betonung der wiederholten Flucht und des anhaltend devian-

---

165 Nacktheit wird zwar in der christlichen Ikonografie meist mit Reinheit assoziiert, sie kann jedoch auch mit dem Sündenfall in Verbindung gebracht werden. Durch den Kolonialismus wurde in Europa zudem die Ikonographie der nackt dargestellten Personifikationen der kolonialisierten Kontinente *Afrika*, *America* und *India* zum Sinnbild, bzw. zu einer Chiffre für Wildheit. Die Beschreibung der unvollständig bekleideten jungen Frau\* Christina, ihrer dunklen Hautfarbe und die Nennung der räumlichen Nähe der stadtbekanntesten Bordelle ist daher eindeutig ein Verweis auf Prostitution. Vgl. Hans-Joachim König, Stefan Rinke, »Neue Welt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_318175](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_318175). Siehe auch Donat de Chapeaurouge, Einführung in die Geschichte der christlichen Symbole, Darmstadt: WGB, 2001, S. 102-104.

166 Vgl. Heng, Invention, S. 210-222.

167 Vgl. Simon-Muscheid, Und ob sie schon einen dienst finden, S. 48. Für diesen Hinweis und den Verweis auf den Aufsatz von Katharina Simon-Muscheid, Und ob sie schon einen dienst finden, danke ich der Historikerin Eva Marie Lehner, Universität Bonn.

168 Vgl. ebd., S. 54.

169 Vgl. ebd., S. 61.

ten Verhaltens kann als Beweis für eine vermeintliche Unverbesserlichkeit und die scheinbare Unfähigkeit dazuzulernen verstanden werden. Durch die Zeugenaussagen wurde ein Bild des Unvermögens Christinas konstruiert, das sie – gemäß dem zeitgenössischen Tugendkatalog für Frauen\* – als hoffnungslosen Fall, als unvernünftig und als unfähig zu einem angemessenen Verhalten zeigte.<sup>170</sup> Diese umfassende, komplexe Abwertung geht deutlich über die Zuschreibungen und Assoziationen hinaus, mit denen Dienstbot\*innen und Angehörige\* der Unterschicht üblicherweise in der Frühen Neuzeit konfrontiert wurden.<sup>171</sup>

Die somit den Zeugenaussagen unterliegende Narration zielte auf die Betonung vermeintlicher Mängel der abgewerteten Person ab und griff eine von Aristoteles stammende, in verschiedenen Sklaverei-Zusammenhängen über die Jahrhunderte immer wieder bemühte und an die jeweiligen Verhältnisse adaptierte Argumentation auf. Nach Aristoteles war die Natur bestrebt, »die Leiber der Freien und Sklaven verschieden zu bilden«, was sich bei den Sklav\*innen durch einen Mangel an Vernunft zeige.<sup>172</sup> Durch eine solche undifferenzierte und homogenisierende Argumentation wurde ein *historisches Subjekt* entworfen, das keine reale, also individuelle und differenzierte Entsprechung benötigte.<sup>173</sup> Die junge Frau\* Christina wurde durch diese vorurteilsbehafteten und rassifizierenden Zuschreibungen zur *Schwarzen* gemacht. Diese Schwarze Frau\* entsprach in der zuschreibenden Narration den vorurteilsbehafteten Merkmalen einer rassistisch konstruierten Figur, die keine Ähnlichkeit aufwies mit einem vernunftbegabten, lern- und entwicklungsfähigen Menschen. Bei dieser Argumentationsstruktur handelt es sich um *Umwegkommunikation* (Paul Gilroy), bei der der\*die Sender\*in davon ausgeht, dass die\*der Empfänger\*in in dasselbe Wissen, denselben kulturellen Code eingeweiht ist und diesem zustimmt. Es genügt, Anspielungen in Form von Chiffren zu verwenden, um verstanden zu werden.<sup>174</sup> Vor diesem diskursiven Hintergrund können die Zeugenaussagen aus dem Prozess gegen Christina als ein Versuch gelesen werden, Christina als unfähig zu einem Leben in Freiheit darzustellen. Die Dominanz über Christina und ihre Disziplinierung durch die sich selbst vernünftig

170 Für eine Übersicht über das ideale Weiblichkeitsbild des 18. Jahrhunderts vgl. Barbara Stollberg Riling, *Europa im Jahrhundert der Aufklärung*, Stuttgart: Reclam, 2000, S. 151-160. Der Tugendroman für Frauen von Elisabeth Wolff-Bekker, Agatha Deken, *Historie van mejuffrouw Sara Burgerhart*, 's Gravenhage: Isaac van Cleef, 1782 verhandelt das weibliche Idealbild und davon abweichendes Verhalten.

171 Vgl. Simon-Muscheid, *Und ob sie schon einen dienst finden*, S. 47-50.

172 Wulf D. Hund, *Negative Vergesellschaftung. Die Dimensionen der Rassismusanalyse*, 2. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, 2014, S. 20-21.

173 Vgl. Stuart Hall, »Rasse«, *Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominante*, in: Ulrich Mehlum u.a. (Hg.), *Rassismus und kulturelle Identität, Ausgewählte Schriften* 2, 2. Aufl., Hamburg: Argument, 2012, S. 89-163, hier: S. 135-136.

174 Vgl. Gilroy, *Against Race*, S. 30-31, und auch Alkemeyer u.a., *Selbst-Bildungen*, S. 20-21.

und zivilisiert wählenden *weißen* Personen sollten auf diese Weise als gerechtfertigt und notwendig erscheinen.<sup>175</sup> Die gleiche Logik oder Strategie konnte bereits Anfang des 18. Jahrhunderts in der Argumentation der Erb\*innen im Gerichtsprozess gegen Anthonij van Bengalen beobachtet werden. Hier verweigerte das Gericht jedoch die Zustimmung zu einer solchen auf dem rassifizierenden Code aufruhenden Narration. Van Bengalen konnte vor Gericht seine Subjektposition als niederländischer Trompeter, Matrose und Knecht durch eine überzeugende Performanz und unterstützt durch Zeug\*innenaussagen glaubhaft vermitteln. Christina hingegen gelang es nicht, ein anderes Bild von sich zu erzeugen – was sicher nicht zuletzt daran lag, dass das Schöffengericht sie gar nicht anhörte.

Aus dem Duyvelshoek kommend wollte Christina in Begleitung einer »schlechten Frauspersion« in die Jonkerstraat, wo sich die Bordelle befanden.<sup>176</sup> Die Person, in deren Begleitung sich Christina befand, als Swenskwij sie bedrängte, war in der Situation und Position, in der Christina sich später vor dem Schöffengericht wiederfand, keine Hilfe. Swenskwij bezeichnete sie als »schlechte Frauensperson«. Da er diese Frau\* nicht als »Schwarze« bezeichnete, wie er es in seiner Aussage in Bezug auf Christina wiederholt tat, kann davon ausgegangen werden, dass diese Frau\* eine helle Hautfarbe hatte und Swenskwij sie somit nicht rassifizieren konnte. Stattdessen griff er sie auf der Basis der Vorstellung »weiblicher Ehre« an, indem er betonte, dass sie eine »schlechte Frauensperson« sei, also einen zweifelhaften Ruf habe. Zusammen mit der Nennung der Jonkerstraat, die als Chiffre für die dort ansässigen Bordelle gelesen werden kann, implizierte er auch auf diese Weise, dass Christina und ihre Begleiterin als Sexarbeiterinnen tätig gewesen sein könnten.

### 3.2.5 Das selbstgewählte soziale Umfeld Christinas

Für Christina scheint der Marker Hautfarbe kein Kriterium für die Auswahl ihres selbstgewählten sozialen Umfelds gewesen zu sein.<sup>177</sup> In der Nachbarschaft von van der Geugten lebten neben Moyet und Gobbert ab 1753 am Kloveniersburgwal (ca. 1 km entfernt) auch Abraham Vernezobre und dessen Familie. Sie waren aus der Kolonie Berbice übergesiedelt und wurden von Charlotte Magdalena Reda begleitet. Reda war eine freie Schwarze Frau\*, die in Berbice von der Familie Vernezobre

175 Hund, Negative Vergesellschaftung, S. 19-27, 32-34. Gilroy, *Against Race*, S. 30.

176 SAA, 5075, 13649, Dominicus Geniets, 09.09.1768, Nr. 1112.

177 Was sich im Übrigen mit den Aussagen im Selbstzeugnis von Olaudah Equiano deckt. Vgl. Olaudah Equiano, *The Interesting Narrative of the Life of Olaudah Equiano or Gustavus Vassa the African. Written by Himself*, London: printed for, and sold by the author, 1789. Vgl. James H. Sweet, *Mistaken Identities? Olaudah Equiano, Domingos Álvares, and the Methodological Challenges of Studying the African Diaspora*, in: *American Historical Review*, 114 (2009) 2, S. 279-306.

versklavt und 1752 für frei erklärt worden war und nun als Dienstmädchen für die Familie arbeitete. Um 1767, nach dem Tod des Hausherrn, zog die Witwe von Vernezobre mit Charlotte Magdalena Reda in die Leidsegracht, die etwa anderthalb Kilometer von van der Geugdens Haus entfernt lag.<sup>178</sup> Zudem lebten ab ca. 1753 an der Keizersgracht, nahe der Reguliersgracht (ca. 650m entfernt), Susanna Dumion und Sara Francina Piek im Haus der Familie Lespinasse.<sup>179</sup> Dumion erlangte erst 1778 durch die Vollstreckung eines Testaments ihre Freiheit, zuvor wurde sie 35 Jahre lang in den Niederlanden als *Sklavin* bezeichnet. Über Piek ist nur bekannt, dass sie 1759 zusammen mit Dumion in Amsterdam getauft wurde.<sup>180</sup> Somit gab es mindestens drei unweit von Christina lebende Frauen\* (Abb. 1), die im historischen Material als Schwarz bezeichnet wurden und die vertraut waren mit einem Leben in Sklaverei in den Kolonien. Christina wird mit diesen Frauen\* sehr wahrscheinlich bekannt gewesen sein. Sie müssen sich aufgrund der räumlichen Nähe und sich überschneidender Tätigkeitsprofile immer wieder über den Weg gelaufen sein. Ein familiäres Netz, das sie hätte unterstützen können, hatte Christina nicht. Die drei genannten Frauen\*, die aufgrund ihrer Hautfarbe, durch ihre Versklavung und Verschleppung einen ähnlichen Erfahrungshorizont wie Christina hatten, scheint sie jedoch nicht als mögliche Unterstützerinnen wahrgenommen zu haben, denn sie flüchtete nicht zu ihnen, sondern suchte Schutz bei der armen heterogenen Unterschicht in den Elendsvierteln von Amsterdam. Der Schilderung Jean Jaques Vrijs zufolge scheint es zwischen Dumion, Piek, Reda und deren Dienstherr\*innen bzw. Eigner\*innen keine schwerwiegenden Konflikte gegeben zu haben, was auf eine Akzeptanz der Lebenssituation hindeutet.<sup>181</sup> Christina zog es möglicherweise deshalb vor, sich die benötigte Unterstützung in »schlechten Häusern« zu suchen. James Sweet weist auch darauf hin, dass das Selbstbild und die Selbstkonzeption von verschleppten Schwarzen Personen oder solchen Personen, die als Schwarz wahrgenommen wurden, nicht mit dem vereinfachenden rassistischen Blick und der Dichotomie Schwarz/weiß gleichgesetzt werden dürfen. Es gilt bei dieser Personengruppe wie bei jeder anderen auch, dass je nach sozialer Position und den jeweiligen Lebensumständen Verhaltensstrategien, Allianzen und Freundschaften eingegangen wurden.<sup>182</sup> Eine vorschnelle und undifferenzierte Annahme,

178 Vgl. Vrij, Susanna Dumion, S. 20-22.

179 Vgl. ebd., S. 25-29. 1759 wurden die beiden in der *Zuiderkerk* getauft. Vrij ist sich nicht sicher ob Piek auch im Haus Lespinasse gelebt hat. Im Kirchenbuch ist für Dumion und Piek dieselbe Adresse angegeben.

180 Vgl. ebd., S. 27.

181 Vgl. ebd., S. 18-31. Vrij beschreibt, in welcher Weise für die Altersversorgung der drei Frauen\* gesorgt worden war, dass sie in Testamenten bedacht wurden und auch selbst Familienangehörige ihrer Dienstfamilien in ihren eigenen Testamenten bedachten.

182 Vgl. Sweet, *Mistaken Identities?*, S. 279-306.

dass Gruppen (z.B. eine *Black community*) sich auf der Basis der gleichen Hautfarbe gebildet hätten, ist selbst eine rassistische Projektion. Es ist selbstverständlich denkbar, dass es eine solche *community* gegeben hat, es ist aber nicht zwingend, dass Christina oder eine andere Schwarze Person oder Person of Color sich dieser zugehörig fühlte. Die Aussagen über Christina legen jedenfalls den Schluss nahe, dass sie das sozial heterogene Hafenviertel als relativ sicheren und attraktiven Zufluchtsort ansah und dass die Hautfarbe der sich dort versammelnden Menschen für sie dabei keine oder zumindest keine maßgebliche Rolle spielte.<sup>183</sup>

In den noblen, breiten und gut einsehbaren Straßen im Stadtgebiet um die Herengracht lebten Menschen der wohlhabenden Schichten, reiche Bürger\*innen, Patrizier\*innen und Adlige. Diese waren zum Teil geschäftlich in den Versklavungshandel und die Plantagenwirtschaft der Kolonien involviert oder hatten, wie van der Geugten und Hendricks van Suchtelen, sogar versklavte Menschen aus den Kolonien verschleppt. Diese Kolonisor\*innen und Händler\*innen waren mit dem in den Kolonien verbreiteten rassifizierenden Denken und den negativen Stereotypisierungen in Berührung gekommen. Das körperliche Merkmal einer dunklen Hautfarbe setzten sie mit dem Sklav\*innenstatus und Ausbeutung gleich.<sup>184</sup>

Die Auswertung der Manumissionen in Teil I dieser Studie hat gezeigt, dass Sklaverei ein Elitenphänomen war, das mit dem rassifizierenden Denken der Kolonien oder zumindest der Akzeptanz dieses Denkens einherging. Die Verbreitung und Reproduktion von kolonialen Rassifizierungen in einigen Teilen und durch einige Teile der elitären Bevölkerungsschicht war möglicherweise einer der Gründe, weshalb Christina in die Armenviertel Amsterdams floh. Dies bedeutet, dass mit dem Aufenthalt in der gut einsehbaren, besten Wohngegend der Stadt um die Herengracht die Gefahr für Schwarze Menschen und People of Color wuchs, Abwertung aufgrund der rassistischen Perspektive auf dunkle bzw. nicht-weiße Hautfarbe und der Rassifizierungen zu erfahren. Christina jedenfalls zog die schmalen, unübersichtlichen Straßen der Armenviertel mit ihrer heterogeneren Bevölkerungsstruktur als Unterschlupf vor.

---

183 Dieser Aspekt wird an dieser Stelle so stark betont, weil sich in den Diskussionen bei Konferenzen und in Einzelgesprächen gezeigt hat, dass die Schlussfolgerung, Schwarze Menschen würden grundsätzlich soziale Bindungen zu anderen Schwarzen Menschen eingehen, fast immer gezogen wird. Eine Gegenargumentation gegen diese generalisierende Schlussfolgerung stößt mitunter auf heftige Ablehnung, ohne dass eine Überprüfung der Quellen und der darin beschriebenen Praktiken diesbezüglich vorgenommen worden wäre.

184 Vgl. Hondius, *Access*, S. 378. »But at some point during the sixteenth century the term negro took on a second meaning of ›slave‹ when referring to people that might even be independent of skin color. [...] In the Netherlands, black Africans were named by direct indications of their dark Color: swarten and swartinnen, and negros.« Zur Etymologie der Worte siehe ebd.

### 3.2.6 Erscheinungsformen und Inhalte rassifizierenden Denkens

Zunehmende Verbreitung fanden die oben dargestellten und ähnliche rassistische Vorstellungen etwa ab der Mitte des 18. Jahrhunderts (1.) in Form von wissenschaftlichen, philosophischen und sonstigen Texten, die von gelehrten *weißen* europäischen Männern\* verfasst, in Zeitschriften oder in Buchform publiziert und in Lesezirkeln besprochen wurden. Verstärkt publiziert wurden diese Schriften ab der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die gelehrten Autoren\*innen bezogen einen Teil ihres Wissens aus (2.) Reiseberichten, die in verschiedenen europäischen Sprachen herausgegeben wurden und zu der Zeit ein äußerst beliebtes Genre darstellten. Das Thema Sklaverei wurde darin ambivalent verhandelt.<sup>185</sup> Zuletzt verbreiteten sich rassistische Vorstellung über (3.) persönliche Briefkorrespondenzen mit zum Teil geschäftlichem Charakter, die zwischen den Kolonien und der Metropole versandt wurden. Geschäftspartner\*innen, Plantagenverwalter und Plantageneigner\*innen sowie Familienangehörige und Freund\*innen tauschten sich auf diese Weise aus.

(1.) Europäische Gelehrte versuchten in ihren Werken bestehende Annahmen und Wissen über die Welt, die göttliche Schöpfung und die Menschheit in Kategorien zu ordnen und diese zu hierarchisieren. Dabei entwickelten sie zum Teil abstrakt-philosophische Annahmen über den Menschen, die sie empirisch zu belegen suchten. Aus solchen Schriften entstand eine Form des Rassismus, die als anthropologischer Rassismus bezeichnet wird. Auf diesem Weg wurde eine imaginierte *weiße* nord- und mitteleuropäische Superiorität innerhalb der Hierarchie von konstruierten »Rassen« argumentativ untermauert und wurden neueste Ideen hierüber verbreitet und ausgetauscht. Bekannte Autoren\* waren unter anderem Carl von Linné (1707-1778) und Georges-Louis LeClerc Comte de Buffon (1707-1788), die mit ihren Natur-Systemen und Klassifizierungen den Grundstein für den anthropologischen Rassismus legten.<sup>186</sup> Autoren\* wie Immanuel Kant (1724-1804),

185 Bei Reisejournalen wird unterschieden zwischen fiktiven Erzählungen wie Thomas Mores »Utopia« oder Daniel Defoes »Robinson Crusoe« und Reisejournalen, die von Reisenden mit unterschiedlichen Bildungshintergründen, in der Regel jedoch *weißen* europäischen Männern\*, verfasst wurden. Daniel Defoe, *The Life and Strange Surprizing Adventures of Robinson Crusoe of York, Mariner [...]: With an Account how he was at last as strangely delivered by Pyrates*, 4. Aufl., London: Taylor, 1719. Thomas More, *Ordentliche und Außführliche Beschreibung Der überaus herrlichen, und gantz wunderbahrlichen, doch wenigen Bißhero bekandten Insul Utopia*, Frankfurt a.M.: Grosse, 1704. Die Erstausgabe von *Utopia* erschien 1516.

186 Das wohl berühmteste Werk von Carl von Linné ist *Systema naturae: sive regna tria naturae systematice proposita per classes, ordines, genera & species, Lugduni Batavorum* [Leiden]: Apud Theodorum Haak: Ex Typographia Joannis Wilhelmi de Groot, 1735. Das Werk wurde etliche Male neu aufgelegt, war sehr bekannt und wurde gerne als Referenz von anderen Autor\*innen angegeben. Buffon war Naturforscher und Autor\* diverser Abhandlungen u.a. über Orang-Utans, Tiere im Allgemeinen und über die Naturgeschichte des Menschen. Letzteres erschien unter dem Titel *George-Louis LeClerc, Comte de Buffon, Histoire naturelle de l'hom-*

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778), Johann Gottfried Herder (1744-1803), Christoph Meiners (1747-1810), Johann Friedrich Blumenbach (1752-1840), Samuel Thomas von Soemmering (1755-1830) und andere entwickelten diesen anthropologischen Rassismus weiter, vermengten ihn mit älteren Ideen der Stufen- und Klimatheorien sowie der Poly- und Monogenese und dem Wissen aus Reiseberichten und verfestigten ihn so immer mehr.<sup>187</sup> Zugleich gab es aber auch jene, die dem *weißen* Superioritätsanspruch argumentativ entgegenzusteuern versuchten, wie Georg Forster (1754-1794) oder Petrus Camper (1722-1789). Sie argumentierten jedoch ebenfalls rassifizierend oder vermaßen wie Camper Schädel und Gehirne.<sup>188</sup> Zentrum die-

---

me, in: Ders., Louis Jean-Marie Daubenton (Hg.), *Histoire naturelle*, Bd. 3, Paris: Imprimerie Royale, 1749, S. 305-370. Auch dieser Text erfuhr mehrfache Neuauflagen und Übersetzungen.

- 187 Vgl. Immanuel Kant, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, 1784, in: Julius H. Kirchmann (Hg.), *Immanuel Kant's kleinere Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie* (= Philosophische Bibliothek), Hamburg: Felix Meiner, 1868, S. 3-19, insb.: siebter Satz, S. 11-14. Ders., *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*, Königsberg: J. J. Kanter, 1764. Ders., *Von den verschiedenen Racen der Menschen: zur Ankündigung der Vorlesungen der physischen Geographie im Sommerhalbjahre 1775*, Königsberg: Hartung, 1775. Johann Gottfried Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, Bd. 1-4, Riga, Leipzig: Johann Friedrich Hartknoch, 1784-1791. Christoph Meiners, *Grundriß der Geschichte der Menschheit*, 2. Aufl., Lemgo: Meyer, 1785. Ders., *Untersuchungen über die Verschiedenheit der Menschennaturen (die verschiedenen Menschenarten) in Asien und den Südländern, in den ostindischen und Südseeinseln, nebst einer historischen Vergleichung der vormaligen und gegenwärtigen Bewohner dieser Continente und Eylande*, 3. Bde., Tübingen: Cotta'sche, 1811-1815. Johann Friedrich Blumenbach, *Ueber die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlechte [...]*, Leipzig: Breitkopf u. Härtel, 1798. Samuel Thomas Soemmering, *Ueber die körperliche Verschiedenheit des Negers vom Europäer*, 2. Aufl., Frankfurt a.M., Mainz: Barrentrapp u. Wenner, 1785. Einen sehr guten Einstieg in diese sehr komplexen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung des anthropologischen Rassismus bietet die Studie von Thomas Nutz, »Varietäten des Menschengeschlechts«. Nutz erläutert Begrifflichkeiten und deren Hintergründe, geht auf die verschiedenen Ordnungssysteme, Theorien (Stufen- u. Klimatheorie), Ursprungsmythen (Mono- u. Polygenese), Nationalcharaktere und die Autoren\* ein, die diese Welterklärungen und Zuschreibungen hervorgebracht haben. Siehe auch Sarah Reimann, *Die Entstehung des wissenschaftlichen Rassismus im 18. Jahrhundert* (= Beiträge zur europäischen Überseegeschichte, Bd. 104), Stuttgart: Franz Steiner, 2017, S. 53-263. Meinen Dank an dieser Stelle an Wulf D. Hund, der so freundlich war, mir sein Aufsatzmanuskript in Form eines Kapitels zur Verfügung zu stellen. Wulf D. Hund, *Dehumanization and Social Death: Fundamentals of Racism*, [work in progress, first draft, unpublished], 2020, S. 1-40, hier: S. 22-26. Hund geht detailliert auf die Formen der Entmenschlichung und die Argumentation der späten Aufklärer\* u.a. Kant, Voltaire und Hegel ein. Stuart Hall, *Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht*, in: Ulrich Mehlum u.a. (Hg.), *Rassismus und kulturelle Identität, Ausgewählte Schriften 2*, Hamburg: Argument, 2012, S. 137-179, hier: S. 172-174.
- 188 Vgl. Georg Forster, *Noch etwas über die Menschenraßen*, in: *Der Teutsche Merkur vom Jahre 1786, Viertes Vierteljahr*, 10 (1786), S. 57-86. Forster reagierte mit dieser Schrift auf die von

ser anthropologischen Studien war die Universität Göttingen, deren Netzwerk aus Gelehrten und Gehilf\*innen europaweit und bis nach Amerika ausstrahlte.

(2.) Reiseberichte lieferten das Basiswissen für die in gelehrten Schriften vorgebrachten Rassentheorien. Berichte von realen Reisen sind z.B. die Journale von William Dampier, Martin Wintergerst, Louis-Antoine de Bougainville oder Georg Forster.<sup>189</sup> Hierin wurden Weltregionen und Menschen beschrieben, miteinander verglichen und hierarchisiert. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts bildete sich ein eigenes Genre heraus, wodurch eine spezifische Art des Wahrnehmens und Beschreibens von Menschen bereits vorgeformt wurde. Rassifizierende Hierarchien, Geschlechtstypologien, ästhetische Vorstellungen und Wertungen waren den Texten somit immer schon eingeschrieben. Dem Lesepublikum wurden diese wertenden Beschreibungen jedoch als neue, authentische Erfahrung vermittelt und von ihm auch so rezipiert. Sklaverei erscheint in diesen Texten im Kontext der Beschreibung der vorgefundenen Herrschaftsformen oder in der Beschreibung von versklavten Menschen. Je nach politischer Position des Autors\* konnte hier für oder gegen

---

Kant verbreiteten rassistischen Ideen. Petrus Camper, *Redevoering over den Oorsprong en de Kleur der Zwarten*, S. 373-394. Der Text von Camper ist eine Publikation einer öffentlichen Vorlesung, die er 1764 in Groningen gehalten hat. Er versucht darin zu argumentieren, dass es keinen Grund gibt, Schwarze Menschen in irgendeiner Weise herabzusetzen oder gar zu versklaven. Die Mittel, die ihn zu dieser Erkenntnis brachten, sind jedoch kritisch zu betrachten, da er Versuche an den Leichen Schwarzer Menschen und *weißer Frauen\** aus der Unterschicht vornahm. Die Wahl seiner »Untersuchungsobjekte« spiegelt das Herrschaftsverhältnis wider. Der *weiße gelehrte Mann\** erforschte und bewertete Schwarze Menschen und arme *weiße Frauen\**. Zur Bedeutung, Rezeption und Vernetzung Campers siehe Robert Visser, *Die Rezeption der Anthropologie Petrus Campers (1770-1850)*, in: Gunter Mann, Franz Dumont (Hg.), *Die Natur des Menschen. Probleme der Physischen Anthropologie und Rassenkunde (1750-1850)* (= Soemmering-Forschungen. Beiträge zur Naturwissenschaft und Medizin der Neuzeit, Bd. VI), Stuttgart, New York: Gustav Fischer, 1990, S. 325-335. Reinhard Hildebrand, *Petrus Camper in his Relationship to Samuel Thomas Soemmering and Other German Scientists of the Goethezeit*, in: Klaas van Berkel, Bart Ramakers (Hg.), *Petrus Camper in Context. Science, the Arts, and Society in the Eighteenth-Century Dutch Republic*, Hilversum: Verloren, 2015, S. 129-152. Der Niederländer Camper stand u.a. in regem Austausch mit Soemmering, Georg Forster, Blumenbach und Lichtenberg. Die Gelehrten statteten sich bei ihren Reisen gegenseitig Besuche ab und korrespondierten per Brief. Hering Torres, *Rassismus*, S. 217-218.

189 Vgl. William Dampier, *A New Voyage Around the World*, London: James Knapton, 1697. Martin Wintergerst, *Zwischen Nordmeer und Indischem Ozean. Meine Reisen und Kriegszüge in den Jahren 1688 bis 1710*, Hg. v. Rainer Redies, Stuttgart, Wien: Verlag Neues Leben Berlin, 1988. Louis-Antoine de Bougainville, *Reise um die Welt*, Hg. v. Klaus-Georg Popp, Stuttgart, o.J. Georg Forster, *Reise um die Welt. Sämtliche Schriften, Tagebücher, Briefe*, Bd. 2 u. 3, Teil 1 u. 2, Hg. v. Gerhard Steiner, Berlin: Akademie, 1965-66.

Sklaverei argumentiert werden.<sup>190</sup> Bekannte Beispiele hierfür sind der Bericht des Soldaten John Stedman, der ein schauerhaftes Bild über die gesellschaftlichen Zustände in Suriname im späten 18. Jahrhundert zeichnete und der Pro-Sklaverei-Bericht des britischen Kolonialbeamten, Friedensrichters und Plantagenbesitzers Edward Long aus Jamaika.<sup>191</sup>

(3.) Hiervon heben sich die persönlichen oder halbpersönlich-geschäftlichen Korrespondenzen zwischen Einzelpersonen oder kleinen Gruppen (Freund\*innen, Familie) ab. Diese Texte wurden seit Beginn der Kolonisierung geschrieben, sie hatten überwiegend eine informierende, nicht belehrende Funktion und vermittelten unmittelbare Eindrücke über alltägliche familiäre oder geschäftliche Geschehnisse. In ihnen werden erlebte Ereignisse, Gerüchte, Konflikte, soziale Beziehungen und Verhältnisse, Geburten und Todesfälle geschildert. Thematisiert wurde hierin mitunter auch der Umgang mit versklavten Menschen, welcher die lokalen Herrschaftsverhältnisse direkt spiegelte. Hier wurde eine Sprache verwendet, wie sie alltäglich in den Kolonien benutzt wurde. Implizit und explizit wurden gegebenenfalls Argumente vorgebracht, die die Versklavung von Menschen rechtfertigen sollten. Sklaverei und nicht-weiße Haut wurden hier, wie in den Kolonien üblich, direkt miteinander verknüpft. Ebenso wurden über solche Korrespondenzen weitere Informationen über rassifizierende Abstufungen (z.B. *mulatto*), die als Kategorien der Hierarchisierung der versklavten Menschen innerhalb der Plantagen-gesellschaft relevant waren, in die Metropole weitergegeben.<sup>192</sup>

190 Vgl. Hans-Jürgen Lüsebrink, Wissen und außereuropäische Erfahrung im 18. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen, Sina Rauschenbach (Hg.), Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2004, S. 629-654.

191 Vgl. Stedman, *Narrative of a five years' expedition*. Es gibt von diesem Journal eine ganze Reihe von Auflagen und zum Teil stark gekürzte Textausgaben. Stedmans Journal wurde in diverse europäische Sprachen übersetzt. Heng beschreibt im letzten Kapitel von *The Invention of Race* über die Versklavung von Rom\*nija im frühneuzeitlichen Rumänien Praktiken der Versklavung und der Leibesstrafen, die sehr stark an Stedmans Bericht erinnern. Leider ist bei Heng aufgrund des literaturwissenschaftlichen Zugangs kaum Quellenkritik erkennbar und die Einordnung der Zitate in den historisch-politischen Kontext ist schwer oder gar nicht nachvollziehbar. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass ein so berühmter Anti-Sklavereibericht, wie es Stedmans war, auch als Vorlage für Berichte über die Versklavungspraktiken in Rumänien diente. Hier wäre eine systematische Überprüfung einer möglichen Beeinflussung sinnvoll für das Verständnis. Vgl. Heng, *The Invention of Race*, S. 440-447. Edward Long, *The History of Jamaica or General Survey of the Ancient and Modern State of that Island with Reflections on its Situation, Settlements, Inhabitants, Climate, Products, Commerce, Laws, and Government*, 3 Bde., London, 1774. Für eine kurze Besprechung von Longs Schrift siehe Pečar, *Tricoire, Falsche Freunde*, S. 87-90.

192 Vgl. hierfür bspw. die tradierten Briefkorrespondenzen in Familienarchiven der niederländischen Eliten im ZAM, 87 Verz. Verheye van Citters, 145.1, 21.12.1779 oder 471 Van Doorn.

Auch repatriierte Kolonist\*innen wie van der Geugten und Hendricks van Suchtelen trugen dazu bei, dass diese Art von Denken die Metropole erreichte. Sie hatten dieses Denken in der Kolonie performativ in ein gesellschaftliches Verhältnis umgesetzt und tatsächlich Schwarze Menschen und People of Color versklavt. Auch die Arbeit der *Staten-Generaal*, die mit den Belangen der westindischen Kolonien betraut und an deren Gesetzgebung beteiligt war, sorgte für eine Verbreitung dieser Ideen. Wie die Analyse des Gesetzgebungsprozesses am *Plakaat 1776* gezeigt hat, waren an der Entschlussfassung der *Staten-Generaal* auch die Eliten der Stadt- und Landstände, deren Deputierte und Räte beteiligt, sodass das rassifizierende und vorurteilsbeladene Denken der Kolonie auf diesem Weg zuerst die politische und soziale Elite der Republik erreichte, die an diesem Entscheidungsprozess teilhatte.<sup>193</sup>

Die Funktion und Form der kolonialen Rassifizierungen war auf die alltägliche Unterdrückung und Ausbeutung der versklavten Menschen sowie die Sicherung der Herrschaft durch *weiße* Kolonist\*innen ausgelegt. In den tradierten Briefen finden sich Andeutungen durch Chiffren, Abwertungen von Schwarzen Menschen und People of Color und Vorstellungen, die auf einen zum Teil ins Wahnhafte gesteigerten Superioritätsanspruch einzelner Kolonist\*innen hindeuten. Nicht anzutreffen sind hingegen zusammenhängende, sprachlich versiert vorgebrachte philosophische oder empirische Argumentationen. Diese elaborierte Form der Rassentheorie ist in den Schriften der Gelehrten des späten 18. Jahrhunderts zu finden, in deren Schriften die Hierarchisierung der Menschen und die Überhöhung *weißer* Nord- und Mitteleuropäer\*innen auf Kosten aller anderen rassifizierten Gruppen der Weltbevölkerung einen wichtigen Bestandteil ausmacht. Von diesen ausgearbeiteten Theorien unterscheiden sich die hier interessierenden Briefe deutlich in Form und Funktion, in der Sprache, den verwendeten Chiffren, den rassifizierenden Zuschreibungen und dem zeitlichen Auftreten.

### 3.2.7 Navigieren im schichtspezifischen Wissens-Raum

In dem von den sozialen und politischen Eliten bewohnten, leicht überschaubaren städtischen Raum um die Herengracht wurde Christina vermutlich immer wieder mit der Vorstellung konfrontiert, dass ihr nicht-*Weißsein* *weiße* Menschen dazu berechtige, sie auszubeuten, zu unterwerfen und zu kontrollieren. Und dass sie eine junge Frau\* war, dürfte diese Vorstellung nur noch weiter verstärkt haben.

---

193 Vgl. in dieser Untersuchung 2.3 »*Plakaat, concerneerde de vryheid der Slaaven*« von 1776 (*Plakaat 1776*).

In den sozial heterogenen, unübersichtlichen Armenvierteln der Stadt war hingegen kaum eine wirtschaftliche Verbindung zu den Kolonien zu erwarten.<sup>194</sup> Die Rezeption von zeitgenössischer gelehrter Literatur und Reiseberichten, in denen die rassifizierenden Vorstellungen transportiert wurden, dürfte unter den hier lebenden Menschen gering gewesen sein. Zum einen, weil die Alphabetisierungsquote unter den einfachen Arbeiter\*innen, den Armen und Marginalisierten niedrig war und auch diejenigen, die lesen konnten, nicht viel Geld für Bücher ausgeben konnten. Zum anderen, weil die Schriften zur *Volksaufklärung*, die auch von weniger gebildeten und weniger betuchten Menschen gekauft und gelesen wurden, sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts vor allem mit landwirtschaftlichen Verbesserungen und der Verbreitung medizinischen Wissens beschäftigten.<sup>195</sup> Daher

---

194 Es ist anzunehmen, dass gerade in den Armenvierteln und im Bereich des Hafens Seeleute verkehrten, die Erfahrungen in den Kolonien gesammelt haben. Sie könnten durchaus mit dem Gedankengut in Berührung gekommen sein. Matthias van Rossum führt jedoch überzeugend aus, dass gerade auf den Schiffen der VOC eine kulturelle und ethnisch sehr heterogene Zusammensetzung der Schiffsmannschaften anzutreffen war. Van Rossum geht es vorrangig um den intra-asiatischen Schiffsverkehr. Er stellt jedoch heraus, dass die freie Besatzung der Schiffe sehr heterogen war und der Drehplatz in Batavia lag, von wo die jährliche Retourflotte nach Europa ablegte und dort auch ihre Besatzung an Bord nahm. Rassismus scheint erst im 19. und 20. Jahrhundert in diesem Zusammenhang zu einem Problem geworden zu sein. Vgl. Matthias van Rossum, Werkers van de wereld. Globalisering, arbeid en interculturele ontmoetingen tussen Aziatische en Europese zeelieden in dienst van de VOC, 1600-1800, Hilversum: Verloren, 2014, S. 115-171, 379-382. Von der gesellschaftlichen Elite wurden sie als Angehörige der Unterschicht jedoch selbst diskriminiert. Bei Wulf D. Hund, Wie die Deutschen weiss wurden. Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus, Stuttgart: Metzler, 2017, S. 95-95 ist zu lesen: »Auf die gesamte Menschheit bezogen, wurde Weißsein zum Fokus eines ebenso bornierten wie zwiespältigen Selbstbewusstseins. Das gestaltete sich einerseits gegenüber den nun als ›farbig‹ zusammengefassten Rassen zunehmend arroganter und brutaler. Andererseits blieb es dadurch gezeichnet, dass die weiße Rasse von Anfang an nicht als Einheit gedacht werden konnte, weil rassistische Diskriminierungen sich auch auf Weiße bezogen. Außerdem war Weißsein immer noch keine Qualität, die den unteren sozialen Schichten ohne Zögern zugesprochen worden wäre. In einem Bericht aus London wurden die ›Wasserarbeiter auf der Themse‹ als eine ›entartete, freche und habsüchtige Race‹ bezeichnet. [...] Die klassenübergreifende Verallgemeinerung des Weißseins stand deswegen noch aus. Zwar hatte sie in den Kolonien schon längst praktisch stattgefunden. Aber für die Theoretiker in den Metropolen erwies sie sich angesichts der mit der Industrialisierung wachsenden neuen Unterschichten des Proletariats durchaus als Problem.«

195 Die Signierfähigkeit, die anhand der Auswertung der Aufgebotsregister in Amsterdam festgestellt wurde, war um 1730 bei 76 % der Bräutigame und bei 51 % der Bräute vorhanden. Zugleich muss festgehalten werden, dass in Kreisen des sozialen Abstiegs, der ungelerten Handarbeiter in den Städten, der Landbevölkerung und bei Frauen\*, die Signierfähigkeit allgemein geringer ausfiel. Zumal Signierfähigkeit und Lese- und Schreibfähigkeit nicht gleichzusetzen sind. Vgl. Hofmeister, Ik will mijn handtekening leren zetten, S. 69-90. Holger Böning, Populäraufklärung – Volksaufklärung, in: Richard van Dülmen, Sina Rauschenbach

ist anzunehmen, dass in der heterogenen Bevölkerung der verwinkelten Armenviertel, zu der ohnehin viele Reisende und Migrant\*innen zählten, eine Schwarze Frau\* deutlich weniger Aufsehen erregte als in den homogeneren, gut einsehbaren Quartieren der *weißen* Oberschicht.<sup>196</sup> Zumal innerhalb des Eliten-Denkens, auch die Unterschicht als nicht-*weiße* »Rasse« angesehen und kollektiv abgewertet wurde.<sup>197</sup> In den Armenvierteln wurde Christina daher vermutlich vorrangig als arme junge Frau\* unter vielen und weniger als Schwarze und/oder Sklavin angesehen.

Ein möglicher weiterer Aspekt, weshalb Christina den Armenvierteln Amsterdams den Vorzug gab, könnte die Raumwahrnehmung und -nutzung gewesen sein. Denn in der Gegend um die Herengracht wurde das Herrschaftsverhältnis zwischen Dienstbot\*innen und Herrschaft auch in der Raumnutzung klar zum Ausdruck gebracht. Dienstbot\*innen mussten versteckte Türen und Treppen nutzen, ihre Schlafquartiere waren oft direkt unter dem Dach, Aufenthaltsräume und Küche im Keller. In den Häusern und Wohnungen der ärmeren Schichten war eine derartige Raumnutzung und Aufteilung nicht vorzufinden.

Im Gerichtsprozess wurde von den Zeugen Gobbert und Moyet angegeben, Christina sei aus einem *schlechten Haus* am Fransepad gekommen. Der Fransepad ist heute die Willemstraat in Jordaan, zwischen Lijnbaansgracht und Brouwersgracht. Im 18. Jahrhundert war dieses Viertel eine ärmliche Gegend am Rand der Stadt. Sie war geprägt von Handwerksbetrieben wie geruchsintensiven Färbereien und landwirtschaftlichen Betrieben, deren Tierhaltung ebenfalls strenge Gerüche verbreitete.<sup>198</sup> Wohnen und arbeiten fand hier häufig im selben Raum oder auf derselben Etage statt und alle Personen hatten die gleichen Wege und Eingänge.<sup>199</sup> Die Raumnutzung war dort erheblich egalitärer als in der Gegend um die Herengracht. Das soziale Umfeld van der Geugdens und Hendricks van Suchtelen lebte überwiegend in den gehobenen, durch offene Straßen und flächig einsehbare Grachten strukturierte Wohngegenden. Die Zeugenaussagen haben gezeigt, dass die Freunde van der Geugdens Christina sehr gut (er)kannten, ihr im Zweifelsfall nachstellten und ihr gegenüber übergriffig wurden. Um dieser sozialen Kontrolle

---

(Hg.), *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2004, S. 365-390. Hund, *Wie die Deutschen weiss wurden*, S. 91-96.

196 Erika Kuijpers hat nachgewiesen, dass auch in den reicheren Gegenden viele alleinstehende Frauen\* lebten, die den unteren Bevölkerungsschichten angehörten. Sie vermutet, dass sie als Bedienstete in den wohlhabenden Haushalten arbeiteten und auch dort wohnten. Kuijpers, *Migrantenstad*, S. 167-169.

197 Vgl. Hund, *Wie die Deutschen weiss wurden*, S. 95-96.

198 Vgl. 3.2.3 *Christinas Flucht aus der Perspektive der Zeugen*, S. 148 und Anm. 177, S. 221.

199 Vgl. Kerstin Dörhöfer, Ulla Terlinden, *Verortungen. Geschlechterverhältnisse und Raumstrukturen*, Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser, 1998, S. 65-70. Für den Hinweis auf Aspekte der schicht- und geschlechterspezifischen Raumnutzung danke ich der Sozialwissenschaftlerin Esther Mader, Universität Köln.

und Gewalt zu entgehen, war es sicher hilfreich, sich nicht in der Nähe der Wohnorte dieser Menschen aufzuhalten.

### 3.2.8 Die Kontrolle der Armen

In den Aussagen der Zeugen gegen Christina ist wiederholt zu lesen, dass sie die Arbeit verweigerte, *unwillig* war oder ganz davonlief. Zudem soll sie gebettelt haben. Arbeitsverweigerung und öffentliches Betteln lagen seit dem Edikt von Gent (1531) in der Zuständigkeit der städtischen Behörden oder der Kirchen.<sup>200</sup> Seit einer Armenverordnung der Stadt Haarlem von 1670 war die städtische Verwaltung mit der Kontrolle der Bettler\*innen beauftragt. Die städtische Verwaltung kontrollierte alle Bettler\*innen auf ihre tatsächliche Armut, stellte ihren Wohnsitz fest und registrierte sie. Zweimal im Jahr wurden die registrierten Haushalte überprüft. Zum Nachweis ihrer Bedürftigkeit stellte die Stadt eine Armenplakette aus. Die Ausgabe von Torf zum Heizen, Brot und Kleidung unterlag sehr strengen Kontrollen und erfolgte nur nach dem Vorweisen dieser Plakette.<sup>201</sup> Auch in Amsterdam wurde die Vergabe von Hilfsgütern streng geregelt und kontrolliert, so sollten z.B. die mindestens zweijährige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde oder ein fester Wohnort nachgewiesen werden. Allerdings scheint es auch einen regen Handel mit gefälschten kirchlichen Attesten und bezahlten Zeugnissen gegeben zu haben, die die Nachweise erbrachten und damit für einen bestimmten Zeitraum einen Ausweg aus der Not ermöglichten.<sup>202</sup>

1759 erließ die Stadtverwaltung von Amsterdam ein grundsätzliches Bettelverbot. Als Strafe bei Zuwiderhandlung drohten die Konfiszierung des Erbettelten sowie eine Zuchthausstrafe von mindestens sechs Monaten.<sup>203</sup> Da Christina zum Haushalt der van der Geugens gehörte und diese nicht arm waren, hatte sie legal kein Anrecht auf die Armenversorgung. Zudem standen Müßiggang und Arbeitsverweigerung unter Strafe und die Betroffenen mussten mit einer Inhaftierung im Arbeits- und Zuchthaus als Strafe rechnen. Auch war Dienstbot\*innen die Flucht aus einem Dienstverhältnis verboten, wie auch bestraft werden konnte, wer Flüchtigen half oder Obdach gewährte.<sup>204</sup> Christinas Handlungsmöglichkei-

200 Vgl. Ludyga, Obrigkeitliche Armenfürsorge, S. 147, 209-225. Kuijpers, Migrantenstad, S. 293-309.

201 Staatsbibliothek Berlin (SBB), Hm 28980. O.A., Keure en Ordonnantie Op 't stuck van de Erf-scheydingen en Servituten binnen de Stad Haarlem, Haerlem: Kessel, 1708. Die Verordnung wurde am 12.12.1670 erstmals veröffentlicht.

202 Kuijpers, Migrantenstad, S. 293-298.

203 SAA, 5061, 3153, 15.5.1759. Simon-Muscheid konnte dieselbe Praktik für Nürnberg in der Frühen Neuzeit nachweisen. Vgl. Simon-Muscheid, Und ob sie schon, S. 50-51.

204 ZAM, Verz. Verheye van Citters 58. In der an dieser Stelle archivierten Dienstbotenverordnung ist der § XIV der Flucht aus dem Dienstverhältnis, etwaiger Unterstützung und der Ge-

ten waren aufgrund dieser von der städtischen Obrigkeit praktizierten Kontrollen und verhängten Verbote stark eingeschränkt.

Es drängt sich die Frage auf, weshalb van der Geugten, der so viel Ärger mit Christina hatte, seinem Dienstmädchen nicht kündigte. Oder andersherum: warum Christina, die ganz offensichtlich nicht bei van der Geugten arbeiten wollte, nicht kündigte und sich eine neue Anstellung suchte? Als gewöhnliches, freies Dienstmädchen hätte Christina nach einem Jahr Dienstzeit ihre Stelle, wenn es ihr dort nicht gefiel, in gegenseitigem Einvernehmen aufkündigen und sich eine andere Stelle suchen können. In frühneuzeitlichen niederländischen Dienstbot\*innenverordnungen, bspw. in einer Verordnung für Amsterdam von 1758 wurde erläutert, wie ein Dienstverhältnis regulär zu kündigen sei. Dienstbot\*innenverordnungen bezogen sich nur auf freies Dienstpersonal. Menschen die als Haushaltssklav\*innen dienen mussten, wurden aufgrund des *free-soil principle* in der Republik nicht mitgedacht und daher auch rechtlich nicht einbezogen. Als freies Dienstmädchen hätte Christina entsprechend der Verordnung zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres aus einem normalen Dienstverhältnis ausscheiden können, wenn sie dies drei Monate zuvor angemeldet hätte. Christina hätte in diesem Fall sogar Anrecht auf ein mündliches Zeugnis gehabt.<sup>205</sup> Mit der Zustimmung van der Geugten als letztem Dienstherrn hätte sich Christina eine neue Stelle als Magd oder Dienstmädchen suchen können. Ohne seine Zustimmung hätte sie einen Geburtsnachweis und einen Nachweis über ihre Identität und die Ehrlichkeit ihrer Eltern vorweisen müssen.<sup>206</sup> Als Kind versklavter Eltern, die aufgrund ihrer Versklavung als ehrlos galten, hätte Christina einen solchen Nachweis nicht erhalten. Diese Option konnte sie also nicht nutzen. Van der Geugten wiederum hätte Christina von der Obrigkeit zurückbringen lassen können und hätte sie nicht ständig selbst suchen und holen müssen. Zudem hätte er sie disziplinarisch zur Verantwortung ziehen und dafür sorgen können, dass sie eine Strafe im »Spin- oder Zuchthaus oder anders nach Gelegenheit« erhielt.<sup>207</sup> Da aber bekannt ist, dass Christina sich schon seit Jahren im Dienst von van der Geugten befand und sie immer wieder davon gelaufen sein soll, muss davon ausgegangen werden, dass sie sich nicht in einem regulären Anstellungsverhältnis für Dienstpersonal befand. Van der Geugten wollte oder konnte sich nicht auf die obrigkeitlich vorgesehene Weise von seinem devianten Dienstmädchen trennen. Van der Geugten wäre es möglich gewesen, wenn er Christina vor Ablauf der Frist eines Jahres hätte kündigen wollen, den Lohn für

---

währung von Obdach gewidmet. Unterstützung der Flucht und das Gewähren von Obdach wurden mit einer Strafe von 20 Caroli Gulden geahndet.

205 SAA, 5061, 3153, 28.1.1758, § 6 und 10.

206 Vgl. Schwerhoff, Gerd, »Unehrllichkeit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_369360](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_369360). Weber, Ehre, S. 77-83. Hofer, Ehrverlust, S. 88-90.

207 SAA, 5061, 3153, 28.1.1758, § 3 und 10.

den noch offenen Zeitraum einzubehalten. Bei Protest dagegen hätte er Christina für ihr Verhalten mit einer regulären Strafe im Arbeitshaus von den städtischen Behörden strafen lassen können.<sup>208</sup> Hierfür hätten sich ihre Dienstherr\*innen an das städtische Schöffengericht wenden müssen, um eine offizielle Inhaftierung zu erreichen und danach mit der Leitung des Arbeits- und Zuchthauses die Festsetzung der Höhe der Unterhaltszahlung festzulegen.<sup>209</sup>

Christina und die van der Geugten standen offenbar in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zueinander; Christina konnte ohne die Erlaubnis van der Geugten keine »ehrenhafte« Anstellung finden und van der Geugten sah sich offenbar nicht in der Lage, Christina gehen zu lassen, oder wollte dies aus unbekanntem Gründen nicht. Eine ähnliche, scheinbar unauflösbare Beziehung pflegten, wie in der ersten Mikrostudie ausgeführt, Anthonij van Bengalen, Hendrick de Sandra und dessen Frau\* Maria Lenarts.<sup>210</sup> Christinas einzige mögliche Option wäre gewesen, wie Anthonij van Bengalen vor Gericht zu ziehen, um sich auf legale Weise aus diesem Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Sie hätte sich auf das Stadtrecht von Amsterdam berufen können, das es verbot, Menschen wie Sklav\*innen zu behandeln.<sup>211</sup> Allerdings hätte sie als unmündige Frau\* und Waise zumindest einen männlichen *voogd* benötigt, der ihre Angaben vor Gericht bestätigt hätte.<sup>212</sup>

### 3.2.9 Das Dienstbot\*innenrecht

Deviantes Sozialverhalten von Dienstbot\*innen, von Arbeitsverweigerung und Impertinenz, der Umgang mit den »falschen« Leuten und Betteln sowie Prostitution, fiel negativ auf die Dienstherr\*innen zurück und wurde auch deshalb von der Obrigkeit ins Visier genommen. Als Hausvater und Hausmutter oblag van der Geugten und Hendricks van Suchtelen die Kontrolle des Verhaltens der Familienmitglieder wie ihrer Bediensteten.<sup>213</sup> Im Einklang mit dieser herrschaftlichen Verantwort-

208 Ebd., § 8.

209 Vgl. Judith Pollmann, *Het Utrechtse tuchthuis*, S. 96. Joachim Eibach, »Strafe«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, doi: [http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_359099](http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_359099).

210 Vgl. in der vorliegenden Studie 3.1 *Anthonij van Bengalen*.

211 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis* (1732), I., V., § 2, Anm. C. In der vorliegenden Studie 2.1.3.5 *Free-Soil Principle*, S. 54, Anm. 83, S. 82 und 2.2 *Tradierte Auseinandersetzungen mit Sklaverei im praktizierten Recht der sieben vereinigten Provinzen*, S. 73, Anm. 115, S. 91.

212 Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 7 und ebd., I., VII.

213 Verordnung aus Vlissingen in Seeland aus dem Jahr 1738. ZAM, Verz. Verheye van Citters 58. Seeland hatte sich, wie Holland mit Amsterdam, dem *Hooge Raad van Holland* in Den Haag als höchstem Appellationsgericht unterworfen. Vgl. bezüglich der rechtlichen Zuständigkeiten und zur Entwicklung des Rechtssystems in den sieben Provinzen Dolezalek, *Das Zivilprozessrecht*, S. 65. Die Gesetze und Normen können daher nur in Details, aber nicht in ihrer grundsätzlichen Struktur von Verordnung in Amsterdam bzw. Holland abweichen. Eine Überblicksdarstellung über die Zuständigkeiten in einem Haushalt findet sich bei Stollberg

tung zeigten sie Christina beim Schöffengericht an, da die Obrigkeit für die Feststellung und Bestrafung entsprechender Vergehen zuständig war. Sie beschrieben ihre Herkunft, ihr Aussehen, ihre Aufgabe im Haus und ihr Verhalten unter Zuhilfenahme rassifizierender Chiffren, wobei ihre Aussagen von denen der Zeugen gedeckt wurden. Gemeinsam mit den Zeugen hatten van der Geugten und Hendricks van Suchtelen beschlossen, dass möglichst zeitnah ein Ort gefunden werden sollte, um Christina einzusperren, bzw. wie es in den Gerichtsakten heißt, dass

»im Fall der mehrmals genannten Schwarzen, Christina genannt, mit Eile nach einem sicheren Ort gesucht werde, [da] sie von Mal zu Mal schlimmer werde.«<sup>214</sup>

Im Protokoll des Gerichtsschreibers ist zu lesen, dass das Ehepaar sich an das Schöffengericht wandte und darum bat, dass Christina im *Nieuwe Werkhuis* eingesperrt werde. Man sei diesbezüglich auch bereit, sich mit der Leitung (Regenten) des Arbeitshauses über die Kosten der Unterbringung zu verständigen.

»[D]ass Ihre Edlen Achtbaren [Schöffengerichter] die genannte Schwarze Christina auf bestimmte Zeit, die Ihre Edlen Achtbaren zu bestimmen haben, in das Neue Arbeitshaus hier in der Stadt belieben einzusperren, denn die Bittsteller [werden sich] wegen ihres Unterhalts mit den Regenten des genannten Arbeitshauses zu einigen wissen [...].«<sup>215</sup>

Van der Geugten, Hendricks van Suchtelen und deren Freunde hatten offenbar genug von Christina. Doch anstatt sie gehen zu lassen, zwangen sie ihr mit Hilfe der Obrigkeit nun wirklich ihren Willen auf und versperreten ihr jeglichen Aus- und Fluchtweg. In Gesindeverordnungen wurde ein Verhalten, wie es Christina zugeschrieben wurde, kriminalisiert und Dienstpersonal wurden darin verschiedene Strafen im Arbeitshaus angedroht. Um jemanden dorthin einweisen lassen zu können, musste das Schöffengericht über diesen Fall verhandeln und diese Strafe aussprechen. Es wäre auch möglich gewesen, den Amsterdamer Bürgermeister darum zu bitten oder direkt die Regenten des *werkhuys* anzusprechen.<sup>216</sup> Van der Geugten und Hendricks van Suchtelen war dieser Umstand bewusst, da sie das Gericht explizit um diese Strafe baten. Auffällig ist nun, dass van der Geugten und Hendricks van Suchtelen anboten, die Kosten für den Unterhalt zu tragen, und dass das

---

Rilinger, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, S. 145-151. Schmidt, *Gelijk hebben, gelijk krijgen?*, S. 109-126.

214 SAA, 5075, 13649, Nr. 1112. »[D]at in gevalle meergemelde Swartin Christina genaamt met spoedig op een verstekende plaats werd besorgt, sy van erger tot erger quaat sal vervallen.«

215 SAA, 5061, 1276. »[D]at U Ed[ele] achtb. de gemelde Swarte Christina voor Seekeren Competente tyd U Ed. Achtbaren te bepaalen in het Nieuwe werkhuis hier der Steede gelieven te Confirmieren, vermits den Supp. weegens haar onderhoud met den Regenten van het gemelde werkhuis accordeeren.«

216 Vgl. Ludyga, *Obrigkeitliche Armenfürsorge*, S. 313.

Gericht auch auf Unterhaltszahlungen für Christinas Inhaftierung bestand. Wäre Christina eine reguläre deviante Dienstmagd gewesen, hätte die Bestrafung keine Kosten für van der Geugten verursacht, weil es sich um eine reguläre städtisch verordnete Strafmaßnahme zur Disziplinierung gehandelt hätte, wie sie nach den Dienstbot\*innen- und Armenverordnungen vorgesehen war.<sup>217</sup> Das Amsterdamer Zuchthausystem beinhaltet demnach die Möglichkeit, private Strafen zu initiieren und die Art der Bestrafung durch soziale Beziehungen und Geldzahlungen zu steuern.

### 3.2.10 Das Recht zu disziplinieren

Das Schöffengericht behandelte Christinas Fall wie den Konflikt zwischen einer unmündigen Person oder einer Waise und ihrem *voogd*.<sup>218</sup> Für eine Einweisung in die seit 1603 existierende spezielle Besserungsanstalt für Kinder in Amsterdam war Christina vermutlich zu alt. Die Kinder blieben dort etwa zwei bis drei Jahre und die Eltern waren verpflichtet, Unterhaltszahlungen an die Anstalt zu leisten.<sup>219</sup> Christina war mit ca. 19 Jahren zwar kein Kind mehr, aber auch noch nicht mündig und unterstand daher als Angehörige des Haushalts van der Geugten.<sup>220</sup> Seit er Christina als kleines Mädchen\* von ihrer Mutter getrennt und in die Republik verschleppt hatte, scheint er mehr oder weniger für sie gesorgt und sie ausgebildet zu haben.

- 
- 217 Derartige Verordnungen gibt es in großer Menge. Einige davon sind online zugänglich und einfach über ihre Titel aufzufinden. Vgl. o.A., *Nieuwe keure ende ordonnantie op de dienstboden; namentlyk koetsiers, knechts, dienst meysens, minnemoers, en bakermoers, mitsgaders arbeyders en ambagts-gesellen, binnen dese stad ende de vryheid van dien, haar in eenige dienst ofte huure verbonden hebbende*, Leyden: J. van Groenendyck, 08. März 1703, [https://www.google.de/books/edition/Nieuwe\\_keure\\_ende\\_ordonnantie\\_op\\_de\\_dien/QsdkAAAAcAA](https://www.google.de/books/edition/Nieuwe_keure_ende_ordonnantie_op_de_dien/QsdkAAAAcAA) (21.04.2020). O.A., *Ordonnantie op het besteden van de dienstbooden, dienstmaagden en minnen, binnen deze stad Middelburg in Zeeland, mitsgaders tegens de groote insolentiën ende ongeregheden derselver boden*, Middelburg: J. J. Callenfels, A. L. Zoon, 25. Jan. 1670, [https://books.google.de/books?id=AAyGmcrgt8C&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=AAyGmcrgt8C&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false) (21.04.2020). O.A., *Ordonnantie en reglement tegens de ongeregheden van de dienstboden*, Amsterdam: Pieter van den Berge, 1734, [https://books.google.de/books?id=\\_SBZAAAAcAAJ&pg=PA3&lpg=PA3&qd=#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=_SBZAAAAcAAJ&pg=PA3&lpg=PA3&qd=#v=onepage&q&f=false) (21.04.2020).
- 218 Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., VII., VIII., IX., X. Oder auch in dieser Studie 3.1.5 *Der finanzielle Konflikt*, S. 127-128.
- 219 Vgl. Ludyga, *Obrigkeitliche Armenfürsorge*, S. 312.
- 220 Mündig, also volljährig, wurde eine Person in der niederländischen Republik mit 25 Jahren oder wenn sie mit der Erlaubnis des *voogdes* (Vormundes) auszog, um auf eigenen Beinen zu stehen und den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Frauen\* benötigten in der Republik nur bis zu ihrem 20. Lebensjahr die Zustimmung ihres *voogdes*, um eine Ehe einzugehen. Vgl. Grotius, *Inleydinge*, I., VII., § 3, Schmidt, *Gelijk hebben, gelijk krijgen?*, S. 110. Oder auch in dieser Studie S. 3.1.5 *Der finanzielle Konflikt*, S. 127-128.

Demnach war Christina ihm in *inschuld* verpflichtet. Oder anders ausgedrückt, sie war eine *verbondene*. Ein Status, den sowohl Grotius als auch Gronovius der *min volkomen slavernij* zuordneten.<sup>221</sup> Christina unterlag zweifach dem *ius in personam* (Recht über die Person) van der Geugdens: zum einen durch das Stehen in *inschuld*, was Grotius dem *Recht van Toebehooren* und damit dem Vertragsrecht zuordnete, und zum anderen durch das Recht des Hausvaters über sein unmündiges Mündel, was als *mond-borgschap* bezeichnet wurde.<sup>222</sup> Um bei Säumigkeit einen Vertrag wie den zwischen Dienstherr\*in und Dienstbot\*in oder zwischen Gläubiger\*in und in *inschuld* stehender Person durchzusetzen, konnte das Gericht angerufen werden. Allerdings ist mir nicht bekannt, dass für die Durchsetzung der Bestrafung bei Vertragsbruch bezahlt werden musste. Zudem war die vorgebrachte Argumentation van der Geugdens, Hendricks van Suchtelen und der anderen Zeugen nicht dazu angetan, Dienstbarkeit oder allgemein Vertragstreue durchzusetzen. Vielmehr zielte die Argumentation darauf, Christinas vermeintliche grundsätzliche Unfähigkeit, sich in der niederländischen Gesellschaft angemessen zu verhalten, nachzuweisen und sie hierfür zu bestrafen.<sup>223</sup>

Das römische Recht setzt die Herrschaft des\*der Eigner\*in über seine\*ihre Sklav\*innen mit dem Recht des Vaters über sein unmündiges Kind gleich.<sup>224</sup> Hugo Grotius legt dar, dass nach dem römischen Recht Sklav\*innen und Kinder der Herrschaft des Hausherrn unterstanden.<sup>225</sup> Der Hausvater war im Gegenzug dazu verpflichtet, für die Kleidung, die Unterkunft und die medizinische Versorgung der ihm Unterstellten aufzukommen.<sup>226</sup> In der Öffentlichkeit und bei Rechtstreitigkeiten musste der Hausvater die versklavten Personen wie seine Kinder als *voogd* vertreten. Diese Pflicht oblag auch dem\*der Sklav\*inneneigner\*in.<sup>227</sup> Sklav\*innen wurde der Status als eigenständige Rechtspersonen nicht zugestanden. Demnach waren die Eigner\*innen auch für die Bestrafung oder die Anordnung der Strafe bei deviantem Verhalten zuständig. Diese Strafbefugnis wurde nur durch Vorgaben

221 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 30. In dieser Studie 2.1.3.1 *Völkerrecht*, 2.1.3.2 *Gewohnheitsrecht*, 2.1.3.3 *Die Versklavung von Kindern* und Anm. 50, S. 71.

222 Grotius, *Inleydinge*, I., IV., § 4, 5.

223 Vgl. Waal, *Servitudes*, S. 485-520.

224 Unterscheidungen treten erst im Erbrecht auf oder wenn die Kinder mündig geworden sind. Nach dem römischen Recht war es in Hinblick auf die *jure in personas*, die Verfügungsgewalt des (Haus-)Vaters\* über seine *familia*, unerheblich, ob es sich um ein leibliches oder adoptiertes Kind oder eine versklavte Person handelte. Insbesondere dann, wenn die betreffende Person minderjährig war.

225 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, II., V., VII., § 28.

226 Vgl. ebd., II., V., § 27; III., XIV, § 6.

227 Vgl. ebd., III., XIV., § 6.

des Staates eingeschränkt. All dies gilt auch für die *mond-borgschap* des *voogd*.<sup>228</sup> In diesem Sinne war es folgerichtig, dass van der Geugten und Hendricks van Suchtelen Christinas Verhalten anzeigten, um für ihre Bestrafung zu sorgen. Ebenso entsprach es der Rechtslogik, dass sie für Christinas Strafe im Arbeitshaus Unterhaltszahlungen leisten mussten wie für ein Kind. Zudem war es üblich, dass unangepasste und aufsässige Menschen gegebenenfalls von ihren Familien bzw. auf deren Initiative hin ins Arbeitshaus kamen. Erhofft wurde bei einem solchen Schritt die Anpassung des Verhaltens der devianten Person an die Normen der niederländischen Gesellschaft. In solchen Fällen mussten die Angehörigen dann grundsätzlich den Unterhalt bezahlen.<sup>229</sup> Dass van der Geugten die Kosten für Christinas Inhaftierung übernahm, verweist also deutlich auf einen privaten und nicht obrigkeitlichen Charakter der Bestrafung.

Christinas Fall wurde vor dem Schöffengericht verhandelt. Angehört wurden Adrianus van der Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen. Die oben besprochene, notariell beglaubigte Aussage der Zeugen wird im Protokoll explizit erwähnt. Eine Befragung Christinas oder anderer Bewohner\*innen oder Angestellter aus van der Geugten und Hendricks van Suchtelens Haushalt ist im Protokollbuch des Schöffengerichts nicht vermerkt. Am 14. September 1768 verkündeten die Schöffen das Urteil:

»Aufgrund der angefügten Anfrage von Adrianus van der Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen, Eheleute, gestatten [wir] den Bittstellern[,] die Schwarze Christina wegen parasitären Verhaltens in zivile Haft zu verbringen.«<sup>230</sup>

Die Schöffen verfügen weiterhin am 11. Oktober 1768, dass Christina für zwei Jahre im *Nieuwe Werkhuis* eingesperrt werden sollte und van der Geugten und Hendricks van Suchtelen die Kosten dafür zu tragen hätten.

Entsprechend »[] der angefügten Anfrage von Adrianus van der Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen [...] [ist] ein[zu]sperrern die Schwarze Christina für die Zeit von zwei Jahren in das *Nieuwe Werkhuis* dieser Stadt, unter der

228 Zur Rechtsposition von Frauen\* in den Niederlanden des 18. Jahrhunderts vgl. Schmidt, Gelijk hebben, S. 109-126.

229 Pollmann, Het Utrechtse tuchthuis, S. 91-106.

230 SAA, 5061, 1276, 14 September 1768. De »Schepenen disponeerende op de annexe Req:re van Adrianus van der Geugten en Christina Hendricks van Suchtelen Egtlieden, Permitterden de Supp: om de Swarte Christina by paorisiete doen [te] brengen in Civile Gyseling.«

Bedingung, dass die Bittsteller bezüglich ihres Unterhalts mit den Regenten des gemeldeten Arbeitshauses übereinkommen.«<sup>231</sup>

Das Schöffengericht gab dem Antrag van der Geugten und Hendricks van Suchtelens also statt, nannte eine Begründung für sein Urteil und setzte die Strafe fest: zwei Jahre im *Nieuwe Werkhuis*. Dabei handelte es sich um eine auffallend lange Strafe. In den erwähnten Dienstbotenverordnungen war eine maximale Strafdauer von einigen Monaten Zwangsarbeit im Arbeitshaus vorgesehen. Ob eine Aufrechnung aller kriminalisierten Handlungen Christinas, die zusammenfassend als »paorisiete doen« (*parasitäres Verhalten*) bezeichnet wurden, zu diesem Strafmaß führte oder ob ihre Rechtsposition als *verbondene* und somit in *inschuld* stehende, unmündige Frau\* den Ausschlag gab oder ob das Strafmaß sich an den für Kinder üblichen Strafen orientierte, kann nicht eindeutig geklärt werden. Festgehalten werden kann, dass Christina als *verbondene*, die eine Schuld abzarbeiten hatte, sowohl nach Grotius' als auch nach Gronovius' Definition im Status der *min volkomen slavernij* stand. Dieser Status wurde durch die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe im *Nieuwe Werkhuis* nur geringfügig geändert. Nach der Definition der genannten Rechtsgelehrten wurde Christina durch das Gerichtsurteil zur *toegewezenen*, also einer Person, die gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Auch dieser Status wurde von Grotius und Gronovius als *min volkomen slavernij* bezeichnet.<sup>232</sup>

Das Gericht formulierte deutlich, dass die treibende Kraft hinter dem Urteil das Ehepaar van der Geugten und Hendricks van Suchtelen war. Wie bereits erwähnt, zeigen die notariell beglaubigten Zeugenaussagen zudem, dass ihrem Wunsch nach der spezifischen Bestrafung Christinas ein gemeinsamer Beschluss zugrunde lag.<sup>233</sup> Leider wird nicht erläutert, weshalb die Zeugen Moyet, Gobbert, van den Bogdaard und Swenskwij an dem Beschluss beteiligt waren. Wurde Christina von ihnen als Kollektiv versklavt? Teilten sie sich die Kosten für Christinas Unterhalt und glaubten deshalb, Verfügungsgewalt über die junge Frau\* zu haben? Wie oben bereits beschrieben war der Gang zum Gericht ein notwendiges Prozedere, ohne dessen Beachtung niemand ins Arbeitshaus eingewiesen werden konnte. Die städtische Rechtsinstitution Schöffengericht diente dazu, der Bestrafung Christinas eine angemessene Form zu geben. Das Gericht machte das Opfer zur Täterin\*. Dass der Wille zur Bestrafung stark war, zeigt die Bereitschaft van

231 Ebd. »[N]ader dispoeneerde op de annexe Requête van Adrianus van der Geugten en Christina Hendricks van Suchtele Egtlieden Confenieren de Swarte Christian voor de Tijd van Twee Jaaren in het Nieuwe werkhuis deser Stad, mits de Supplicanten weegens haar onderhoud met de regenten van het gemelde Werkhuys accordeeren. Actum 11 October 1768.«

232 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis*, 1732, II., V., § 30. In dieser Studie 2.1.3.1 *Völkerrecht*, S. 46–48, Anm. 50, S. 71 und 2.1.3.2 *Gewohnheitsrecht*.

233 SAA, 5075, 13649, Nr. 1112, Dominicus Geniets 382, 9. September 1768.

der Geugten, hierfür vier Zeugen zur Aussage zu bewegen und für den Notar und das Gefängnis zu bezahlen. Auch die Tatsache, dass die Geburt des dritten Kindes von Hendricks van Suchtelen und van der Geugten in denselben Zeitraum fällt wie die Anzeige und Christinas Inhaftierung, macht deutlich, dass hier mit großer Entschlossenheit gehandelt wurde. Hendricks van Suchtelen muss hochschwanger oder kurz nach der Geburt des Kindes zum Gericht gegangen sein, um ihre Aussage gegen Christina zu machen. Am 9. September 1768 hatte das Ehepaar seine Freunde zu einer Aussage vor dem Notar gebeten. Am 14. September zeigte das Ehepaar Christina an. Elf Tage später, am 25. September, wurde Benjamin van der Geugten getauft und am 11. Oktober wurde Christina zu zwei Jahren *Werkhuis* verurteilt.<sup>234</sup> Die ersten Zahlungen an das *Werkhuis* sind für September/Oktober 1768 eingetragen. Sie wurden halbjährlich in Höhe von 40 Gulden getätigt und sind für März/April 1770 das letzte Mal verzeichnet.<sup>235</sup> Christina musste also tatsächlich von Oktober 1768 bis Oktober 1770 eine zweijährige Strafe im *Spinnhaus*, wie das *Werkhuis* für Frauen\* genannt wurde, absitzen.

### 3.2.11 Das Spinhuis

Das *Spinhuis* diente der Armenfürsorge. Zugleich war es eine Besserungs- und Strafanstalt, in der Bettlerinnen, Vagabundinnen, deviantes Dienstpersonal, Diebinnen, »missratene« Töchter und Sexarbeiterinnen festgehalten wurden.<sup>236</sup> Es bestritt seinen Unterhalt nur zum Teil durch die zu leistende Zwangsarbeit der Insassinnen.<sup>237</sup> Die Frauen\* im Amsterdamer *Nieuwe Spinhuis* mussten Textilarbeiten fertigen, spinnen, weben, nähen und stricken. Die Einkünfte aus diesen Arbeiten dienten dem Unterhalt der Insassinnen des Arbeitshauses (Lebensmittel, Kleidung) sowie der Anschaffung der zu verarbeitenden Werkstoffe. Die Insassinnen selbst erhielten nur einen geringen Teil der von ihnen erwirtschafteten Einkünfte und mussten diesen darauf verwenden, beschädigte Werkzeuge zu ersetzen. Ein weiterer Teil wurde, je nach Vereinbarung, bis zu ihrer Entlassung angespart und sollte als Startkapital für das neue Leben in Freiheit dienen. Im Arbeits- und Zuchthaus herrschte zudem ein rigides Strafsystem. *Verbrechen* und *Schelmerei* während der Haft wurden gewöhnlich mit Prügelstrafen, Kostschmälerung der ohnehin kargen

234 SAA, DTB 126, p. 386, Nr. 1.

235 SAA, 347, Inv. 237. Für September/Oktober 1769 ist Christina als »Christina de Swartin« eingetragen, in allen anderen Einträgen wird nur ihr Vorname verwendet.

236 Vgl. Ludyga, Obrigkeitliche Armenfürsorge, S. 330. Pollmann, Het Utrechtse Tuchthuis, S. 93-94, 96. Siehe auch MA, verz. Verheye van Citters 58.

237 In Europa ist kein Arbeits- und Zuchthaus bekannt, dem es gelang, seinen Unterhalt durch die Arbeit der Inhaftierten zu bestreiten. Spenden, »Lotterien«, Steuervergünstigungen etc. waren nötig, um den Unterhalt sicherzustellen. Vgl. Ludyga, Obrigkeitliche Armenfürsorge, S. 323.

Kost oder seltener Einzel-Arrest, Fesselung, In-Ketten-Legen oder eine Verlängerung des Aufenthalts geahndet. Abgerundet wurde dieses Erziehungsprogramm durch häufige gemeinsame Gebete, die der religiösen und moralischen Erziehung dienen sollten.<sup>238</sup> 1765, drei Jahre vor Christinas Inhaftierung, verbüßten 65 Frauen\* im *Nieuwe Spinhuis* ihre Strafen.<sup>239</sup>

In verschiedenen frühneuzeitlichen Reiseberichten wird von Besuchen im Arbeitshaus und dem *Nieuwe Spinhuis* berichtet.<sup>240</sup> In den Reiseführern und sogar in *Zedlers Konversationslexikon* wurde unter anderem ein Besuch im *Spinhuis* angetan.<sup>241</sup> Empfohlen wurde hierfür, immer genug Münzgeld mitzuführen, »[d]enn dort wirst du öfters mit großer Heftigkeit von solchen Leuten um eine Gabe angeschrien«.<sup>242</sup> Der Eintritt kostete zwei Stüver und war im September sogar kostenlos. Nicht nur Reisende aus anderen Provinzen oder Ländern, auch Amsterdamer\*innen besuchten das *Spinhuis* zur Unterhaltung. Man erwartete, dort hübsche junge Prostituierte zu sehen – eine Hoffnung, die gewöhnlich enttäuscht wurde. Die Frauen\* wurden beschimpft, ausgelacht und verhöhnt. Die Frauen\* selbst posierten, machten unflätige Witze auf Kosten der Besucher\*innen und versuchten Geld zu ergattern. Im *Spinhuis* inhaftiert zu werden, galt als entehrend.<sup>243</sup> Christinas Anwesenheit dort dürfte also schnell bekannt und auch der letzte Rest eines guten Rufes dahin gewesen sein.

Wie bereits erwähnt, war die Zwangsarbeit im Arbeitshaus anspruchslos. Die gesammelte Unterbringung von Armen und Kleinkriminellen und deren Segregation von der übrigen Gesellschaft sorgte für eine gewisse Stigmatisierung. Die Insassinnen\* konnten daher kaum nach dem Ende ihrer Haft auf eine gute Anstellung hoffen.<sup>244</sup> Eine Strafe im Arbeitshaus machte die Hoffnung auf eine gute, reguläre und legale Anstellung zur Finanzierung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zunichte. Dies lag zum einen an dem Stigma des Ehrverlusts und zum anderen

238 Vgl. ebd., S. 312.

239 Van der Pol, *The Burgher and the Whore*, S. 99.

240 Vgl. bspw. Georg von Fürst, *Herrn Georgen von Fürst, eines berühmten Cavaliers aus Schlesien, Curieuse Reisen durch Europa [...]*, Sorau: Hebold, 1739, S. 79–85. Oder auch Johann Peter Willebrand, *Des Johann Peter Willebrand historische Berichte [...]*, Leipzig: Heinsius, 1769, S. 111–112.

241 Van de Pol, *The Burgher and the Whore*, S. 97–102.

242 Johann Heinrich Zedler, *Reisen*, in: *Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 31, Halle, Leipzig: Zedler, 1742, S. 375. <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&seitenzahl=201&bandnummer=31&view=100&l=de> (10.01.2018). Vgl. auch Holger Th. Gräf, Ralf Pröve, *Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500–1800*, Frankfurt a.M.: S. Fischer, 1997, S. 49.

243 Van de Pol, *The Burgher and the Whore*, S. 97–102. Siehe auch Pieter Spierenburg, *De verbroken betovering. Mentaliteitsgeschiedenis van preindustriële Europa*, Hilversum: Verloren, 1988, S. 249–251.

244 Vgl. Ludyga, *Obrigkeitliche Armenfürsorge*, S. 331–332.

an den geringen Qualifikationsmöglichkeiten während der Haftzeit. Den Entlassenen blieb häufig nur die Möglichkeit, die Stadt zu verlassen, um in der Fremde ein neues Leben zu beginnen, oder der Einstieg in die Kriminalität, um überleben zu können.<sup>245</sup> Durch diese Entehrung, Markierung und Stigmatisierung wurde Christina in Amsterdam von ihren Zeitgenoss\*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit nach ihrer Entlassung als arme, sich prostituierende und damit kriminelle Person angesehen. Es ist nicht bekannt, was Christina nach ihrer Entlassung tat. Vielleicht verließ sie zeitweise die Stadt. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie wieder zu den van der Geugten zurückkehren musste, dass sie erneut in einem unauflösbaren Abhängigkeitsverhältnis im Sinne einer *inschuld* bzw. als *verbondene* mit dem unklaren sozialen Status der *min volkomen slavernij* im Haushalt dienen musste. Laut Ponte starb Christina am 2. Februar 1780 im *Vrouwenpesthuis*, einem Krankenhaus für Frauen\* außerhalb Amsterdams, mit etwa 31 Jahren.<sup>246</sup>

### 3.2.12 Die Befunde

Die biografische Mikrostudie über Christinas Leben und Inhaftierung hat gezeigt, dass bei ihr ein in hohem Maße asymmetrisches Beziehungsverhältnis mit extremer Abhängigkeit vorlag. Dies ging aus ihrer rechtlosen Position als versklavtes Kind hervor und setzte sich, wie im zuvor betrachteten Fall von Anthonij van Bengalen, in der Republik in einem diffusen Status der *min volkomen slavernij* fort. Die junge Frau\* hatte immer wieder versucht, sich aus der Beziehung zu ihrer Dienstherrschaft unter van der Geugten und Hendricks van Suchtelen zu lösen, wurde aber stets gewaltsam zurückgeholt. Aus ihrer Ablehnung der Verhältnisse, aus denen sie sich aufgrund ihres jungen Alters und mangelnder Unterstützung nicht auf Dauer zu befreien vermochte, machte sie anscheinend keinen Hehl. Ihre Dienstherr\*innen behandelten sie abfällig, abwertend und entmenschlichend. Sie setzten sie sozial und physisch unter Druck. Christina war in einem Abhängigkeits- und Gewaltverhältnis gefangen. Als Strategie, der Situation zu entkommen, verweigerte sie Arbeitsaufträge, boykottierte die Zusammenarbeit und flüchtete in die unübersichtlichen Armenviertel Amsterdams, was sie ins Elend abgleiten ließ. Während der Zeit der Flucht fand sie ohne familiären Rückhalt nur notdürftige Unterstützung und Obdach. Zugleich war sie gezwungen als Tagelöhnerin zu arbeiten und trotz Verbot zu betteln. Dafür legte sie die kostbaren Kleidungs- und Schmuckstücke ab, mit denen sie von ihren Dienstherr\*innen ausgestattet wurde, die ihr aber nicht gehörten, möglicherweise versuchte sie auch sie zu verkaufen. Es scheint realistisch, dass sie sich durch Sexarbeit und durch die Arbeit in den Tretmühlen jüdischer Diamantschleifer\*innen den Unterhalt finanzierte. Bei all diesen

245 Vgl. ebd.

246 Vgl. Ponte, *Geweesene Slavinnen*, S. 43.

Praktiken – Arbeitsverweigerung, Flucht aus einem Arbeitsverhältnis, Betteln und Prostitution – handelte es sich um Vergehen oder Straftaten, die von Gesetzes wegen unter Strafe standen.

Aus rechtlicher Perspektive war Christina schon aufgrund ihres Alters eine unmündige Person. Und als Dienstmädchen unterstand sie zudem zweifelsfrei der Gewalt (*potestas*) van der Geugten und Hendricks van Suchtelens als Hausvater und Hausmutter. Diese Situation stellte eine zweifache Bindung zwischen Christina und dem Haus van der Geugten dar. Weiterhin ist anzunehmen, dass Christina in *inschuld* stand, was bedeutet, dass sie für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung als Dienstmädchen zahlen musste. Als Person, die eine derartige Schuld abzarbeiten hatte, galt Christina als *verbondene* und stand daher im Status der *min volkomen slavernij*. Dies könnte erklären, weshalb Christina ihr Dienstverhältnis nicht einfach kündigen konnte. Die Analyse der verwendeten Sprache in den Zeugenaussagen und im Protokoll des Schöffengerichts, vor dem Christinas Fall verhandelt wurde, hat zudem gezeigt, dass starke koloniale, rassifizierende und misogynen Vorurteile auf Christina projiziert bzw. gegen sie vorgebracht wurden, was den Konflikt zusätzlich verschärfte. Insbesondere wurden ihr grundlegende soziale Kompetenzen abgesprochen und ein triebhaftes, tugend- und zügelloses Verhalten, Inkompetenz sowie Unfähigkeit, sich in die niederländische Zivilisation zu integrieren, unterstellt. Eine Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage bestand bei alledem nicht. Über die verschiedenen Arten der Zuschreibung und räumlicher Angaben, wie Straßen- und Quartiernamen, die mit Armut, Unehrllichkeit und Sexarbeit assoziiert wurden, wurden Chiffren bedient, die Teil eines kolonialen, rassifizierenden kulturellen Codes waren, der spezifisch auf den städtischen Raum Amsterdams zugeschnitten war. Hering Torres weist darauf hin, dass Rassismen, ähnlich einem Chamäleon, an die Gesellschaft angepasst werden, die sie hervorbringt.<sup>247</sup> Um einwandfrei abzuklären, inwieweit sich diese rassifizierende und abwertende Behandlung, die Christina erfahren musste, von der Behandlung weißer, niederländischer Dienstmädchen durch deren Dienstherr\*innen unterschied, wäre der Vergleich mit einem entsprechenden Fall von großem Interesse. Hierbei sollte insbesondere die rechtliche Argumentation, wie auch eine Analyse der Sprache in Hinblick auf entwürdigende, herabsetzende Vorurteile und Rassifizierungen erfolgen.

Christina war es nicht gelungen, diese ihr zugewiesene unfreie und erniedrigende *Subjektposition* und die Zuschreibung als *historisches Subjekt*, als Schwarze verklavte junge Frau\* aufzulösen und die einer freien jungen Schwarzen Frau\* zu etablieren.<sup>248</sup> Van der Geugten und Hendricks van Suchtelen nutzten ihr Recht als

247 Vgl. Hering Torres, Rassismus, S. 248-250, oder auch Gilroy, *Against Race*, S. 31.

248 Das *historische Subjekt* (Stuart Hall) ist eine durch Vorurteile konstruierte Figur, wie bspw. *der Neger* oder *der Jude*. Vom realen Verhalten Schwarzer Menschen oder Juden\* und Jüdinnen\*

Hausvater und Hausmutter und leiteten durch ein Gesuch an das Schöffengericht mit der Bitte, ihr deviantes Dienstmädchen zu bestrafen und dem Versprechen für die entstehenden Kosten aufzukommen eine Disziplinierungsmaßnahme ein. Es folgte umgehend auf Anordnung des Gerichts Christinas Einweisung ins *Nieuwe Spinhuis*, das Arbeits- und Zuchthaus für Frauen\*, in dem sie Zwangsarbeit leisten musste. Dies zeigt, dass es den Dienstherr\*innen möglich war, durch direkte Einflussnahme und Geldzahlungen den Charakter einer obrigkeitlich legitimierten privaten Strafe zu steuern. Christina hingegen wurde vom Gericht nicht angehört, sondern vollständig aus ihrer Rechtsposition gedrängt und damit nicht als Rechtssubjekt wahrgenommen. Durch ihre Inhaftierung im *Nieuwe Spinhuis* erfuhren wir, welche Bedeutung und Konsequenzen es haben konnte, mit einer Haft im *Nieuwe Werkhuis* bestraft zu werden. Christina war während der zwei Jahre ihrer Inhaftierung als Schwarze Frau\* im *Spinhuis* besonders sichtbar. Das Gefängnis wurde gerne als Attraktion von Reisenden und Einheimischen besucht. In der öffentlichen Wahrnehmung der Zeitgenoss\*innen war sie demnach für alle sichtbar zur Armen oder sogar Kriminellen und Prostituierten geworden. Diese Fremdwahrnehmung verschloss ihr viele Handlungsmöglichkeiten und zwang ihr eine von drei Optionen nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus auf: Erstens eine Flucht aus der Stadt und gegebenenfalls aus dem Land, in der Hoffnung, anderswo eine Anstellung zu bekommen. Ohne Dienstzeugnis und den Nachweis einer ehrlichen Geburt war dies unwahrscheinlich. Zweitens den bewussten Einstieg in die Kriminalität, um

---

sind diese Figuren entkoppelt. In der Realität handelt es sich jedoch um sehr wirkmächtige Vorurteile. Diese Ensembles an Vorurteilen spiegeln *nicht* das Verhalten oder Eigenschaften realer Personen. Die Narrationen der Vorurteile sind jedoch so wirkmächtig, dass sie keine realen Personen benötigen, die diese Figur mit real entsprechenden Eigenschaften füllen. Wer Opfer einer derartig wirkmächtigen Projektion ist, wird zum »Juden« oder zum »Neger« gemacht. Die daraus resultierenden Konsequenzen sind total. Zu diesen gehören etwa Verleumdung, Missbrauch, Ausbeutung, Marginalisierung, Versklavung oder gar Mord und Genozide. Voraussetzung hierfür ist eine gesellschaftlich anerkannte, weit verbreitete Ideologie. Vgl. Hall, Rasse, S. 135-136. Die *Subjektposition* ist ein Element der *Selbst-Bildungstheorie* von Alkemeyer, Budde und Freist. Die *Subjektposition* ist gebunden an eine antagonistische Figur, etwa Autor\*in und Leser\*in, Sklav\*inneneigner\*in und versklavte Person. Mittels der Nutzung von *Chiffren* als Teile eines *kulturellen Codes*, der die Eigenschaften von Figuren definiert, kann eine *Subjektposition* zugeschrieben oder auch angeeignet werden. Performativ muss die *Subjektposition* der Figur glaubhaft gefüllt und vermittelt werden. Christina wurde die *Subjektposition* Sklavin und Dienstmädchen zugewiesen. Die Beschreibung ihres angeblichen Verhaltens und die Tatsache, dass sie sich nicht verteidigen konnte, führten dazu, dass die Vorannahmen, die der *kulturelle Code* für Dienstmädchen und Sklavinnen, die sich mitunter überschneiden, vorsieht, die *Subjektposition* ausfüllen. Vgl. Alkemeyer u.a., *Selbst-Bildungen*, S. 9-30. Das *historische Subjekt* ist eine fest vorgeformte Figur, die so stark gesellschaftlich anerkannt ist, dass sie performativ nicht mehr vermittelt werden muss. Die *Subjektposition* hingegen muss performativ glaubhaft vermittelt werden.

zu überleben. Drittens die Rückkehr in einen ungeklärten, durch viele Abhängigkeiten und Zwänge determinierten sozialen und rechtlichen bzw. rechtlosen Status im Haus von Adrianus van der Geugten und Christina Hendricks van Suchtelen. Dort wäre sie erneut mit dem Umfeld von Jan Gobbert, Jan van den Bogaard, Jacobus Moyet und Nicolaas Swenskwij konfrontiert, die tatkräftig bei ihrer Inhaftierung mitgewirkt hatten.

In der nun folgenden, dritten biografischen Mikrostudie über Marijtje Criool und ihre Tochter Jacoba Leiland wird sichtbar, dass es möglich war, erfolgreich die *Staten-Generaal* um Unterstützung anzurufen und damit einer *volkommenen slavernij* zu entkommen. Voraussetzung hierfür war das Wissen über diese Möglichkeit und die zentralen Rechtskonstruktionen zu Sklaverei im Spannungsfeld von Kolonie und Metropole. Zudem gestattet es die Quellenlage, das vor Gericht präsentierte Selbst- und Fremdbild Criools und Leilands wie auch ihres Eigners Willem Hendrik van Steenberg, ehemals Justizrat von Suriname, zu rekonstruieren.

### 3.3 Marijtje Criool und Jacoba Leiland

#### 3.3.1 Das historische Material

Die Leben von Marijtje Criool (ca. 1733–?) und ihrer Tochter Jacoba Leiland (ca. 1752–?) waren sehr turbulent. Wie bereits in Teil I dieser Studie im Kontext der Entstehung des *Plakaat 1776* ausgeführt, brachten die beiden Frauen\* den Stein des Gesetzgebungsprozesses ins Rollen, als sie am 11. Februar 1771 bei den *Staten-Generaal* vorsprachen. Sie verlangten, dass man sie vor Willem Hendrik van Steenberg (?–1788), dem *Oud Raad van Politie en Crimineele Justitie* von Suriname, und seinen Versuchen, sie weiterhin zu versklaven, schützen solle, indem man ihnen den Status von *Freigeborenen* zuspreche und Freiheitsbriefe ausstelle. Criool und Leiland handelten bei diesem Schritt sehr überlegt, strategisch und zielgerichtet. Es gelang ihnen im Verlauf von etwa fünf Monaten, die Rechtsgelehrten und Landesadvokaten des *Raad van State*, des Beratungsgremiums der *Staten-Generaal*, von ihrer Position und ihren Forderungen zu überzeugen, sodass ihnen tatsächlich die Freiheit zuerkannt wurde. Allerdings galt diese Freiheit uneingeschränkt nur in der Republik, in der Kolonie mussten sie sich mit dem rechtlichen Status als *Freigelassene* begnügen.<sup>249</sup> Criool und Leiland war es gelungen, sich vom Zugriff und der

---

249 Zum Recht der Freigelassenen vgl. in dieser Arbeit 2.3 »*Plakaat, concerneerde de vryheid der Slaaven*« (*Plakaat 1776*) und 2.4 *Manumission in der niederländischen Republik*. Bram Hoonhout hat einige Zeilen über diesen Fall geschrieben, geht dabei aber nicht in die Tiefe. Vgl. Hoonhout, 1776, S. 326.

Verklavung durch van Steenberg zu befreien. Zwei von ihren drei Forderungen wurden somit vom Gericht erfüllt.

Bei dieser Auseinandersetzung wurden einige schriftliche Dokumente produziert, die heute im *Nationaal Archief Den Haag* aufbewahrt werden. Ein ganz besonderer Schatz, ein Selbstzeugnis, ist die von Cornelis Thierry de Bye, dem *Procureur* (Generalstaatsanwalt) des *Raad van State*, verschriftliche *requeste* (Anfrage, Bitte) von Marijtje Criool und Jacoba Leiland.<sup>250</sup> In diesem Dokument ist die Stimme der Frauen\* deutlich vernehmbar, auch wenn sie durch die Verschriftlichung des *Procureur* gefiltert wurde und so nicht mehr eindeutig nachvollziehbar ist, wer für welche Formulierung verantwortlich zeichnet. Die Frauen\* erschienen an jenem Februartag 1771 vor dem *Raad van State*, der zuständigen Rechtsabteilung der *Staten Generaal* in Begleitung einer Frau\* namens Johanna van Duesseldorp als Zeugin und brachten ihr Anliegen vor. Dieses Vorgehen scheint üblich gewesen zu sein, da es dem von Anthonij van Bengalen entspricht, der sich an den *Hof van Holland* wandte, um seine Beschwerde vorzubringen (vgl. Kap. 3.1).<sup>251</sup> In dieser protokollierten *requeste* vom 11. Februar 1771 verschriftlichte de Bye die vorgebrachte Selbstbeschreibung der Frauen\*. Wahrnehmbar wird somit deren sozio-politischer, familiärer und religiöser Hintergrund ebenso wie der eigentliche Konflikt mit van Steenberg. Die *requeste* gibt das Bild der Frauen\* wieder, das sie von sich skizzierten, in der Hoffnung, damit die *Staten-Generaal* für ihr Anliegen gewinnen zu

250 NA, 1.01.02, 1894, Januar–März 1771, 11. Februar 1771. Dieses Dokument ist das Schreiben, das von Cornelis Thierry de Bye verfasst und an die *Staten-Generaal* adressiert wurde. Thierry de Bye hat keinen Ort angegeben, weshalb nur vermutet werden kann, dass er das Dokument im *Binnenhof* in Den Haag verfasst hat. Ab 1770 wurde Cornelis Thierry de Bye als 's *lands procureur* geführt und war in diesem Amt dem *Raad van State* zugeordnet, dem unabhängigen höchsten Beratergremium der *Staten-Generaal*. Vgl. Johannes Thierry (Hg.), *Bericht wegens de gesteltenisse der hooge vergaderingen en collegien*, in 's Gravenhage [...] 's Gravenhage: J. Thierry, 1775, 106, <https://books.google.de/books?id=LuL44BAHCEC&pg=PA19&lpg=PA19&dq=Cornelis+thierry+van+Bye+Procureur&source=bl&ots=6cOcXGAYo2&sig=ACfU3Uoaxupol y9UAhch7vOOxgu37W8Q&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiH8qiMIMfnAhWFjKQKHdNuBrQQ6AEWd3oECAoQAQ#v=onepage&q=%20lands%20procureur&f=false> (10.02.2020). Eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben eines *Procureur* findet sich bei Franciscus Lievens Kerstman, *Hollandsch rechtsgeleert woorden-boek* [...], Amsterdam: Steven van Esveldt, 1768, S. 377–379, [https://books.google.de/books?id=TuM1AQAAAMAAJ&pg=PA323&lpg=PA323&dq=s+lands+procureur+verenigde+provincies&source=bl&ots=N\\_Sf3ZMFEz&sig=ACfU3U2TK3XyoyaPntVfTsvWaBZVuGOkw&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiiqjQm8fnAhVnJqKQHbyOCmsQ6AEWfnoECAgQAQ#v=onepage&q=procureur%20&f=false](https://books.google.de/books?id=TuM1AQAAAMAAJ&pg=PA323&lpg=PA323&dq=s+lands+procureur+verenigde+provincies&source=bl&ots=N_Sf3ZMFEz&sig=ACfU3U2TK3XyoyaPntVfTsvWaBZVuGOkw&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiiqjQm8fnAhVnJqKQHbyOCmsQ6AEWfnoECAgQAQ#v=onepage&q=procureur%20&f=false) (10.02.2020). In Hinblick auf die Aufgaben des *Raad van State* siehe <https://www.raadvanstate.nl/overrrv/geschiedenis/> (10.02.2020). In Bezug auf Selbstzeugnisse vgl. Krusenstjern, Was sind Selbstzeugnisse?, S. 463–471. Claudia Ulbrich, Hans Medick, Angelika Schaser, *Selbstzeugnis und Person. Transkulturelle Perspektiven*, Köln: Böhlau, 2012, S. 1–19. »Requeste« ist die niederländische Bezeichnung für Anfrage oder Bitte in einem gerichtlichen Kontext.

251 Vgl. bezüglich der Prozessordnung des *Hof van Holland* vgl. Le Bailly, *Procesgids*, S. 30.

können.<sup>252</sup> Die *Staten-Generaal* handelten umgehend und sandten noch am selben Tag eine Abschrift von Criools und Leilands *requeste* an die Direktoren der *Sociëteit van Suriname* in Amsterdam, damit diese dazu Stellung nehmen konnten.<sup>253</sup> Die *Sociëteit* informierte van Steenberg, der wiederum antwortete. Am 22. April sandte die *Sociëteit* ein am 17. April verfasstes Schreiben mit der Zusammenfassung von van Steenbergs Argumenten gegen eine Freilassung der Frauen\* und einer diesbezüglichen eigenen Einschätzung an die *Staten-Generaal*.<sup>254</sup> Am 30. Juli 1771 trafen die Juristen der *Staten-Generaal* bzw. des *Raad van State*, P. van Swinden, Johan Fred. van Steelant, Pieter Coel und François Jacob Gallé das Urteil zugunsten Criools und Leilands.<sup>255</sup> Aus diesem 18 Seiten umfassenden handschriftlich verfassten Urteil ist unter anderem zu erfahren, dass es weitere mündliche Anhörungen Criools und Leilands vor der Entscheidung der Juristen gegeben, van Steenberg eine mündliche Anhörung verweigert und die Weitergabe der von ihm gemachten Angaben an Criool und Leiland zu unterbinden versucht hatte.

Dieses historische Material gestattet es in besonderer Weise, Criools und Leilands Perspektive nachzuvollziehen. Die Zuschreibungen Willem Hendrik van Steenbergs liefern dessen Perspektive auf die Frauen\* und gestatten zugleich eine Skizzierung seines antagonistisch zu Criool und Leiland konzipierten Selbstbildes. Aufgrund dieser Ausgangslage wird diese dritte biografische Mikrostudie auf die Selbst- und Fremdbilder Criools, Leilands und van Steenbergs fokussieren.<sup>256</sup> Als theoretische Basis der Untersuchung dient die *Subjekt-Theorie* von Thomas Alkemeyer, Gunilla Budde und Dagmar Freist, die als zentrale Aspekte der Subjektbildung

---

252 Wie bereits in der biografischen Mikrostudie über Anthonij van Bengalen angesprochen, ist bei Gerichtsdokumenten, wie bei Selbstzeugnissen allgemein, immer zu bedenken, dass die Narrationen zu einem bestimmten Zweck verfasst oder vorgetragen wurden. Sie stellen daher eine Auswahl und eine Interpretation von Informationen dar, die nicht neutral sind. Vgl. hierzu Lindemann, *Gender Tales*, S. 131-151 und Zemon Davis, *Fiction in the Archives*, S. 3.

253 NA, 1.01.02, 12058, 11. Februar 1771, fol. 47.

254 NA, 1.01.02, 5793 liassen 1770-71, 17. April 1771. Von diesem Dokument sind zwei weitere Abschriften in den Verwaltungsakten überliefert: 1.01.02, 11484 binnenlandse registers I. 1771 und 1.05.03, 109, 17. April 1771. Die Aktennotiz über das Versenden des Schreibens findet sich bei 1.01.02, 12058, 22. April 1771, fol. 47.

255 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 608-617. Man möge mir die detaillierte Aufzählung der Daten der Dokumente vergeben. Für eine Überprüfung und weiterführende Recherche ist es jedoch eine deutliche Erleichterung, nicht alle Akten der entsprechenden Bestände durchsehen zu müssen. Die Nennung der Reihenfolge ist als Arbeitserleichterung für jene gedacht, die an dieser Stelle weiter recherchieren möchten.

256 Teile dieser Studie zu Criool und Leiland wurden bereits am 19. Juli 2019 beim *14th International Congress for Eighteenth Century Studies 2019, Edinburgh* unter dem Titel *Self-Image and External Perceptions of Two Enslaved Women in the Eighteenth-Century Dutch Republic* von mir vorgestellt.

Bezugnahmen auf Familie, Herkunft, Religion und einen antagonistischen Gegenpart sehen.<sup>257</sup> Dieser Ansatz wurde mit der *slaving-zone*-Theorie von Jeff Fynn-Paul verknüpft, um die Bedeutung des räumlichen und rechtlichen Transfers der Personen analysieren zu können.<sup>258</sup> Diese biografische Mikrostudie verfolgt die Frage, inwieweit der Transfer von Personen von einem Herrschafts- und Rechtssystem in ein anderes die Handlungsmöglichkeiten, das Selbst- und Fremdbild und somit das Identitätskonzept der Akteur\*innen prägte und welche Auswirkungen auf den Rechtsstatus einer Person er haben konnte.

### 3.3.2 Das Leben in Suriname

Marijtje Criool wurde ca. 1733 als Sklavin Willem Hendrik van Steenbergs in Suriname geboren, worauf auch der Name *Criool* hinweist.<sup>259</sup> Demnach muss auch ihre Mutter von van Steenberg versklavt worden sein. Van Steenberg war in Suriname Eigentümer und Besitzer mehrerer Plantagen in Commewijne und Warappakreeker. In Paramaribo stand er einem großen repräsentativen Haushalt vor. Dort sowie auf seinen Plantagen versklavte er Menschen als unfreie Arbeiter\*innen. Weiter war er Verwalter etlicher Plantagen in Suriname, Bevollmächtigter und Anteilseigner der Rotterdamer Sklav\*innenhandelsgesellschaft *Coopstadt en Rochussen*. Zusammen mit Jacobus Hendrik Saffin sorgte van Steenberg im Auftrag von *Coopstadt en Rochussen* für den reibungslosen Verkauf der verschleppten und versklavten Menschen, die neu von der afrikanischen Westküste in der niederländischen Kolonie ankamen.<sup>260</sup> Zudem hatte er das mächtige Amt des *Raad van Poli-*

257 Vgl. Alkemeyer, Budde, Freist, Einleitung, S. 9-30.

258 Vgl. Fynn-Paul, *Slaving Zones in Global History*, S. 1-19. Ders., *Empire, Monotheism and Slavery*, S. 3-40.

259 Als Creolen wurden jene Menschen bezeichnet, die nach der Verschleppung der Vorfahren (z.B. Eltern) in der Kolonie geboren wurden. Vgl. Brana-Shute, *Sex and Gender*, S. 176.

260 In Bezug auf van Steenbergs direkte Beteiligung am Handel mit versklavten Menschen durch die Firma *Coopstad en Rochussen* vgl. Jan Hudig, *De scheepvaart op west-afrika en west-indië in de achttiende eeuw*, Amsterdam: Druk de Bussy, 1927, S. 20-24. Van Steenberg war für die Abwicklung des reibungslosen Verkaufs der versklavten Menschen von der afrikanischen Westküste zuständig und erhielt für jede erfolgreiche Tour im Dreieckshandel 1/32 des Gewinns. Auf jedem Schiff wurden ca. 300 Menschen verschleppt. Vgl. H. D. Benjamins, Rezension zu: *De scheepvaart op West-Afrika en West-Indië in de achttiende eeuw* by J. Hudig Dzn., in: *De West-Indische Gids*, 9 (1927/1928), S. 331-336. Potsma, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade, 1600-1815*, S. 123, 133, 144 zeigt auf, in welchem Ausmaß (5-7 % des niederländischen Handels) und mit welcher Infrastruktur (Schiffstypen, Handel mit Elmina) *Coopstad und Rochussen* am Handel mit versklavten Menschen beteiligt war. Das Archiv der Firma liegt im *Stadsarchief Rotterdam* (SR), und trägt die Signatur 68, [https://stadsarchief.rotterdam.nl/zoeken/archief/?mivast=184&mizig=210&miadt=184&micode=68&milang=nl&mizk\\_alle=Coopstadt%20&miview=inv2](https://stadsarchief.rotterdam.nl/zoeken/archief/?mivast=184&mizig=210&miadt=184&micode=68&milang=nl&mizk_alle=Coopstadt%20&miview=inv2) (17.04.2020).

*tie en Crimineele Justitie* inne und war damit unter anderem für die Verfolgung von Menschen zuständig, die einem Sklaverei-Verhältnis entflohen waren und sich den *maroons* angeschlossen hatten.<sup>261</sup>

Für eine Reise in die Republik wurden gewöhnlich versklavte Menschen als Begleitung ausgewählt, die ein relativ nahes Verhältnis zu ihren Eigener\*innen hatten und in deren Haushalt dienen mussten. Es ist daher anzunehmen, dass Criool im Haus van Steenbergs in Paramaribo arbeitete und daher regelmäßigen Kontakt mit ihm hatte. Mit etwa 18 Jahren muss sie schwanger geworden sein, denn ca. 1752 wurde ihre Tochter Jacoba Leiland geboren. Leiland wird als »Mulatte«, »gezeugt mit einem Weißen« beschrieben.<sup>262</sup> Ob Criool freiwillig mit dem Vater ihrer Tochter sexuellen Verkehr und ob sie sich ein Kind gewünscht hatte, wird in den Quellen nicht thematisiert. Dafür ist dem historischen Material zu entnehmen, dass Criool mit einem Schwarzen Mann\* namens Jacob van Grootveld verheiratet war. Van Grootveld und auch Criools Mutter erhielten während der *Maroon-Kriege* in den 1760er Jahren ihre Freiheit.<sup>263</sup>

Gouverneur Wigboldt Crommelin und van Steenberg, in seiner Funktion als *Raad van Politie en Crimineele Justitie*, hatten im Zuge der Friedensschlüsse mit den verschiedenen *Maroon*-Gruppen deren Mitgliedern zugesagt, dass sie den Status von freien Personen erhalten würden.<sup>264</sup> Etwa 250 versklavte Arbeiter\*innen flohen jährlich in den surinamischen Dschungel und etwa die Hälfte von ihnen schloss sich dauerhaft den *maroons* an, sodass bestehende *Maroon*-Gruppen neue Mitglieder gewannen und sich zudem neue Gruppen bildeten. Sie betrieben Subsistenzwirtschaft und lebten in kleinen Siedlungen auf Lichtungen im Dschungel. Die Kolonialregierung machte Jagd auf diese Menschen, ermordete sie oder zwang sie, wenn sie ihrer habhaft werden konnte, erneut zur Arbeit. Die Siedlungen und Felder der *maroons* wurden immer wieder zerstört. In den 1760er und 1770er Jahren verschärfte sich die Situation zusehends und es kam immer häufiger zu Angriffen der *maroons* auf Plantagen, die in der Nähe des Dschungels lagen. Aufseher und Plantageneigener\*innen wurden zum Teil getötet, Vorräte und Waffen geplündert und versklavten Menschen wurde zur Flucht verholfen.<sup>265</sup> In dieser Zeit zählten die drei größten *Maroon*-Gruppen etwa 6 000 Mitglieder, denen nur etwa 2 000 in der Kolonie lebende Europäer\*innen gegenüberstanden. 70 000 versklavte Men-

261 Vgl. Carl Haarnack, Hendrick de Kock (ca. 1740-1814), *Buku Bibliotheca Surinamica*, 30. Oktober 2011, [https://bukubooks.wordpress.com/2011/10/30/hendrickdecock/\(30.01.2020\)](https://bukubooks.wordpress.com/2011/10/30/hendrickdecock/(30.01.2020)).

262 NA, 1.01.02, 7894, Jan.–März 1771, 11. Febr. 1771.

263 Ebd.

264 Ebd. Criool und Leiland nahmen in ihrer Anfrage auf die Freiheit durch Friedensverträge zwischen *maroons* und Kolonialregierung Bezug.

265 Vgl. Sint Nicolaas, *Shackles and Bonds*, S. 69-91.

schen mussten Zwangsarbeit vor allem auf den Plantagen leisten.<sup>266</sup> Doch nicht nur in Suriname gab es kriegerische Auseinandersetzungen: In der nahe gelegenen niederländischen Kolonie Curaçao war es bereits in den 1740ern immer öfter zu ähnlichen Konflikten gekommen. Weitere Unsicherheit, diesmal in finanzieller Hinsicht, entstand 1763 und 1773, als es in Amsterdam zu Banken Krisen kam.<sup>267</sup> Diese instabile Situation wirkte sich auch auf die Plantagenwirtschaft Surinames aus. Eine Folge der Krisen war, dass Plantageneiger\*innen kaum noch Kredite für die Bewirtschaftung der Plantagen und zum Ankauf weiterer versklavter Menschen aufnehmen konnten und daher häufig in Begleitung einzelner versklavter Personen in die Niederlande reisten, um die Geldgeber\*innen von weiteren Finanzierungen ihrer Unternehmungen zu überzeugen.<sup>268</sup> Etliche Plantagen waren überschuldet und wurden insolvent.<sup>269</sup> Plantageneigner\*innen verließen die Kolonie und brachten Leib und Leben, Hab und Gut in der Republik in Sicherheit.

### 3.3.3 Die Ankunft und das Leben in der Republik

Auch van Steenberg ging es wohl darum, Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, als er 1765 die inzwischen 13-jährige versklavte Jacoba Leiland als Begleitung seiner Mutter Maria Elisabeth Bachman in die Republik schickte.<sup>270</sup> Dort angekommen, zog Bachman mit Leiland nach Venlo an der Grenze zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, wo Leiland vom örtlichen Prediger Smitman sogleich Katechismusunterricht erhielt. Etwa zwei Jahre später, am 14. Juni 1767, wurde die junge Frau\* mit etwa 15 Jahren getauft und fünf Tage darauf als Mitglied in die reformierte Gemeinde von Venlo aufgenommen. Im Mitgliederregister der Gemeinde ist zu lesen, sie sei »eine Negerin, gebürtig von Suriname, die zur Taufe den Namen Jacoba Leijlard empfangen hat«.<sup>271</sup>

Am 25. April 1768 ist im *Gouvernementsjournal* von Suriname zu lesen, dass van Steenberg mit seiner *familia*, einschließlich mehrerer versklavter und freier Schwarzer Menschen und People of Color, die Kolonie in Richtung Rotterdam

266 Hoeft, *Free Blacks and Coloreds in Plantation Suriname*, S. 102-103. Vgl. hierzu in der vorliegenden Studie 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext*.

267 Vgl. J. G. van Dillen, *The Bank of Amsterdam*, S. 106.

268 Vgl. Sint Nicolaas, *Shackles and Bonds*, S. 79-83.

269 Karwan Fatah-Black beschreibt mittels der Analyse gedruckter Quellen an einem Beispiel, welche Konsequenzen eine Insolvenz für eine Plantage und deren Eignerin hatte. Vgl. Fatah-Black, *Eigendomstrijd*, S. 121-128.

270 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 608-617.

271 Archief Venlo (AV), Register Lidmaten, Archief 126, Inv. 75. Ich danke Archivar Dr. Jos de Jong dafür, dass er so freundlich war, für mich zu überprüfen, ob die Einträge über Leiland in den Kirchenbüchern von Venlo tatsächlich vorhanden sind, und mir davon Fotos zukommen zu lassen.

verlassen habe.<sup>272</sup> Marijtte Criool war zusammen mit ihrem Ehemann, der im *Gouvernementsjournal* als »aucasische[r] Buschneger[,] gen[ann]t Jacob«, später im Selbstzeugnis der Frauen\* hingegen als Jacob van Grootveld bezeichnet wurde, auf dem Weg in die Republik. Die Reisegesellschaft van Steenbergs scheint gegen Ende des Jahres 1768 einen ersten Aufenthalt in Venlo bei van Steenbergs Mutter und Jacoba Leiland genommen zu haben.<sup>273</sup> Zu dieser Gelegenheit wurde auch Criool von Prediger Smitman im Katechismus unterrichtet.<sup>274</sup>

1769 kaufte van Steenberg das Wasserschloss *Keeneburg* in Schipluiden in der Nähe von Delft, inklusive der dazugehörigen Herrschaftsrechte über einige umliegende Dörfer.<sup>275</sup> Er ließ Umbau- und Restaurierungsarbeiten vornehmen und das Anwesen um ein Kutschenhaus und Ställe erweitern.<sup>276</sup>

Die Verhältnisse auf van Steenbergs herrschaftlichem Anwesen waren konfliktbeladen und gewaltvoll. Am 25. Februar 1770 scheint es zum Streit zwischen Leiland und van Steenberg gekommen zu sein. Van Steenberg schlug die junge Frau\* mit einem »kupfernen Aschebesen« und verletzte sie am Kopf, woraufhin diese aus dem Haus floh. Sie flüchtete in das nahe gelegene Delft und bat per Brief, man möge ihr die Kleidung nachsenden, was van Steenberg durch seinen Schiffer erledigen ließ.<sup>277</sup>

Criool blieb noch weitere sieben Monate im Hause van Steenbergs: Am 23. September 1770 bat sie darum, ebenfalls mitsamt ihrer Kleidung gehen zu dürfen, was ihr zu diesem Zeitpunkt zugestanden wurde.<sup>278</sup> Nicht geklärt werden konnte, ob ihr Ehemann Jacob van Grootveld mit ihr kam oder bei van Steenberg blieb. Allerdings ist überliefert, dass er Anfang Dezember 1770 erkrankte und an einer

272 NA, 1.05.03, 206, 25. April 1768. Vgl. das bereits genannte Zitat in 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext*, S. 67, Anm. 171, S. 105 in dieser Studie. Ich nehme an, dass eine der Personen, die »Cornelis & Codille« genannt wurden, am 11. Juni 1775 in der Hervormde kerk in Schipluiden auf den Namen Hendrick de Kock getauft wurde. Vgl. Haarnack, Hendrick de Kock.

273 Die Überfahrt von Batavia in die Republik dauerte etwa sechs Monate. Hinzu kam der Aufenthalt am Kap der Guten Hoffnung, wo alle Schiffe für einige Zeit eine Rast einlegten. Die Besatzungen konnten sich erholen und neue Vorräte an Bord genommen werden. Vgl. die erste biographische Mikrostudie über das Leben von Anthonij van Bengalen in dieser Studie (3.1 *Anthonij van Bengalen*).

274 NA, 1.01.02, 7894, Jan.-März 1771, 11. Febr. 1771.

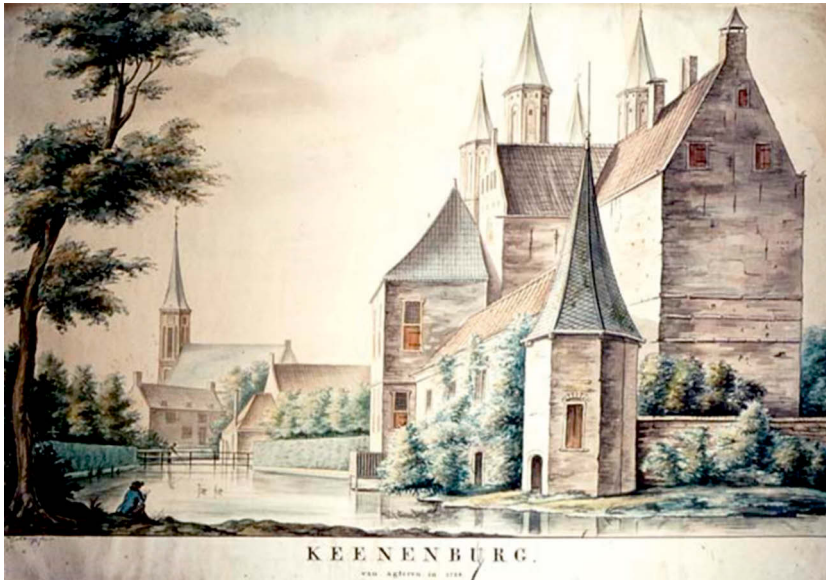
275 Vgl. Haarnack, Hendrick de Kock. Epko Bult u.a., *Het archeologische onderzoek van de Keenenburg. Een voorlopig verslag naar de aanleiding van de opgravingen in 1989*, in: *Bulletin KNOB Delft*, 89 (1990) 5, S. 2-11, hier: S. 8-9. Ich danke Jacques Moerman, einem der vier Autoren\* des Aufsatzes, der so freundlich war und mir den Text per Mail zukommen ließ.

276 Vgl. Haarnack, Hendrick de Kock.

277 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 613. Für eine Wiedergabe des Zitats siehe 2.3.1 *Der politische und rechtliche Kontext*, S. 75, Anm. 199-203, S. 115-117 in dieser Studie.

278 Ebd.

**Abb. 2:** E. van der Burgh, *Keenenburg bij Schipluiden, Aquarell, 1728.*



»Kinderkrankheit« starb.<sup>279</sup> Nach so viel Aufregung und Kummer scheinen die Frauen\* das Bedürfnis verspürt zu haben, nach Suriname zurückzukehren, fürchteten jedoch, dort erneut von van Steenberg bzw. in dessen Auftrag verklavt zu werden. Deshalb wandten sie sich am 11. Februar 1771 an die *Staten-Generaal*, baten dort um Schutz vor van Steenberg und forderten einen offiziellen Nachweis über ihre Freiheit und eine Bestätigung, dass sie frei geborenen Personen gleichgestellt seien. Damit setzten sie die oben beschriebene Korrespondenz zwischen den *Staten-Generaal*, der *Sociëteit van Suriname* und van Steenberg in Gang. Van Steenberg reagierte, indem er den Frauen\* die Freiheit absprach, sie als seine Sklavinnen zurückforderte und verlangte, dass sie auf das nächste Schiff nach Suriname gebracht werden sollten. In Suriname sollten sie dann an seinen Geschäftspartner Saffin übergeben werden.

Im Folgenden werden nun die jeweiligen Selbst- und Fremdbilder Criools, Leilands und van Steenbergs näher untersucht.<sup>280</sup>

279 Ebd. Es gibt keine weitere Spezifizierung der Krankheit.

280 Eine umfassende Analyse der rechtlichen Argumentation ist in 2.3 »*Plakaat, concerneerde de vyheid der Slaaven*« von 1776 (*Plakaat 1776*) in der vorliegenden Untersuchung nachzulesen.

### 3.3.4 Willem Hendrik van Steenbergs Selbstbild

Aus den Darstellungen in den gerichtlichen Unterlagen geht hervor, dass van Steenberg ein Mann\* war, der es gewohnt war, Herrschaft über die Menschen in seinem Umfeld auszuüben, was auch heißen konnte, deren rechtlichen und sozialen Status zu definieren. In dem Urteil der *Staten-Generaal* wird sichtbar, dass van Steenberg fürchtete, dass in der Republik freigelassene Personen nach Suriname zurückkehren könnten, wo sie versklavte Menschen aufwiegeln und damit die Herrschaft der Kolonist\*innen gefährden könnten. Offenbar waren die *Maroon*-Kriege sehr eindrücklich für van Steenberg gewesen, denn es wird deutlich, dass er Angst hatte vor dem unkontrollierten Potenzial der *maroons*. Zugleich war er der Meinung, dass »Weiße« generell über »Sklaven« stünden.<sup>281</sup> Diese vermeintliche Superiorität sah er gefährdet.

»[W]enn Sklaven und Sklavinnen/: So wie in der gemeldeten Memorie von W. H. Steenberg gesagt wird:/welche niemals von ihren Herren oder Herrinnen freigegeben wurden, hiezulande willkürlich von denselben weggelaufen, einen Vorteil aus dem Diebstahl ihrer selbst ziehen [und] mit der Autorität des Souveräns gegen alle Verfolgung [durch] ihre gesetzlichen Meister und Eigner geschützt, dortzulande [in die Kolonie] zurückkommen würden[, würden sie] auf ihrer eigenen Meister Plantagen oder derer anderer Leute Sklaven aufrühren, um weiter in übertragender Zahl gegenüber den Weißen, welche über ihnen stehen, alles in Aufruhr bringen und auf jegliche Weise Grenzen überschreiten.«<sup>282</sup>

Van Steenberg argumentierte hier in der Logik des Hautfarbe-Rassismus. Die Kategorie *weiß* verwendete er, um eine angebliche Superiorität herauszustellen. Diesem Stereotyp dichotomisch gegenübergestellt sah er die versklavte Bevölkerung und die Freigelassenen, die entweder Schwarze Menschen oder *People of Color* waren. Deren nicht-*weiße* Hautfarbe musste er jedoch nicht extra betonen, da er sie durch die als Chiffren verwendeten »Sklaven und Sklavinnen«, bereits implizit genannt hatte. Dahinter stand die kolonialrassistische Logik, dass eine dunkle Hautfarbe und der unfreie Status als Sklav\*in ebenso eng miteinander verkoppelt seien

281 NA, 1.01.02, 11485 *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771.

282 Ebd., fol. 615. »[W]anneer slaven of slavinnen/: Soo als in de gem: Memorie van W:H: Steenberg word gesegt:/welke nimmer door haare Meesters of vrouwen vrij gegeven Synde hier te Lande Willekeurig van desselve Sijn weggeloopen, ein in praemium funge et furti Sui ipsus met de auctoriteet van den Souverain tegen alle poursuutes hunner wettige meesters en eygenaars gedekt daar te Lande terug soude komen en op haare eyge meesters Plantagien of die van andere Luiden de Slaaven opruijen om Sig teegens hen te Versetten, en verre in getal Surpasseerende aan de Blanken, welke over hen Sijn gestelt, alles in rep en roer brengen en op alle wijsen uitspatten.«

wie eine helle Hautfarbe mit der Freiheit.<sup>283</sup> Van Steenberg hatte dieses Denken internalisiert und reproduzierte es in seiner Argumentation gegenüber den *Staten-Generaal*. Er war überzeugt von der imaginierten natürlichen Überlegenheit seines Selbst als eines *weißen* Kolonisten gegenüber versklavten Schwarzen Menschen und People of Color und bezog einen erheblichen Teil seines Selbstwertgefühls und seines Herrschaftsanspruchs aus dieser Annahme. In diesem Sinne meinte er, dass Criools und Leilands *requeste*, deren »undankbare Treulosigkeit« und in Kontrast hierzu seine »Wohltaten« gegenüber den Frauen\* zeige. Die *Sociëteit van Suriname* fasste van Steenbergs Argument gegenüber den Landesadvokaten folgendermaßen zusammen:

»[H]at gemeldeter Steenberg uns [Sociëteit van Suriname] darauf hingewiesen, dass aus der Narration der Request [Criools und Leilands] die Wohltaten, die er den Supplikanten [Criool und Leiland] bewiesen hat, erkennbar werden sollten und [auch] die undankbare Treulosigkeit, mit welcher sie dieselbe beantworteten.«<sup>284</sup>

Van Steenberg versuchte sich, ganz im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr, als von den Frauen\* betrogen und ausgebeutet darzustellen.<sup>285</sup> Criool und Leiland hielt er nicht nur für seine rechtmäßigen Sklavinnen und sich selbst für einen legitimen Eigner von versklavten Frauen\*. Er sah sie auch als »prede legato«, »gebundene Beute«, über die er nach Wunsch verfügen könne. Von den *Staten-Generaal* forderte van Steenberg eine Bestätigung dieser allumfassenden und in der Konsequenz entmenschlichenden Verfügungsgewalt. In der Formulierung der *Staten-Generaal* hatten sie demnach über die folgende Frage zu entscheiden:

»Hat Steenberg das Recht auf die gemeldeten Marijtje Criool und Jacoba Leiland als seine Sklavinnen, welches trotzdem erhalten geblieben ist, und daher [solle man es] ihm überlassen[, ob sie] freigelassen werden, um entsprechend [zu] ent-

283 Vgl. 2.4.4 *Rassifizierung als kultureller Code*.

284 NA, 1.01.02, 5793 liassen 1770-71, 17. April 1771. »[H]eeft gem: Steenberg ons [Sociëteit van Suriname] te kennen gegeven dat uit het narré van 't Request zoude kunnen geremarqueert worden de weldaaden door hem aan beide de Supplianten [Criool und Leiland] bewesen, en de ondankbare trouwloosheid met welke Zij deselve beantwoorden.« Dies ist das Schreiben der *Sociëteit* an die *Staten-Generaal*, in dem die erste Antwort von Steenbergs hinsichtlich der *requeste* Criools und Leilands zusammengefasst wurde.

285 »Täter-Opfer-Umkehr« bedeutet, dass in einem Konflikt durch den Täter\* dem Opfer\* die Aggression und die Taten des Täters\* zugesprochen werden und der Täter\* Schuldlosigkeit für sich reklamiert. Das Opfer\* habe bspw. »provoziert«, der Täter\* habe sich »nur verteidigt«. Gewöhnlich projiziert der Täter\* dabei sein eigenes Verhalten auf das Opfer\*.

scheiden, sie jederzeit in die Kolonie zurückzusenden und de facto bei Weigerung dagegen solche [als] prede legato zu zwingen?»<sup>286</sup>

Van Steenberg sprach Criool und Leiland durch das Beharren auf ihrer Versklavung den fundamentalen Status als rechtsfähige Subjekte ab, indem er ihre Anfrage und Argumentation als irrelevant abtat. Zudem verweigerte er ein anwaltlich angeordnetes Gespräch mit den Frauen\* auf Augenhöhe und versuchte durchzusetzen, dass die Frauen\* mit ihrer Rechtsvertretung aus der Kommunikation ausgeschlossen wurden. Ähnliche Versuche der Marginalisierung waren auch in der Analyse von Anthonij van Bengalens Prozess sichtbar geworden (vgl. Kap. 3.1): Hier versuchten sich die Erb\*innen der verstorbenen Dienstherr\*innen van Bengalens, die dieser mit der Forderung auf Lohnzahlung verklagt hatte, ihrer Pflicht, unter Eid auszusagen, zu entziehen und van Bengalens Argumente als unglaubwürdig sowie ihn selbst als nicht prozessfähig darzustellen. Möglicherweise waren es auch derartige Praktiken, die dazu führten, dass Christina sich nicht vor Gericht zu den Vorwürfen äußern konnte, als sie 1768 in Amsterdam vom Schöffengericht zu Zwangsarbeit im *Nieuwe Werkhuis* verurteilt wurde (vgl. Kap. 3.2). Diese Handlungsweisen entsprachen den Rechtspraktiken in den westindischen Kolonien unter der Regie van Steenbergs als *Raad van Politie en Crimineele Justitie* in Suriname und andernorts.<sup>287</sup> Die Rechtsgelehrten des *Raad van State* allerdings fassten van Steenbergs Verhalten zusammen und ignorierten dann dessen Forderungen:

»[U]nd haben den Tag des Verhörs der Parteien für den vergangenen 16. Mai [1771] festgelegt und gehofft, bei der gemeldeten Zusammenkunft die zuvor genannten Parteien und ihre jeweiligen Anliegen zu hören, jedoch [wurde] durch oder wegen des zuvor genannten van Steenberg erklärt, dass er nicht von Intention war, sich wie auch immer in Gegenwart seiner [Gegen]partei zu äußern oder in eine Diskussion mit ihren Mitgliedern zu treten, aber [er hat bestimmt, dass] sein Anliegen als schriftliche Memorie an die Unterzeichnenden [Juristen] übergeben werde, mit der Intention, dass gemeldete [Gegen]partei keine Kopie von seiner gemeldeten Memorie erhalten sollte[.]«<sup>288</sup>

286 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 610. »Heeft Steenberg het regt op de gem: Marijtje Criool en Jacoba Leiland als zyne Slavinnen, des niet tegenstaande is beswaart gebleeven, en dus aan hem behoort te worden Vrygelaaten, om des goedgevonden, haar ten allen tijden wederom naar de voorsz: Colonie te rug te zenden, en de facto bij weigering van dien zulk prede legato te mogen doen?»

287 Vgl. Jordaán, *Free Blacks*, S. 63–86.

288 NA, 1.01.02, 11485 *binnenlandse registers II 1771*, 30. Juli 1771, fol. 608. »[E]n den dag tot het verhoor van Partijen gefixeert op den 16 Meij laastleeden, hebben welgetragt op gem: Comparatie de voorn: Partijen in hun weederseyds belang te hooren, edog [was] door ofte van weegens den voorn: van Steenberg gedeclareert, dat hij niet van intentie waare zig op eenigerhandewijse in praesentie van Syne partijen uit te laaten, of in eenige discussie met haar

Die unterzeichnenden Juristen hatten gehofft, van Steenberg oder zumindest seine Berater überreden zu können, in Anwesenheit der Gegenpartei seine Aussage zu machen, so wie dies ihrer Darstellung nach üblich war. Da dies nicht geschah, stellten die Juristen entsprechend den Vorgaben eine Abschrift der schriftlichen Aussage an den Anwalt Criools und Leilands zum Vorlesen zur Verfügung.<sup>289</sup>

Van Steenberg schien davon überzeugt gewesen zu sein, dass er über dem Recht der Republik stünde, da er weder den Aufforderungen der Landesadvokaten Folge leistete noch das grundlegende rechtspolitische Prinzip anerkannte, nach dem in den Niederlanden keine Sklaverei praktiziert werden sollte.<sup>290</sup> Kurz, er verhielt sich gemäß dem sozialen, politischen und juristischen Setting in der Kolonie und wie es seiner vorherigen Position als *Raad van Policie en Crimineele Justitie*, Plantagen- und Sklav\*inneneigner, Befürworter und tatkräftiger Unterstützer des Versklavungshandels entsprach. Van Steenberg meinte daher, dass ihm die Entscheidungsmacht über Criools und Leilands Freiheit zustünde. Indem er die Frauen\* diffamierte, versuchte er sich als Wahrer und Beschützer von Recht und Ordnung zu inszenieren. Dabei bedachte er jedoch nicht, dass das Recht und die Ordnung, die er vertrat, in der Republik zu jenem Zeitpunkt keine Gültigkeit besaßen. Er verkannte ganz offensichtlich die Tatsache, dass er sich durch seine Übersiedlung in die Niederlande in eine *no-slaving zone* selbst dieser Position enthoben hatte. Die Landesadvokaten stellten fest:

»Es ist vollkommen sicher, dass in jeglicher Hinsicht, so auch in Bezug auf die mitgebrachten Sklaven, die Herren und Frauen aus der Kolonie hierher zurückkehrend sich den vaterländischen Gesetzen unterwerfen müssen.«<sup>291</sup>

Die Landesadvokaten forderten ihn und alle anderen Kolonist\*innen nachdrücklich auf, sich an die Gesetze der Republik zu halten und, analytisch gesprochen, ihre *Subjektpositionen* anzupassen; sich also nicht länger wie Kolonist\*innen und Eigner\*innen versklavter Menschen, sondern wie niederländische Bürger\*innen zu verhalten. Mit seiner Ankunft in den Niederlanden erfuhr van Steenberg eine deutliche Reduktion seiner Macht und Handlungsmöglichkeiten, konnte er doch

---

lieden te treden, maar Sijn belang bij Schriftelijke memorie aan de ondergeteekende Zoude overgeeven met instantie dat gem Syne Parthyen geen Copie van Syne gem: Memorie zouden erlangen[.]«

289 Vgl. ebd. Vor der flächendeckenden Alphabetisierung der Bevölkerung im 19. Jahrhundert war es üblich, dass wichtige Dokumente, Gesetze usw. verlesen und zum Teil auch öffentlich ausgehängen wurden. Häufig wurde diese Praktik als »Bekanntmachung« bezeichnet.

290 Ebd.

291 Ebd. »Synde het ten volle Zeeker, dat gelijk in anderen opsigten, zoo ook omtrent de meede gebragte Slaaven, de Heeren of Vrouwen uit de Kolonie herwaards retourneerende, zig aan de Vanderlandsche Wetten moeten onderwerpen.«

Menschen wie Criool und Leiland zumindest nicht mehr auf legalem Wege versklaven.

Das Sklaverei-Verbot der *Staten-Generaal* scheint jedoch kaum durchgesetzt worden zu sein, wie das Beispiel van Steenberg zeigt. Diesem scheint die Erhaltung seiner Position als Eigner versklavter Menschen sehr wichtig gewesen zu sein. Laut dem *Gouvernementsjournal* von Suriname war van Steenberg nicht nur mit Marijtje Criool und Jacob van Grootveld, sondern mit sechs weiteren Bediensteten am 25. April 1768 zu seiner Repatriierung aufgebrochen.<sup>292</sup> Eine dieser Personen legte am 11. Juni 1775 in der Kirche von Schipluiden ihren Sklavennamen ab und wählte den Taufnamen Willem de Kock.<sup>293</sup> Ob Willem de Kock frei war und was aus den anderen versklavten Personen in van Steenbergs Umfeld wurde, konnte bisher nicht rekonstruiert werden.

Am 23. Mai 1776 trat das aus Verhandlungen der *Staten-Generaal* mit der *Sociëteit van Suriname* und der surinamischen Kolonialregierung hervorgegangene *Plakaat 1776* in Kraft (vgl. Kap. 2.3). Es gewährt den Kolonist\*innen und Sklav\*inneneigner\*innen auf lange Sicht einen Ausweg aus ihrem »Dilemma«, das daraus resultierte, dass die *Staten-Generaal* von ihnen verlangten, sich an die republikanischen Gesetze zu halten. Denn zugleich schützte das *Plakaat 1776* die sich repatriierende Elite der Republik vor einem Kapitalverlust, insofern es nicht von ihr verlangte, versklavte Menschen in ihren Diensten bei der Einreise in die Republik freizulassen. Damit wurde es den Kolonist\*innen möglich, sich sowohl an die »vaterländischen Gesetze« zu halten als auch versklavte Personen nur dann in die Freiheit zu entlassen, wenn sie dies wollten. Ein unbeabsichtigter Kapitalverlust war damit ausgeschlossen. 1771 jedoch spielte die noch bestehende rechtliche Unklarheit Criool und Leiland zuungunsten van Steenbergs in die Hände.

### 3.3.5 Die Fremdwahrnehmung Marijtje Criools und Jacoba Leilands

Die vor den juristischen Änderungen infolge des *Plakaat 1776* bestehende Unklarheit bezüglich des Status versklavter Menschen in der Republik wussten Criool und Leiland für sich zu nutzen, was dazu führte, dass sie letztendlich durch ihre Ankunft in der Republik und ihre Anfrage bei den *Staten-Generaal*, bzw. deren *Raad van State*, deutlich in ihrer Subjektposition aufgewertet wurden, da das *soziale Feld* der »Versklavung«, in dem die Frauen\* bisher verortet wurden, auf Anordnung der Landesadvokaten durch das »freier Personen« und »Einwohnerinnen der Republik«

292 Vgl. S. 76, Anm. 171, S. 105. De »Vrije Mulatte Meisjes Maria, en Maria van Breda, de Vrije Mulatte Jonge Paulus en drie Slaven, als de Negers Cornelis & Codille.«

293 Vgl. Haarnack, Hendrick de Kock.

ersetzt wurde.<sup>294</sup> Dies war möglich, weil Criool und Leiland diese Subjektpositionen performativ überzeugend vermittelten.

In allen ausgewerteten Beschreibungen wurde Criool als »geborene Sklavin« von Steenbergs und Leiland als Criools »Mulatte Tochter, gezeugt mit einem Weißen [in Suriname]«, und ebenfalls als van Steenbergs »Sklavin« bezeichnet. Van Steenberg und die *Sociëteit* sprachen den Frauen\* den Status als rechtsfähige Subjekte ab. Die *Sociëteit* tat dies, indem sie van Steenbergs Angaben unkritisch wiederholte und beachtet sehen wollte und Criools und Leilands Argumente in ihrer Bewertung vollständig ignorierte. Van Steenberg versuchte, die Frauen\* in dem Verfahren von der Kommunikation auszuschließen. Zudem bediente er sich der Narration des vormodernen rassistischen Barbaren-Stereotyps und behauptete, Criool und Leiland seien als Menschen minderwertig, sie würden die Gesellschaft schädigen und wären in Freiheit nicht in der Lage, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.<sup>295</sup> Die Landesadvokaten fassten die diesbezüglichen Argumente von Steenbergs zusammen und konnten sich nicht verkneifen, sie als »irrelevant« zu bewerten.

»Dass die weiteren Argumente, die von oder wegen W. H. Steenberg gemacht [wurden]/: und wovon einige durchgehen können als vollkommen irrelevant und allein Anwendung findend in dem Land, wo die Sklaverei herrscht :/heruntergekommen zu Argumenten, [die] entlehnt sind aus den schändlichen und absurden Folgen, welche nach seiner [van Steenbergs] Unterstellung zu fürchten sein sollten, wenn an die gemeldeten Marytie Criool und Jacoba Leiland [die] Erlaubnis erteilt wird, um nach Surinaamen zurückzukehren, zu wissen, dass diese Leute nicht im Stand sein sollten, um mit ihrer Hände [Arbeit] die Kost zu gewinnen, und daher, dorthin zurückgekommen, sich übergeben sollten an Liederlichkeit oder sogar stehlen [würden,] wodurch dort große Aufregung und Aufruhr in der gemeldeten Kolonie zu befürchten wäre.«<sup>296</sup>

294 *Soziales Feld*: Greift auf die »Ideen Pierre Bourdieu zurück, der damit nicht nur die innere Logik und Dynamik verschiedener Sozialbereiche in den Blick bringt, sondern auch die relationalen Positionierungen der Akteure in diesen Bereichen. So sieht jedes soziale Feld bestimmte – komplementär, agonal, hierarchisch oder egalitär aufeinander bezogene – Subjektpositionen (wie des ›Autors‹ und des ›Rezipienten‹) [Sklav\*inneneigner\*in vs. versklavte Person, Anm. J. H.] vor, auf die konkrete Individuen als Bezugspunkte verwiesen sind, um in diesem Feld als Subjekt mit einer positionsspezifischen Funktion agieren zu können. Jede Subjektposition erönet oder verschließt dabei Möglichkeiten des Handelns, Sprechens, Denkens, Fühlens und der Selbstthematization.« Alkemeyer, Selbst-Bildungen, S. 19-20.

295 Vgl. Hund, Negative Vergesellschaftung, S. 19-22.

296 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 608-617. »Dat der verdere allegatien door of van weegens W: H: van Steenberg gemaakt/: en waar van sommigen kunne worden gepasseert, als geheel irrelevant en alleen applicatie vindende in dat Land alwaar de Slavernij rigeert:/neder komen op argumenten, ontleent uit de prejudicabele en absurde

Auch machten die Landesadvokaten darauf aufmerksam, dass van Steenberg Criools und Leilands Wert als Sklavinnen in seiner *Memorie* mit 4 000 Gulden derart hoch taxiert habe, dass zu erwarten sei, dass sie »sich sehr wohl im Stande befinden müssen, um mit ihren Händen den Lebensunterhalt gewinnen zu können«. <sup>297</sup> Die Aussage der Frauen\*, sie könnten in Freiheit für sich selbst sorgen, sahen sie damit als bestätigt an, nicht zuletzt, weil diese anboten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. <sup>298</sup>

Die hier wiedergegebenen abwertenden Behauptungen van Steenbergs zielen auf eine angeblich mangelnde Sexualmoral und Tugendlosigkeit der Frauen\* ab. Hier zeigt sich erneut ein Muster in der rassistischen Narration. Auch die in der vorangegangenen Mikrostudie untersuchte Christina wurde wegen ihrer angeblich mangelnden Sexualmoral und ihrer vermeintlichen Tugendlosigkeit diffamiert. Es handelte sich dabei um eine geschlechtsspezifische, misogynen Form der Diskriminierung, da nur Frauen\* auf diese Weise die »Ehre« abgesprochen wurde. Hinzu kam die Behauptung allgemeiner Inkompetenz und Unfähigkeit, gemäß der Criool und Leiland ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig erwirtschaften könnten. Diese Abwertung wiederum fügt sich in das weitergefasste Spektrum der rassistischen, an Sklaverei gekoppelten Zuschreibungen, wie sie auch gegenüber Anthonij van Bengalen vorgebracht wurden. Zu Criools und Leilands Glück verfiel diese mehrfach diskriminierende Argumentation nicht bei den Landesadvokaten, die sie wie gesehen als irrelevant beiseite wischten.

Ebenso wie van Bengalen und Christina wurde wie schon erwähnt auch Criool und Leiland unterstellt, sie würden die Gesellschaft schädigen. In der Narration van Steenbergs rührte diese angebliche Schädlichkeit daher, dass die Frauen\* van Steenberg sein »Eigentum«, nämlich sich selbst, entziehen wollten. <sup>299</sup> Zudem behauptete er, sie würden das freiheitliche Prinzip der Republik missbrauchen. Sie seien unfähig, ein Leben in Freiheit zu führen, würden sich nicht an Regeln und Gesetze halten sowie Grenzen überschreiten, seien eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung, ein schlechtes Beispiel für andere versklavte Menschen, die sie zu Ungehorsam und Rebellion anstacheln würden. <sup>300</sup> Zudem unterstellte er den Frauen\*, dass sie sich heimlich aus ihrem *Domestiken-Dienst* entfernt hätten. Dies

---

gevolgen, welke naar Sijne onderstelling te dugten Souden Sijn indien aan de gem: Marytie Criool en Jacoba Leiland wierd gepermitteerd, om na Surinaamen te retourneeren, te weeten dat Sij Lieden niet in Staat Zouden Sijn om met haare handen de kost te winnen, en dus daar te rug gekomen Sijnde zig zouden overgeeven tot debauches of tot Steelen als meede dat er groote combustie en oproer in de gem: Colonie te vreesde Soude Sijn.«

297 Ebd.

298 Vgl. ebd.

299 NA, 1.01.02, 5793, liassen 1770-71, 17. April 1771.

300 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 608-617.

wurde in der Republik als Delikt angesehen und konnte mit Geld- und/oder Zuchtstrafen geahndet werden (vgl. Kap. 3.2.9).<sup>301</sup>

Die Landesadvokaten, die jedes vorgebrachte Argument aufgriffen und erörterten, ließen keinen Zweifel an ihrer Ablehnung von van Steenbergs Forderungen und diffamierenden Behauptungen aufkommen und machten deutlich, dass sie seine Argumente weder für glaubwürdig noch für stichhaltig hielten. Demgegenüber betrachteten sie Criool und Leiland als glaubwürdige Bittstellerinnen, vollwertige und rechtsfähige Subjekte und eine ernstzunehmende, gleichwertige Partei in einem wichtigen Rechtsstreit. Criool und Leiland waren nach ihrer Einschätzung freie Personen, die dorthin reisen konnten, wohin sie wollten. Dass van Steenberg ihnen diesen Status absprach und sie zurück in seine Dienste zwingen wollte, duldeten sie dementsprechend nicht. Zugleich erkannten die Rechtsgelehrten an, dass die Frauen\* von van Steenberg bedroht wurden und ihre Freiheit in Gefahr war. Sie waren der Meinung, dass die Frauen\* sich an ihren freiheitlichen »Privilegien erfreuen« sollten, und unterfütterten dies mit einem Rekurs auf das Allgemeine Landrecht und das bereits von Grotius mehrfach erwähnte Amsterdamer Stadtrecht, das sowohl Sklaverei als Rechtsnorm als auch Praktiken der Versklavung untersagte.<sup>302</sup> Zudem betonten sie, dass van Steenbergs Gewalttätigkeit gegenüber Leiland der Grund für ihr Verlassen des *Domestiken-Dienstes* und dieses deshalb legitim gewesen sei. Die Frauen\* seien ein gutes Beispiel als Freigelassene und keine Gefährdung für die öffentliche Ordnung in Suriname.<sup>303</sup>

### 3.3.6 Das vermittelte Selbstbild Marijtje Criools und Jacoba Leilands

Es sollte wenig überraschen, dass das Bild, das Marijtje Criool und Jacoba Leiland von sich zeichneten, kaum Überschneidungen aufweist mit van Steenbergs Darstellung. Laut Protokoll wiesen sie in ihrer *requeste* vom 11. Februar 1771 auf ihre familiäre, religiöse und gesellschaftliche Zugehörigkeit hin und stellten so sicher, dass einige der üblichen Zuschreibungen und Versklavungsmarker schon zu Beginn der Verhandlung mit positiv bewerteten (Selbst-)Beschreibungen besetzt waren. Der gängigen kolonialrassistischen Narration wurden gezielt Gegenargumente gegenübergestellt, noch bevor diese überhaupt vorgetragen werden konnte. Zentral waren in diesem Sinne die Zugehörigkeit zur christlich-reformierten Kirche der niederländischen Republik, die besonders hervorgehobene Liebe zur Frei-

301 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771.

302 Vgl. Grotius, *De iure belli ac pacis* (1732), I., V., § 2, Anm. C. Für eine umfassende Einordnung und eine Wiedergabe des Wortlauts des Stadtrechts, wie es auch die Landesadvokaten zitierten, siehe in der vorliegenden Studie 2.1.3.5 *Free-Soil Principle*, S. 54, Anm. 83, S. 82 und 2.2 *Tradierete Auseinandersetzungen mit Sklaverei im praktizierten Recht der sieben vereinigten Provinzen*, S. 73, Anm. 115, S. 91.

303 NA, 1.01.02, 11485 binnenlandse registers II 1771, 30. Juli 1771, fol. 608–617.

heit, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit und das performativ überzeugende Auftreten der Frauen\* selbst, durch das sie ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Juristen herstellten. Sie bezeichneten sich bzw. wurden von Cornelis Thierry de Bye beschrieben als Angehörige einer Familie von freien Menschen und Freiheitskämpfer\*innen.

»Der Mann der Bittstellerin, Jacob van Grootveld, ein freier Buschneger, welcher in den Genuss all der Vorrechte, die die Freiheit glücklicherweise mit sich bringt, bei der Gelegenheit des Friedensschlusses mit demselben durch den damaligen Gouverneur Crommelin in den glücklichen Stand gebracht wurde, wovon auch die Großmutter der zweiten Bittstellerin [Leiland] profitiert hat, welche durch zuvor genannten Steenberg freigegeben ist.«<sup>304</sup>

Criool sagte aus, dass sie mit Jacob van Grootveld verheiratet sei, der seine Freiheit im Kontext der *Maroon-Kriege* in Suriname in den 1760er Jahren erhalten habe.<sup>305</sup> Dies bedeutet, dass van Grootveld ein *maroon* war. Auch Leilands Großmutter und damit Criools Mutter wird als Frau\* beschrieben, die im Kontext des Guerillakriegs zwischen *maroons* und Kolonist\*innen ihre Freiheit erstritt. Sie soll von van Steenberg ebenfalls aufgrund des Friedensschlusses freigelassen worden sein. Die Frauen\* stellen sich in die Tradition von Freiheitskämpfer\*innen, die rechtsgültig für frei und autonom erklärt worden waren. Sie positionieren sich dadurch als politisch denkende und selbstbewusst handelnde Subjekte. Criool und Leiland erklärten weiterhin, dass sie mit dem Wissen und der Zustimmung van Steenbergs in die Republik gereist seien. Damit schlossen sie von vornherein aus, dass man ihnen unterstellen konnte, sie seien in die Republik geflohen und hätten damit ihren Anspruch auf Freiheit verloren (vgl. Kap. 2.1.3.4). Des Weiteren präsentierten sie sich als gute reformierte Christinnen und kamen so wiederum der Anschuldigung zuvor, sie könnten »Heidinnen« sein, so wie es Anthonij van Bengalen unterstellt worden war. Während Leiland die Taufe nachweisen konnte, gab Criool an, zum Zeitpunkt des Prozesses Katechismus-Unterricht als religiöse Vorbereitung auf die Konversion und Taufe zu erhalten.

»Dass die erste Bittstellerin [Criool] gegenwärtig achtunddreißig Jahre alt ist, mit der Frau von zuvor genanntem Steenberg herübergekommen ist, und ihre Toch-

304 NA, 1.01.02, 7894 Jan–März 1771, 11. Februar 1771. »Dat der Suppliantes man Jacob van Grootveld, een vrije Bosneger, welke heeft gejouisseert van alle de voorrechten, die vrijheit gelukkig medebrengeende, by gelegenheid van het maaken van de Vreede met deselve, door den toenmaailigen Gouverneur Crommelin tot die gelukkige Staat is gebragt, waar van ook geporfiteert heeft der tweede Suppliantes [Leiland] Grootmoeder, welke door voorn: Steenberg is vrijgegeven.«

305 Die Amtszeiten der einzelnen Gouverneure geben sowohl Auskunft über den handelnden Akteur als auch über die Zeitspanne, in der etwas geschehen ist.

ter, die zweite Bittstellerin, neunzehn Jahre, durch zuvor genannten Steenberg mit desselben Mutter, zu jener Zeit in Venlo wohnend, vor etwa sechs Jahren voraus- gesandt, in dieser Zwischenzeit ist die zweite Bittstellerin unterwiesen [worden] in die wahre christliche reformierte Religion, worin sie von dem Prediger Smitman in Venlo, auch als Mitglied angenommen und getauft ist, laut dem beigelegten Attest, und die erste Bittstellerin damit beschäftigt ist, sich in den zuvor genann- ten Gottesdienst unterweisen zu lassen mit dem Ziel [, sich] ebenfalls erfreuen zu können am wahren Nutzen[,] den diese Religion wahrhaftig mit sich bringt.«<sup>306</sup>

Als Lehrer und Zeugen für ihren Glauben benannten sie Prediger Smitman in Ven- lo. Dieser diente auch als Zeuge, um zu bekräftigen, dass Criool und Leiland von van Steenberg die Erlaubnis erhalten hatten, das Haus und den Dienst bei ihm zu verlassen. Die Frauen\* betonten mehrfach, wie sehr und wie lange sie bereits die Freiheit genossen hätten und wie kostbar sie ihnen sei. Da in der Zeit seit ihrer Ankunft Criools Mann\* verstorben war, wünschten die Frauen\*, nach Suriname zurückkehren zu können.<sup>307</sup>

»[D]och befürchten sie, dort angekommen erneut der bitteren Sklaverei aus- gesetzt zu sein, und damit von der Freiheit, die so kostbar ist wie das Leben, und wovon sie nun in den kurzen Jahren die allerangenehmsten Früchte gepflückt ha- ben, [dass diese Freiheit] ganz und gar zunichte gemacht werde, darüber hinaus [fürchteten sie] die Ansprüche[,] welche zuvor genannter Steenberg in Hinblick auf sie gutheißen und unternehmen könnte.«<sup>308</sup>

Sie baten deshalb bei den Landesadvokaten darum, »Briefe der Freiheit aus ihrer Sklaverei« zu erhalten »mit dem Effekt, dass [sie sich] deshalb vor keiner Bean-

---

306 NA, 1.01.02, 7894 Jan–März 1771, 11. Februar 1771. »Dat de eerste Suppliante [Criool] Jegen- woordig oud zynde Agt en dertig Jaren, met de vrouw van voorn. Steenberg is overgekomen, en haar dogter de tweede Suppliante, Negentien Jaaren, door voorn. Steenberg aan desselvs moeder toenter tijd te Venlo woonende, ruijm Zes Jaaren geleden zyn voor uit gesonden, in welke tusschentyt de twee Suppliante ouderwezen is in de waare Christelyke Gereformeerde Religie waar in zy by den Predikant Smitman te Venlo, ook als Lidmaat is angenomen, en ge- doopt, volgens de attestatie ten desen gevoegd, en de eerste Suppliante bezig is, zig in de voors. Godsdienst te laaten onderwysen ten einde mede te kunnen Jouiseren van dat waare nut 't geene deeze Religie waarachtelyk medebrengt.«

307 Ebd.

308 Ebd. »[D]og bevreest zyn aldaar arriverenden wederom te zullen werden geexponeert aan een bittere Slavernij, en dus van de Vryheid, die zo dierbaar is als het Leeven, en waar van zy nu in de Korte jaaren de alleraangenaamste Vrugten hebben geplukt, geheel en al te zul- len werden verstoken, boven en behalven de reclame welke voorn. Steenberg ten hunnen Opsigte zoude kunnen goedvinden en ten ondernemen.«

spruchung zu fürchten haben.«<sup>309</sup> Die Landesadvokaten sollten ihnen mittels eines schriftlichen Nachweises die Freiheit bestätigen und sie so vor van Steenbergs Zugriff und Drohungen schützen.

Es kann angenommen werden, dass die beiden Frauen\* sich wünschten, Familie und Freund\*innen wiederzusehen. Aus den überlieferten Dokumenten geht nicht hervor, dass Leilands Großmutter, Criools Mutter, die ebenfalls *maroon* und frei war, ebenfalls in die Republik gereist war. Es liegt daher nahe, dass Mutter und Tochter ein soziales und familiäres Netz aus ihnen nahestehenden Personen in Suriname hatten, zu dem sie zurückkehren wollten. Dieser nachvollziehbare Wunsch wurde in der *requeste* durch eine für Gerichtsdokumente ungewöhnlich häufige Betonung von Emotionen vermittelt. Gegen Ende des Textes wird dieser emotionale Aspekt durch eine Sprache, die reich war an Aktivität suggerierenden Metaphern, ausgedrückt, wodurch diese Schlusspassage der *requeste* geradezu als flammender Appell an die Landesadvokaten erscheint.

»Dass die Bittstellerinnen in Gänze überzeugt sind, wie sehr U Hoog Mogenden [Landesadvokaten der Staten Generaal] zu Herzen geht, dass neben des Glaubens kostbaren Relikten, nämlich die Freiheit, und [welche sie, Criool und Leiland.] fortwährend anmutig gezeigt haben, dieselbe konservieren zu wollen und je länger je mehr zu favorisieren, umso mehr wenn sich zeigt, wie hier, dass diese unter dem Joch ausgeharrt haben, sich mit vollkommener Überzeugung in den Schoß der wahren reformierten Kirche geworfen haben.

Weshalb die Bittstellerinnen sich demütig bittend an U Hoog Mogende wenden, dass U Hoog Mogende den Bittstellerinnen belieben, Briefe der Freiheit aus ihrer Sklaverei zu verleihen, mit dem Effekt, dass die Bittstellerinnen in Suriname angekommen sich an den eigenen Vorrechten erfreuen mögen wie frei Geborene und nicht eine Beanspruchung durch zuvor genannten Steenberg zu fürchten haben, und deshalb sollen U Hoog Mogende vorzugsweise brieven in forma ausstellen.«<sup>310</sup>

309 NA, 1.01.02, 7894 Jan–März 1771, 11. Februar 1771.»[...] ten dien Effecte, dat meede voor geene reclamen dewegens te dugten hebben.«

310 Ebd. »Dat de supp<sup>tn</sup> ten vollen zyn overtuigt hoe zeer U Ho: Mog: ten harten gaat het naast de Godsdienst Kostelyksten overblytsel, namelyc de vryheid, en altoos Gratienselyc hebben getoond deselve te willen Conserveren en hoe langs zo meer te favoriseren, te meer wanneer blykt zo als ter desen, dat sodanige onder het Joch berust hebbende, zig niet volkomen overtuiging hebben Geworpen in den Schoot van de waaren Gereformeerde Kerken. Waaromme de Supplianten zig keeren tot U Hoog Mog. ootmoediglyk versoekende dat U Hoog Mog: hun supplianten gelieven te verleenen brieven van vrydom uit hunne Slavernij ten dien Effecte dat de Supplianten in Surinamen retournerende van de eijge voorrechten mogen jousseeren als de vry geborens, en niet ten dugten hebben eenige reclame van voorn Steenberg en dat deswegens mogen worden geexpedieert U Hoog Mog. favorable brieven in forma.«

Die bemerkenswerte Komposition von Form und Inhalt der Bittschrift deuten darauf hin, dass Criool und Leiland sehr gut vorbereitet zu der Vorsprache vor dem *Procureur des Raad van State* gingen. Sie stammten aus einer überaus politischen Familie und waren möglicherweise bereits seit Längerem mit den relevanten Rechtsnormen vertraut. In jedem Fall hatten sie sich mit den Normen vertraut gemacht, ehe sie ihre *requeste* gegenüber den *Staten-Generaal* formulierten. Bei ihrer Anfrage räumten sie systematisch bereits im Vorfeld sämtliche problematischen Aspekte aus dem Weg, noch bevor sie von van Steenberg damit konfrontiert wurden. Dies zeigt, dass sie die herabsetzende rassistische und auf Versklavung ausgelegte Narration van Steenbergs als Sklav\*inneneigner erwartet hatten und wussten, was sie ihr strategisch entgegensetzen konnten. Sie begegneten van Steenberg argumentativ auf Augenhöhe. Auch die ausdrucksstarke, Empathie einfordernde Sprache deutet darauf hin, dass sie gut vorbereitet waren. Es ist anzunehmen, dass der Generalstaatsanwalt de Bye ihre Aussage aufnahm und protokollierte, sie möglicherweise den genauen Wortlaut diskutierten und er die Frauen\* beriet oder möglicherweise stillschweigend entschied, wie eine Formulierung verschriftlicht wurde. Im originalen Brief an die *Staten-Generaal* wurde bis auf einen Grammatikfehler nichts geändert. Dieser Text wurde also zuvor als Entwurf abgefasst und der sprachliche Ausdruck korrigiert und verbessert und erst danach in Reinschrift und in Briefform gebracht.

### 3.3.7 Die Befunde

»We define (our identity) always in dialogue with, sometimes in struggle against, the identities our significant others want to recognize in us.«<sup>311</sup> So beschreibt Charles Taylor zutreffend die prozesshafte Bildung von Selbst- und Fremdbildern sowie Identitätskonzepten, wie sie in dieser letzten Mikrostudie bei Jacoba Leiland, Marijtje Criool und Willem Hendrik van Steenberg nachvollzogen werden konnte. Van Steenbergs Narration ließ erkennen, dass er sein Selbstbild anhand seiner Machtposition als Sklav\*inneneigner und der darin liegenden Verfügungsgewalt über das Leben von Menschen konzipierte. Sein weißes männliches Selbstbild oder seine Selbstgewissheit wurde dementsprechend brüchig, als zwei von ihm versklavte Schwarze Frauen\* sich mithilfe der Landesadvokaten und dem stolzen Verweis auf ihre Herkunft als *maroons* selbst emanzipierten. Mit allen

---

311 Charles Taylor, *The Ethics of Authenticity*, Cambridge, Massachusetts, London, England: Harvard University Press, 1991, S. 33. Peter von Moos, Einleitung. Persönliche Identität und Identifikation vor der Moderne. Zum Wechselspiel von sozialer Zuschreibung und Selbstzuschreibung, in: Ders. (Hg.), *Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft (= Norm und Struktur, Bd. 10)*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2004, S. 1-42, hier: S. 4.

Mitteln versuchte er, deren Versklavung aufrechtzuerhalten. Er übersah dabei, dass sein Verhalten und seine vorgebrachte Narration, die in der Kolonie Wirkungsmacht hatte, bei den republikanischen Landesadvokaten nicht verfangen. Seine Argumentationsstrategie weist Ähnlichkeiten und Überschneidungen mit jenen Narrationen auf, die zuvor bereits gegen Christina und auch gegen Anthonij van Bengalen vorgebracht wurden. Der Rechtsstreit von Criool und Leiland führte, im Zusammenspiel mit den Freiheitsforderungen anderer in den Niederlanden lebender Schwarzer Menschen und People of Color, zu einer heftigen Debatte. Aus dieser ging das *Plakaat 1776* hervor, das in der Republik erlassen wurde (vgl. Kap. 2.3). Sklav\*inneneigner\*innen erlaubte dieses *plakaat* ab 1776 unter bestimmten, sehr weit gefassten Bedingungen, Menschen legitim auch in der Republik zu versklaven.

Criool und Leiland hingegen wussten die bis dato unklare Situation in der Republik für sich zu nutzen. 1767 wurde Leiland noch als namenlose »negerin«, der man durch den Akt der Taufe ihren Namen zuwies, im Kirchenbuch verzeichnet. Vier Jahre später präsentierte sich die junge Frau\* zusammen mit ihrer Mutter als freie Einwohnerin der niederländischen Republik und forderte den Schutz und die Bestätigung ihrer Freiheitsrechte. Der Transfer von der *slaving zone* Suriname in die *no-slaving zone* Niederlande hatte die beiden zwar geprägt, sie aber nicht vergessen lassen, woher sie kamen. Die Frauen\* traten als stolze *maroons* auf, als Freiheitskämpferinnen. Sie beanspruchten die durch den politischen Kampf gewonnene persönliche Freiheit und Autonomie ihrer in Suriname zurückgelassenen Familie für sich. Dies gelang ihnen, indem sie die lineare familiäre Traditionslinie der *maroonage* in der Narration auf sich übertrugen. Sie passten die Art des Kampfes dem sozialen, politischen und rechtlichen Setting der niederländischen Republik an und zeigten, dass sie Kenntnisse über das Rechtssystem hatten, in dem sie sich befanden. Dabei machten sie zugleich deutlich, dass sie dieses Rechtssystem anerkannten, jedoch auch erwarteten, dass es auch ihnen Schutz vor Verfolgung und Diskriminierung garantierte. Sie brachten eine Narration vor, die im Einklang mit diesem System stand und auf widerfahrenes Unrecht hinwies. Zugleich wies diese Narration die zu erwartende rassifizierende und Sklaverei legitimierende Narration von Steenbergs bereits im Vorfeld zurück. Die beiden Frauen\* unterzogen sich einer religiösen Unterweisung und löschten damit den Marker der versklavbaren »Heidin«. Van Steenbergs Anschuldigungen setzten Criool und Leiland glaubhaftes und für freie Einwohnerinnen gesellschaftlich anerkanntes Verhalten entgegen. Es gelang ihnen, sich von van Steenberg und seinem kolonial geprägten, rassifizierenden Menschenbild zu emanzipieren. Van Steenberg selbst griffen sie dabei nicht an, so dass er deutlich als Aggressor zu erkennen war. Die Landesadvokaten des *Raad van State* der *Staten-Generaal* bestätigten das in der Narration gezeichnete Selbstbild der Frauen\*, das Criool und Leiland performativ untermauerten und durch die Aussage von Zeug\*innen bestätigt wurde. Dadurch bewegten sie

die *Staten-Generaal* dazu, zu ihren Gunsten zu handeln. Die Juristen vollzogen die Rückbindung des präsentierten Selbstbildes an die gesellschaftlich anerkannten Normen, Werte und Gesetze und negierten das von van Steenberg gezeichnete herabwürdigende Fremdbild der Frauen\*. Criool und Leiland nutzten die Möglichkeiten des neuen Settings in der Republik. Mit der Vorsprache bei den *Staten-Generaal* und den strategisch vorgebrachten Argumenten griffen sie bewusst und gezielt in das soziale und rechtliche Geschehen ein. Durch diese performative Handlung gelang es ihnen, die aufgezwungene *Subjektposition* von »Sklavinnen« mit der selbstgewählten von »freien Frauen\*« zu tauschen.

